



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 2. Oktober 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 14. Oktober 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
mit Fortsetzung am
Mittwoch, 21. Oktober 2026, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und 20.00 Uhr
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:

Gianna Hablützel-Bürki

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte
3. Wahl von zwei Mitgliedern der IGPK Universitäts-Kinderspital beider Basel (Nachfolge Philip Karger und Georg Mattmüller, FKom)
4. Wahl eines Mitglieds der IGPK Universität (Nachfolge Anouk Feurer, FKom)
5. Wahl eines Mitglieds der Regiokommission (Nachfolge Thomas Widmer-Huber, Mitte/EVP)
6. Wahl eines Mitglieds und des Ersatzmitglieds des Oberrheinrats (Nachfolge Melanie Eberhard und Thomas Widmer-Huber)

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) sowie Berichte zu Petitionen

- | | | | |
|---|----------|----|------------|
| 7. Ersatzwahl eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027, Validierung, Schreiben des RR | Ratsbüro | PD | 25.5441.02 |
| 8. Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Straßgericht Basel-Stadt für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027 (Nachfolge Eva Sofia Hersberger), Bericht der WVKo | WVKo | | 26.5150.02 |
| 9. Wahl der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt für die Amtsdauer Februar 2027 - Januar 2033, Bericht der WVKo | WVKo | | 26.5337.01 |
| 10. Kantonale Volksinitiative "Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)" – Antrag auf Fristverlängerung zur Berichterstattung an den Grossen Rat und zur Durchführung der Volksabstimmung, Bericht des RR | | FD | 25.1540.02 |

11.	Bewilligung eines Beitrags an den Kanton Jura zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich, Ratschlag des RR	FKom	FD	26.0872.01
12.	Kantonale Volksinitiative "Go Basel go! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt" (Innenstadt-Initiative), Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen, Bericht des RR		BVD	26.0873.01
13.	Kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» - Bericht und Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie eine Verlängerung der Abstimmungsfrist, Bericht des RR		BVD	25.1737.02
14.	Areal Lehenmatt Süd; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenzerweg (Areal Lehenmatt Süd), Bericht der BRK	BRK	BVD	25.1708.02
15.	Ausgabenbewilligung zur Neugestaltung von Grünanlagen mit Naturschutzzone im Areal Walkeweg, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	26.0555.01
16.	Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe, Bericht der GSK	GSK	WSU	25.1234.02
17.	Lehrstellensituation und Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025 / Lehrstellenbericht 2025, Bericht des RR	BKK	ED	26.0599.01
18.	Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW, Bericht der UVEK	UVEK	ED	26.0103.02
19.	Bericht des Regierungsrates betreffend Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2025 der Universität Basel sowie betreffend Berichterstattung zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 des Schweizerischen Tropen- und Public-Health Instituts (Swiss TPH), <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> , Bericht der IGPK Universität	IGPK Univer- sität	ED	26.0743.02 25.1395.02
20.	Bauinvestitionen Universitätsspital Basel - Gewährung eines Darlehens zur Mitfinanzierung der Neubauten Klinikum 2 (Phase 1, Turm) und Klinikum 3 und Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht der FKom und Mitbericht der GSK	FKom GSK	GD	23.1367.04
21.	Informationen über die Rechnungen 2025 von Universitätsspital Basel (USB), Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB), Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Bericht der GSK	GSK	GD	26.0511.02 26.0646.02 26.0698.02 26.0701.02
22.	Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027-2030; <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> , Ratschlag des RR	RegioKo	PD	26.0645.01
23.	Kulturleitbild Basel-Stadt 2026-2031, Bericht des RR	BKK	PD	23.1528.01
24.	Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel", Bericht der PetKo	PetKo		25.5478.02
25.	Petition P503 "Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!", Bericht der PetKo	PetKo		25.5505.02
26.	Petition P505 "Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel", Bericht der PetKo	PetKo		25.5524.02

Neue Interpellationen

27. Neue Interpellationen. **Behandlung am 14. Oktober 2026, 15.00 Uhr**

Motionen: (siehe Seiten 22 bis 26)

- | | |
|---|------------|
| 28. Motion 1 Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende | 26.5273.01 |
| 29. Motion 2 Roger Stalder und Konsorten betreffend Zämme für neue und bestehende Quartierentsorgungspunkte in Basel | 26.5282.01 |
| 30. Motion 3 Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Quartiers- & Stadtentwicklung Gundeli: Eine bessere Anbindung des Areals Dreispitz Nord ans Gundeli-Quartier sowie den Umbau der Reinacherstrasse zur attraktiven und sicheren Quartiersstrasse | 26.5283.01 |
| 31. Motion 4 Joël Thüring betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs | 26.5300.01 |
| 32. Motion 5 Anouk Feurer und Konsorten betreffend Schutzräume bei extremer Hitze | 26.5303.01 |
| 33. Motion 6 Luca Urgese und Konsorten betreffend Anpassung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt: Früherer Arbeitsbeginn auf Baustellen in den Sommermonaten zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden | 26.5306.01 |
| 34. Motion 7 Annina von Falkenstein betreffend Erarbeitung und Umsetzung eines Myopie-Präventionsprogramms | 26.5312.01 |

Anzüge: (siehe Seiten 37 bis 44)

- | | |
|---|------------|
| 35. Anzug 1 Barbara Heer und Konsorten betreffend die Schaffung eines Mahnmals für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt | 26.5260.01 |
| 36. Anzug 2 Michela Seggiani und Konsorten betreffend Prüfung einer KI- und Robotersteuer | 26.5261.01 |
| 37. Anzug 3 Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Abschaffen der Zurverfügungstellung von Plastikflaschen für Parlamentarier:innen | 26.5275.01 |
| 38. Anzug 4 Jenny Schweizer und Konsorten betreffend Gleichstellung der Verkehrsteilnehmenden und somit Prüfung einer Registrierungspflicht für S-Pedelecs | 26.5276.01 |
| 39. Anzug 5 Heidi Mück und Konsorten betreffend Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit und Erhalt der Industriearchitektur auf dem Klybeckareal | 26.5277.01 |
| 40. Anzug 6 Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters | 26.5278.01 |
| 41. Anzug 7 David Jenny und Konsorten betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion | 26.5279.01 |
| 42. Anzug 8 Lisa Mathys und Konsorten betreffend transparente und zugängliche Zusammenstellung der regulatorischen Widersprüche hinsichtlich der Klimaziele | 26.5280.01 |
| 43. Anzug 9 Ivo Balmer und Anina Ineichen betreffend Transparenz bei der Vermietungspraxis von Immobilien Basel-Stadt (IBS) | 26.5281.01 |
| 44. Anzug 10 Annina von Falkenstein betreffend Förderung des Baus von privaten Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser | 26.5313.01 |

45.	Anzug 11 Luca Urgese und Alex Ebi betreffend Eingangstor für die Steinenvorstadt		26.5321.01
46.	Anzug 12 Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Frauenparkplätze und bauliche Sicherheitsstandards in städtischen Parkhäusern		26.5328.01
47.	Anzug 13 Daniel Albietz und Konsorten betreffend Befähigung der Bevölkerung im KI-bedingten Strukturwandel: Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive sowie Standortstrategie		26.5344.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
48.	Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS, Stellungnahme des RR	JSD	26.5051.02
49.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	JSD	26.5013.02
50.	Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung, Schreiben des RR	JSD	16.5258.04
51.	Interpellation Nr. 62 Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlhofstrasse, Schreiben des RR	JSD	26.5219.02
52.	Interpellation Nr. 65 Luca Urgese betreffend Entwicklung der Betriebsmodelle im Basler Taxigewerbe seit Einführung des kantonalen Mindestlohns, Schreiben des RR	JSD	26.5225.02
53.	Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend einer unabhängigen Beschwerdestelle (stehen lassen – Überweisung an Ratsbüro), Schreiben des RR	JSD	20.5265.04
54.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend Digitalisierung vorantreiben - Einbürgerungsverfahren digitalisieren, Schreiben des RR	JSD	20.5072.04
55.	Interpellation Nr. 64 Christophe Haller betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	WSU	26.5224.02
56.	Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten, Schreiben des RR	WSU	19.5496.04
57.	Anzug David Jenny und Konsorten betreffend systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	18.5225.06
58.	Anzug Franz-Xaver Leonhardt für einen Neuanfang beim Areal Horburg und Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb, Schreiben des RR	FD	24.5018.03 25.5089.03
59.	Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR	FD	23.5658.03
60.	Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR	FD	22.5472.03

61.	Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR	FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06
62.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR	FD	26.5100.02
63.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR	FD	23.5590.03
64.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5161.02
65.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	FD	24.5021.03
66.	Interpellation Nr. 70 Eric Weber betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS, Schreiben des RR	FD	26.5274.02
67.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	25.5460.02
68.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR	ED	26.5014.02
69.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrossoeltern, Schreiben des RR	ED	24.5179.02
70.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR	ED	24.5141.02
71.	Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen, Schreiben des RR	ED	26.5206.02
72.	Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit, Schreiben des RR	ED	22.5214.03
73.	Interpellation Nr. 90 Daniela Stumpf Rutschmann betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag, Schreiben des RR	ED	26.5360.02
74.	Interpellation Nr. 97 Sandra Bothe betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen, Schreiben des RR	ED	26.5368.02
75.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR	GD	21.5810.03
76.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR	GD	24.5105.02
77.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergeneracionales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit, Schreiben des RR	GD	24.5405.02

78.	Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung, Bericht des RR	GD	20.5175.04
79.	Interpellation Nr. 87 Heidi Mück betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck, Schreiben des RR	GD	26.5345.02
80.	Interpellation Nr. 93 Amina Trevisan betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet, Schreiben des RR	GD	26.5364.02
81.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5006.02
82.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramperre - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR	BVD	26.5005.02
83.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR	BVD	19.5073.04
84.	Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
85.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR	BVD	26.5065.02
86.	Interpellation Nr. 63 Stefan Wittlin betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof, Schreiben des RR	BVD	26.5220.02
87.	Interpellation Nr. 67 Lorenz Amiet betreffend Begegnungszonen als Superblock Light, Schreiben des RR	BVD	26.5227.02
88.	Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring, Schreiben des RR	BVD	19.5368.05
89.	Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Regelung der Bespielungspläne, Schreiben des RR	BVD	25.5148.02
90.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen, Schreiben des RR	BVD	22.5246.03
91.	Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze, Schreiben des RR	BVD	26.5363.02
92.	Interpellation Nr. 94 Jérôme Thiriet betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung, Schreiben des RR	BVD	26.5365.02
93.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freierwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR	PD	26.5072.02
94.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschweligen Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR	PD	24.5098.02
95.	Interpellation Nr. 59 Eric Weber betreffend Tiere in der Verwaltung, Schreiben des RR	PD	26.5207.02

96.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	PD	18.5441.04
97.	Interpellation Nr. 96 Stefan Wittlin betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen, Schreiben des RR	PD	26.5367.02
98.	Interpellation Nr. 77 Lukas Hug betreffend strukturelle Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, Schreiben des RR	PD	26.5307.02
99.	Interpellation Nr. 95 Claudio Miozzari betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen, Schreiben des RR	PD	26.5366.02

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» - Bericht und Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie eine Verlängerung der Abstimmungsfrist, Bericht des RR		BVD	25.1737.02
2. Kantonale Volksinitiative "Für mehr Geld im Portemonnaie (Kaufkraft-Initiative)" – Antrag auf Fristverlängerung zur Berichterstattung an den Grossen Rat und zur Durchführung der Volksabstimmung, Bericht des RR		FD	25.1540.02
3. Kantonale Volksinitiative "Go Basel go! Für mehr Lebensqualität in der Basler Innenstadt" (Innenstadt-Initiative), Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen, Bericht des RR		BVD	26.0873.01
4. Ersatzwahl eines Präsidiums des Zivilgerichts (100%) für den Rest der Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027, Validierung	Ratsbüro	PD	25.5441.02
5. Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW, Bericht der UVEK	UVEK	ED	26.0103.02
6. Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe, Bericht der GSK	GSK	WSU	25.1234.02
7. Informationen über die Rechnungen 2025 von Universitätsspital Basel (USB), Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB), Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Bericht der GSK	GSK	GD	26.0511.02 26.0646.02 26.0698.02 26.0701.02
8. Areal Lehenmatt Süd; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenerweg (Areal Lehenmatt Süd), Bericht der BRK	BRK	BVD	25.1708.02
9. Bauinvestitionen Universitätsspital Basel - Gewährung eines Darlehens zur Mitfinanzierung der Neubauten Klinikum 2 (Phase 1, Turm) und Klinikum 3 und Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht der FKom und Mitbericht der GSK	FKom GSK	GD	23.1367.04
10. Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Strafgericht Basel-Stadt für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 – 2027 (Nachfolge Eva Sofia Hersberger), Bericht der WVKo	WVKo		26.5150.02
11. Wahl der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt für die Amtsdauer Februar 2027 - Januar 2033, Bericht der WVKo	WVKo		26.5337.01
12. Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel", Bericht der PetKo	PetKo		25.5478.02
13. Petition P503 "Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!", Bericht der PetKo	PetKo		25.5505.02
14. Petition P505 "Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel", Bericht der PetKo	PetKo		25.5524.02
15. Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring, Schreiben des RR		BVD	19.5368.05
16. Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Regelung der Beispielungspläne, Schreiben des RR		BVD	25.5148.02
17. Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend sicherer Durchfahrtsbreiten auf Velorouten in Tempo 30-Zonen, Schreiben des RR		BVD	22.5246.03
18. Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Erkenntnisse aus der Corona-Krise und ihrer Bewältigung, Bericht des RR		GD	20.5175.04

19.	Anzug Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Auswirkungen verschiedener Schulmodelle auf die Chancengerechtigkeit, Schreiben des RR	ED	22.5214.03
20.	Anzug Edibe Gölgeci und Konsorten betreffend eines Migrantinnen- und Migrantenrats für den Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	PD	18.5441.04
21.	Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend wirkungsvolle Senkung der Regulierungsfolgekosten, Schreiben des RR	WSU	19.5496.04
22.	Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend einer unabhängigen Beschwerdestelle (stehen lassen – Überweisung an Ratsbüro), Schreiben des RR	JSD	20.5265.04
23.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend Digitalisierung vorantreiben - Einbürgerungsverfahren digitalisieren, Schreiben des RR	JSD	20.5072.04

Überweisung an Kommissionen

24.	Staatsbeitrag an den Verein "Gsünder Basel" für die Jahre 2027 bis 2030, Ausgabenbericht des RR	GSK	GD	26.1154.01
25.	Vereinfachung der Finanzflüsse im Tarifverbund Nordwestschweiz: Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr sowie Aufhebung der bestehenden Vereinbarung betreffend den TNW und Aufhebung der bestehenden Vereinbarung über die BVB und die BLT; Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum Tarifverbund Nordwestschweiz TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	26.0576.01
26.	Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt für die Jahre 2027 bis 2030/2033, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1225.01
27.	Bewilligung von Staatsbeiträgen an das HEK (Haus der Elektronischen Künste) für die Jahre 2027 bis 2031, Ausgabenbericht des RR	BKK	PD	26.1283.01
28.	Rahmenausgabenbewilligung für den Kunstkredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2027-2030/2033, Ausgabenbericht des RR	BKK	PD	26.1322.01
29.	Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtsgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS und Teilrevision des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtsgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS, Ratschlag des RR	JSSK	JSD	26.1247.01 26.1253.01
30.	Staatsbeitrag zugunsten Männerbüro Region Basel für den Zeitraum 2027-2030, Ausgabenbericht des RR	JSSK	PD	26.1284.01
31.	Petition P517 «Entsorgungsstation Kannenfeld soll bleiben!»	PetKo		26.5397.01
32.	Petition P518 «Für ein selbstverwaltetes Kulturzentrum Klybeck»	PetKo		26.5428.01
33.	Petition P519 «Chemiemüll im Klybeckquartier»	PetKo		26.5429.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

34.	Anzug Nicole Strahm-Lavanchy und Konsorten betreffend die Bewirtschaftung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Nutzfahrzeuge, Schreiben des RR	BVD	24.5466.02
35.	Vorgezogene Budgetpostulate für das Budget 2027: Claudio Miozzari Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand (Young Carers) Béla Bartha betreffend Erziehungsdepartement, Abschreibungen Kleininvestitionen und Kleininvestitionen (Sofortmassnahmen Gesundheitsschutz an Schulen) Edibe Gölgeci und Andrea Strahm betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Kindernäsch), Schreiben des Regierungsrates	FD	25.2064.01 25.5579.02 25.5571.02 26.5003.02

36. Motionen:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Daniel Seiler und Konsorten betreffend Liberalisierung von
Klimaanlagen | 26.5369.01 |
| 2. | Johannes Barth und Konsorten betreffend effizientere
Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und
verbindliche Verfahrensregeln | 26.5370.01 |
| 3. | Lydia Isler-Christ und Konsorten betreffend koordinierte
Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel | 26.5371.01 |
| 4. | Franz-Xaver Leonhardt und Konsorten betreffend gesetzliche
Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze | 26.5372.01 |
| 5. | Tobias Christ und Alex Ebi betreffend verbindliche Umsetzung des
Gesundheitsdatenraums Basel | 26.5407.01 |
| 6. | Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten betreffend Generationen
verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen
Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt | 26.5408.01 |
| 7. | Leoni Bolz und Brigitte Kühne betreffend Parkraumkontrolle in
Basel-Stadt | 26.5409.01 |
| 8. | Christine Keller und Konsorten betreffend Prävention von
Legionellenerkrankungen im privaten Bereich | 26.5419.02. |
| 9. | Martin Leschhorn Strebel und Konsorten betreffend den
gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen
Anlagen im Kanton Basel-Stadt | 26.5420.01 |
| 10. | Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend faire
Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende
Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen | 26.5421.01 |
| 11. | Oliver Thommen und Konsorten betreffend das
Vernehmlassungsverfahren | 26.5425.01 |
| 12. | Lea Wirz und Konsorten betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und
Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt | 26.5426.01 |
| 13. | Joël Thüring und Konsorten betreffend Abzug Investitionskosten für
energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für
denkmalpflegerische Arbeiten | 26.5427.01 |

37. Anzüge:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Harald Friedl und Konsorten betreffend Verkehrsregime während
Hitzeperioden | 26.5349.01 |
| 2. | Daniel Albietz und Konsorten betreffend Aufbau einer EMRIC-
ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der
trinationalen Metropolitanregion Basel | 26.5373.01 |
| 3. | Sandra Bothe und Konsorten betreffend direkt in die Berufsbildung,
Übergänge gezielt stärken | 26.5374.01 |
| 4. | Sandra Bothe und Konsorten betreffend Berufsbildner:innen
stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle
Aufgabe | 26.5375.01 |
| 5. | Brigitte Kühne und Konsorten betreffend der Betriebsqualität von
grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel
nach Baden-Württemberg | 26.5376.01 |
| 6. | Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Aufsuchende
zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen | 26.5378.01 |
| 7. | Lukas Faesch und Konsorten betreffend Beschleunigung von
Baubewilligungsverfahren | 26.5377.01 |
| 8. | Balz Herter und Konsorten betreffend aktive Förderung eines
vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von
Baubewilligungsverfahren | 26.5379.01 |
| 9. | Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Gesichtserkennungs-
Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft | 26.5405.01 |

10.	Olivier Battaglia betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)		26.5406.01
11.	Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkraftfahräder		26.5414.01
12.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung		26.5415.01
13.	Béla Bartha und Konsorten betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt		26.5416.01
14.	Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende		26.5418.01
15.	Christoph Hochuli und Konsorten betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz		26.5424.01

Kenntnisnahme

38.	Rücktritt von Anouk Feurer per 13. Oktober 2026 als Mitglied der IGPK Universität		26.5423.01
39.	Rücktritt von Thomas Widmer-Huber per 10. September 2026 als Mitglied der Regiokommission		26.5384.01
40.	Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle für das Jahr 2025, Schreiben der FKom	FKom	26.5346.01
41.	Schriftliche Anfrage Edibe Gölgeli betreffend Prävention von jugendlicher Radikalisierung in Basel-Stadt - mit Fokus auf rechtsextreme, religiös extremistische sowie rassistische und menschenfeindliche Online-Inhalte, Schreiben des RR	JSD	26.5235.02
42.	Schriftliche Anfrage Barbara Heer betreffend «Rat für Armutsfragen» in Basel-Stadt, Schreiben des RR	WSU	26.5233.02
43.	Schriftliche Anfrage Zaira Esposito betreffend Führungsmodelle, Steuerung und Weiterentwicklung der Schulleitungen der Volksschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	ED	26.5234.02
44.	Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend Untertunnelung Basels und der Verbrauch von grauer Energie, Schreiben des RR	BVD	26.5255.02
45.	Schriftliche Anfrage Fina Girard betreffend wissenschaftliche Basis für «Netto-Null»-Gebäude - Zielverfehlungen verhindern, Schreiben des RR	BVD	26.5222.02
46.	Anzug Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend Veloverbesserungsmassnahmen zur besseren Erschliessung des Güterbahnhofs Wolf (stehen lassen), Schreiben des RR	BVD	21.5098.04
47.	Schriftliche Anfrage Annina von Falkenstein betreffend Vorgehensweise Eruierung Schulwegsicherheit, Schreiben des RR	ED	26.5223.02
48.	Schriftliche Anfrage Jo Vergeat betreffend Paradigmenwechsel Weihnachtsmarkt, Schreiben des RR	PD	26.5254.02
49.	Schriftliche Anfrage Zaira Esposito betreffend Care-Infrastruktur im öffentlichen Raum, Schreiben des RR	PD	26.5257.02
50.	Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend die politische Repräsentation der Wohnbevölkerung und die Möglichkeiten ergänzender Bevölkerungsbefragungen zu Volksabstimmungen, Schreiben des RR	PD	26.5256.02
51.	Schriftliche Anfrage Helena Meyer betreffend wissenschaftliche Grundlage und Partizipation bei der neuen Sicherheits-Applikation, Schreiben des RR	BVD	26.5242.02
52.	Schriftliche Anfrage Daniel Albietsch betreffend Kompromiss beim Gebietsprinzip im Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI), Schreiben des RR	BVD	26.5180.02

53.	Schriftliche Anfrage Philip Karger betreffend Teilnahme-Möglichkeiten von Auslandschweizerinnen und -Schweizern sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen an den Volksabstimmungen vom 14. Juni 2026, Schreiben des RR	PD	26.5263.02
54.	Schriftliche Anfrage Brigitte Kühne betreffend PFAS-Belastung in Gewässern und Fischen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	GD	26.5262.02
55.	Schriftliche Anfrage Alex Ebi betreffend Lebensqualität und Sicherheit in den Quartieren Klybeck und Kleinhüningen: Wann entlastet der Regierungsrat die gebeutelten Quartiere, Schreiben des RR	PD	26.5265.02
56.	Stiftung für preisgünstigen Wohnraum; Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2025, Schreiben des RR	PD	26.1248.01
57.	Schriftliche Anfrage Jérôme Thiriet betreffend Verbesserung der Veloroute an der Riehenstrasse, Schreiben des RR	BVD	26.5271.02
58.	Schriftliche Anfrage Michela Seggiani betreffend Künstliche Intelligenz im Bildungsbereich, Schreiben des RR	ED	26.5258.02
59.	Schriftliche Anfrage Philip Karger betreffend sichere Wasserversorgung von Basel, Riehen und Bettingen, Schreiben des RR	WSU	26.5298.02
60.	Schriftliche Anfrage Franziska Stier betreffend Chemiemüll auf dem Rosental, Schreiben des RR	WSU	26.5284.02
61.	Schriftliche Anfrage Michela Seggiani betreffend Hitzeschutz in Alters- und Pflegeheimen, Schreiben des RR	GD	26.5286.02
62.	Schriftliche Anfrage Christophe Haller betreffend Verwaltungstätigkeit durch kantonale Stellen in ehemaligen Wohnräumen, Schreiben des RR	FD	26.5305.02
63.	Schriftliche Anfrage Maria Ioana Schäfer betreffend Menopause am Arbeitsplatz – Bedürfnisse erkennen, Lücken schliessen, Chancengleichheit stärken, Schreiben des RR	FD	26.5285.02
64.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend digitale Steuererklärung für juristische Personen (stehen lassen), Schreiben des RR	FD	22.5330.03
65.	Schriftliche Anfrage Anina Ineichen betreffend Umgang mit Smart Glasses in sensiblen Bereichen des öffentlichen Raums, Schreiben des RR	ED	26.5292.02
66.	Schriftliche Anfrage Sandra Bothe betreffend Hitzeschutz an Schulen – wie geht es jetzt weiter, Schreiben des RR	ED	26.5288.02
67.	Schriftliche Anfrage Philip Karger betreffend PubliBike: Wann hat auch der Regierungsrat genug, Schreiben des RR	BVD	26.5290.02
68.	Schriftliche Anfrage Lisa Mathys betreffend Mitwirkung: Das Gesetz, das seit über drei Jahren beschlossen aber noch immer nicht in Kraft ist, Schreiben des RR	PD	26.5291.02

Beim Parlamentsdienst zur Traktandierung liegende Geschäfte

1.	Motionen: (9. September 2026)	26.5244.01
1.	Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende	26.5273.01
2.	Roger Stalder und Konsorten betreffend Zämme für neue und bestehende Quartierentsorgungspunkte in Basel	26.5282.01
3.	Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Quartiers- & Stadtentwicklung Gundeli: Eine bessere Anbindung des Areals Dreispitz Nord ans Gundeli-Quartier sowie den Umbau der Reinacherstrasse zur attraktiven und sicheren Quartiersstrasse	26.5283.01
4.	Joël Thüring betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs	26.5300.01
5.	Anouk Feurer und Konsorten betreffend Schutzräume bei extremer Hitze	26.5303.01
6.	Luca Urgese und Konsorten betreffend Anpassung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt: Früherer Arbeitsbeginn auf Baustellen in den Sommermonaten zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden	26.5306.01
7.	Annina von Falkenstein betreffend Erarbeitung und Umsetzung eines Myopie-Präventionsprogramms	26.5312.01
8.	Anzüge: (9. September 2026)	
1.	Barbara Heer und Konsorten betreffend die Schaffung eines Mahnmals für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt	26.5260.01
2.	Michela Seggiani und Konsorten betreffend Prüfung einer KI- und Robotersteuer	26.5261.01
3.	Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Abschaffen der Zurverfügungstellung von Plastikflaschen für Parlamentarier:innen	26.5275.01
4.	Jenny Schweizer und Konsorten betreffend Gleichstellung der Verkehrsteilnehmenden und somit Prüfung einer Registrierungspflicht für S-Pedelecs	26.5276.01
5.	Heidi Mück und Konsorten betreffend Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit und Erhalt der Industriearchitektur auf dem Klybeckareal	26.5277.01
6.	Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters	26.5278.01
7.	David Jenny und Konsorten betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion	26.5279.01
8.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend transparente und zugängliche Zusammenstellung der regulatorischen Widersprüche hinsichtlich der Klimaziele	26.5280.01
9.	Ivo Balmer und Anina Ineichen betreffend Transparenz bei der Vermietungspraxis von Immobilien Basel-Stadt (IBS)	26.5281.01
10.	Annina von Falkenstein betreffend Förderung des Baus von privaten Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser	26.5313.01
11.	Luca Urgese und Alex Ebi betreffend Eingangstor für die Steinenvorstadt	26.5321.01
12.	Silvia Schweizer und Konsorten betreffend Frauenparkplätze und bauliche Sicherheitsstandards in städtischen Parkhäusern	26.5328.01

	13. Daniel Albietz und Konsorten betreffend Befähigung der Bevölkerung im KI-bedingten Strukturwandel: Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive sowie Standortstrategie		26.5344.01
14.	Anzug Annina von Falkenstein betreffend Erweiterung Tagesfamilien durch Tagesgrosseltern, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	24.5179.02
15.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Zugang zu Laptops für armutsbetroffene Jugendliche auf Sek II-Stufe und Hochschulen im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	ED	25.5460.02
16.	Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel, Schreiben des RR (9. September 2026)	ED	24.5141.02
17.	Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend die Regelung der Stellvertretungen an den Schulen, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	ED	26.5014.02
18.	Anzug David Jenny und Konsorten betreffend systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt, Schreiben des RR (24. Juni 2026)	FD	18.5225.06
19.	Anzug Franz-Xaver Leonhardt für einen Neuanfang beim Areal Horburg und Anzug Ivo Balmer und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	24.5018.03 25.5089.03
20.	Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend die Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans, Zwischenbericht des RR (9. September 2026)	FD	23.5658.03
21.	Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	22.5472.03
22.	Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts; Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung und Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts, Bericht des RR (9. September 2026)	FD	16.5164.06 16.5166.06 16.5168.06
23.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten stärken, Schreiben des RR (9. September 2026)	FD	23.5590.03
24.	Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	FD	26.5100.02
25.	Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt (9. September 2026)	FD	24.5161.02
26.	Anzug Michael Hug und Konsorten betreffend mehr Transparenz bei projektbezogenen Beschäftigungsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt (9. September 2026)	FD	24.5021.03
27.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Veloabstellplätze rund um den Bahnhof SBB, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	19.5073.04
28.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt erreichbar halten - Shuttle-Service während der tramfreien Zeit im Sommer 2026, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5006.02
29.	Anzug Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Innenstadt beleben trotz Tramsperrung - temporäre Erleichterungen für Betriebe im Sommer 2026, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5005.02

30.	Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Unterführungen im Stadtgebiet; Anzug Andrea Elisabeth Knellwolf und Konsorten betreffend Verbesserung der Übersichtlichkeit und Sicherheit von Fussgängerunterführungen durch Beschriftung und Anbringen von Spiegeln; Anzug Pascal Messerli und Konsorten betreffend Sicherheitsempfinden der Bevölkerung durch Massnahmen bei Brücken, Unterführungen u.Ä. stärken, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	22.5118.03 22.5080.04 24.5272.02
31.	Anzug Michael Graber und Konsorten betreffend Feuerwerks-Littering, Schreiben des RR (9. September 2026)	BVD	26.5065.02
32.	Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze, Schreiben des RR (9. September 2026)	GD	24.5105.02
33.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten für Unterstützung von aufsuchender Arbeit im Altersbereich, Bericht des RR (9. September 2026)	GD	21.5810.03
34.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Wohnen für Hilfe» - intergeneracionales Projekt gegen Wohnungsnot und Einsamkeit (9. September 2026)	GD	24.5405.02
35.	Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	PD	26.5072.02
36.	Anzug Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend niederschwelliger Zugang zu allen staatlich mitfinanzierten Museen dank einheitlicher Anerkennung der Museumspässe, Schreiben des RR (9. September 2026)	PD	24.5098.02
37.	Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Stärkung der Härtefallregularisierung im Kanton Basel-Stadt, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	JSD	26.5013.02
38.	Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Stärkung des Bereichs Menschenhandel bei der Kriminalpolizei, beim Fahndungsdienst und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts ReoS, Stellungnahme des RR (9. September 2026)	JSD	26.5051.02
39.	Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Schutz für Sexarbeiterinnen dank Selbstverwaltung, Schreiben des RR (9. September 2026)	JSD	16.5258.04

Bei Kommissionen liegen

	Dokumenten Nr.
<u>Ratsbüro</u>	
1. Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend die Beantwortung von Interpellationen (11. Dezember 2024 an Ratsbüro)	24.5214.01
2. Anzug Salome Bessenich und Konsorten betreffend Transparenz und Publikation der grossrätlichen Entschädigungen für alle (22. Januar 2025 an Ratsbüro)	24.5475.01
3. Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Einführung eines Gerichtsanzugs (12. November 2025 an Ratsbüro)	25.5387.01
4. Daniel Albietz betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5470.01
5. Daniel Albietz betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5471.01
<u>Geschäftsprüfungskommission (GPK)</u>	
6. Parlamentarischen Untersuchungskommission Biozentrum (PUK), Schlussbericht des RR (11. Dezember 2024 an GPK)	21.5652.03
<u>Finanzkommission (FKom)</u>	
7. Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3 sowie Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht des RR (6. Mai 2026 an FKom / Mitbericht GSK)	23.1367.03
8. Bewilligung eines Beitrags an den Kanton Jura zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich, Ratschlag des RR (9. September 2026 an FKom)	26.0872.01
<u>Petitionskommission (PetKo)</u>	
9. Petition P490 "Für mehr Freizeit und eine bessere Balance im Schulalltag" (11. Dezember 2024 an PetKo / 17. September 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5490.01
10. Petition P492 "Keine Gebührenwillkür in Basel! Nein zu überhöhten Parkkartenpreisen" (11. Dezember 2024 an PetKo / 18. Dezember 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5493.01
11. Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel" (12. November 2025 an PetKo)	25.5478.01
12. Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5505.01
13. Petition P505 «Internationaler Busbahnhof: Visitenkarte für Basel» (10. Dezember 2025 an PetKo)	25.5524.01
14. Petition P506 «Für den Erhalt der städtebaulichen Struktur des Gevierts Kluserstrasse-Marschalkenstrasse-Berner Ring und der bestehenden Parkplätze (7. Januar 2026 an PetKo)	25.5588.01
15. Petition P507 «Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5020.01
16. Petition P508 «Entlastung der Buslinie 34 für den Schulstandort Hirzbrunnen/Bäumlihof» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5023.01

17. Petition P509 «Innere Wettsteinallee: Keine Einbahnstrasse – kein totales Fahrverbot!» (11. März 2026 an PetKo)	26.5074.01
18. Petition P510 «Für den Erhalt des Bio-Gemüse kiosks und des Stadtgartens am Allschwilerplatz in Basel» (15. April 2026 an PetKo)	26.5119.01
19. Petition P511 «Petition Superblock Tests: Weiterführung statt Rückbau» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5164.01
20. Petition P512 «Petition Raum für Alle – für eine kluge Parkraumpolitik in Basel» (6. Mai 2026 an PetKo)	26.5165.01
21. Petition P513 "Schutz vor häuslicher Gewalt auch für geflüchtete Frauen" (3. Juni 2026 an PetKo)	26.5170.01
22. Petition P514 "Für ein öffentliches Restaurant und eine zugängliche Dachterrasse in der alten Hauptpost Basel" (3. Juni 2026 an PetKo)	26.5171.01
23. Petition P515 betreffend «Sicherung und Aufwertung der Begegnungszone beim Rauracher- Zentrum im Niederholzquartier» (24. Juni 2026 an PetKo)	26.5238.01
24. Petition P516 "Gegen Säure-Graffiti auf öffentlichem Eigentum" (9. September 2026 an PetKo)	26.5293.01

Wahlvorbereitungskommission (WVKo)

25. Rücktritt von Eva Sofia Hersberger als Richterin am Strafgericht per 16. April 2026 (22. April 2026 an WVKo)	26.5150.01
26. Rücktritt von Daniela Thurnherr als nebenamtliche Richterin am Appellationsgericht per 30. September 2026 (24. Juni 2026 an WVKo)	26.5272.01

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

27. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (23. Juni 2022 an JSSK / 15. Mai 2024 stehen lassen)	18.5190.04
28. Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027-2036, Ratschlag des RR (10. September 2025 an JSSK)	25.0941.01
29. Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend berufsmässige Vertretung durch die Interessenverbände an der Schlichtungsstelle und eventuell am Mietgericht, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	20.5485.04
30. Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5208.03
31. Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Vertretung in Mietstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK)	24.5209.03
32. Kantonale Volksinitiative "50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!" (15. April 2026 an JSSK)	22.0282.04
33. Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Appellationsgericht gemäss § 87 GOG, Bericht des Gerichtsrats (24. Juni 2026 an JSSK)	26.5240.01
34. Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK)	26.1116.01

- | | |
|--|--|
| 35. Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz); des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991; des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 sowie Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitgliedern von ihren Stellen vom 27. Februar 1896 und Anzug Conradin Cramer und Daniel Goepfert betreffend Aufschlüsselung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen nach Quartieren; Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen; Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend Pilotprojekt "Smart Voting": Demokratie 2.0; Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend regelmässige Befragungen nach Wahlen und Abstimmungen, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK) | 24.1692.01
14.5352.06
18.5190.07
19.5441.05
21.5221.04 |
|--|--|

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

- | | |
|---|--|
| 36. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) | 22.0933.01 |
| 37. Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an GSK) | 25.1234.01 |
| 38. Universitätsspital Basel (USB): Information über die Rechnung 2025, Bericht des RR (6. Mai 2026 an GSK) | 26.0511.01 |
| 39. Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3 sowie Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht des RR (6. Mai 2026 an FKom / Mitbericht GSK) | 23.1367.03
26.0541.01 |
| 40. Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) sowie Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Kenntnissgabe der Eignerstrategien der öffentlich-rechtlichen Spitäler an den Grossen Rat und Motion Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Bewilligung von Grossinvestitionen der öffentlichen Spitäler durch den Grossen Rat, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an GSK) | 24.1391.01
23.5324.03
23.5297.03 |
| 41. Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen - Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028, Ausgabenbericht des RR (3. Juni 2026 an GSK) | 26.0598.01 |
| 42. Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) - Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an GSK) | 26.0646.01 |
| 43. Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP); Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR (24. Juni 2026 an GSK) | 26.0698.01 |
| 44. Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK); Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Bericht des RR (24. Juni 2026 an GSK) | 26.0701.01 |
| 45. Staatsbeitrag an die Stiftung Pro Senectute beider Basel für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an GSK) | 26.1097.01 |
| 46. Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe an die Rheumaliga beider Basel für die Jahre 2027 – 2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an GSK) | 26.1078.01 |

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

- | | |
|---|--------------------------|
| 47. Ausrichtung einer Finanzhilfe für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre sowie Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen, Ratschlag des RR (15. April 2026 an BKK) | 25.1428.01
19.5090.04 |
|---|--------------------------|

- | | |
|---|------------|
| 48. Lehrstellensituation und Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025 / Lehrstellenbericht 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an BKK) | 26.0599.01 |
| 49. Staatsbeiträge an die Vereine Treffpunkt Breite, Quartiertreffpunkt LoLa sowie Quartiertreffpunkt Wettstein für zusätzliche Leistungen in den Bereichen mobile Quartierarbeit und soziokulturelle Altersarbeit für die Jahre 2026 und 2027, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an BKK) | 26.1082.01 |
| 50. Kulturleitbild Basel-Stadt 2026-2031, Bericht des RR (9. September 2026 an BKK) | 23.1528.01 |
| 51. Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034, Ratschlag des RR (9. September 2026 an BKK) | 26.1056.01 |

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

- | | |
|--|--|
| 52. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) | 24.0933.01 |
| 53. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungs-gesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) | 25.0921.01
19.5034.04
21.5236.03
23.5512.03
23.5591.03
24.5184.03
21.5833.02
20.5472.04 |
| 54. Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme – Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9) sowie Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Anreizsystem für Vertikalbegrünung sowie Nistmöglichkeiten für Tiere am Gebäude sowie Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend die Förderung der Biodiversität im privaten städtischen Raum durch ein zeitgemässes Beratungs- und Förderangebot, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an UVEK) | 25.0358.01
22.5419.02
23.5236.02 |
| 55. Ausgabenbewilligung für die aktive Projektentwicklung Quartierparkings sowie Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend konkrete Planung von Quartierparkings, Ratschlag des RR (12. November 2025 an UVEK) | 25.0393.01
19.5087.04 |
| 56. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK) | 25.0427.01 |
| 57. Ausgabenbewilligung für den Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse, Ratschlag des RR (4. Februar 2026 an UVEK) | 25.2049.01 |
| 58. Ausgabenbewilligung Ersatzbeschaffung E-LKW (11. März 2026 an UVEK) | 26.0103.01 |
| 59. Finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Stadt in Form eines Beitrags am «Quartierparking Riehenring 120» (15. April 2026 an UVEK) | 26.0219.01 |
| 60. Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an UVEK) | 26.0224.01 |
| 61. Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30 und Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht und Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Wettsteinquartier zum Schutze der Wohnqualität und Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld der Kindergarten an der Kreuzung Peter Rot-Strasse sowie Anzug Lea Steinle und Konsorten betreffend Tempo 30 in der Erlenstrasse, Ausgabenbericht des RR (6. Mai 2026 an UVEK) | 25.2044.01
21.5840.04
11.5306.10
16.5304.06
13.5431.08
18.5421.05 |

- | | |
|---|------------|
| 62. Ausgabenbewilligung zur Neugestaltung von Grünanlagen mit Naturschutzzone im Areal Walkeweg, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an UVEK) | 26.0555.01 |
| 63. Ausgabenbewilligung für die Umlegung und Revitalisierung des Otterbachs, Ratschlag des RR (9. September 2026 an UVEK) | 26.0741.01 |
| 64. Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt; Statusbericht per Ende 2025, Bericht des RR (9. September 2026 an UVEK) | 26.0939.01 |
| 65. Staatsbeitrag für den Verein «slowUp Basel-Dreiland» zur Durchführung des slowUp Basel-Dreiland für die Jahre 2027-2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an UVEK) | 26.0697.01 |

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

- | | |
|---|--|
| 66. Energetisch sinnvolle Sanierungen, Umbauten oder Erneuerungen (§ 106 des Bau- und Planungsgesetzes) sowie Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens, Ratschlag des RR (16. Oktober 2019 an BRK) | 19.1369.01
18.5155.03 |
| 67. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) | 22.0933.01 |
| 68. Lockerung und Vereinfachung der Bauvorschriften zur Stärkung des Blockrands sowie eine Differenzierung der Dachgeschossvorschriften sowie Bericht zum Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Schaffung von Anreizen für die bauliche Verdichtung im Bestand, Ratschlag des RR (28. Juni 2023 an BRK) | 23.0449.01
21.5232.02 |
| 69. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) | 25.0921.01
19.5034.04
21.5236.03
23.5512.03
23.5591.03
24.5184.03
21.5833.02
20.5472.04 |
| 70. Areal Lehenmatt Süd; Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Änderung des Wohnanteils sowie Änderung von Strassenlinien im Bereich Lehenmattstrasse, Stadionstrasse, Birsstrasse und Muttenerweg (Areal Lehenmatt Süd), Ratschlag des RR (7. Januar 2026 an BRK) | 25.1708.01 |
| 71. Teilrevision des Gesetzes über die Wohnraumförderung vom 5. Juni 2013 und Rahmenausgabenbewilligung für die Gewährung von Restfinanzierungsdarlehen zugunsten des gemeinnützigen Wohnraums sowie Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an BRK) | 26.0321.01
26.0331.01
24.5424.03 |
| 72. Ausgabebewilligung für die Realisierung des Mieterausbaus für das Departement Chemie der Universität Basel im Haus 6, Rosental Mitte (Laborneubau), Ratschlag des RR (24. Juni 2026 an BRK) | 26.0523.01 |

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

- | | |
|---|------------|
| 73. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) | 24.0933.01 |
| 74. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung des Regierungsrates für 2024 (10. September 2025 an WAK) | 25.1174.01 |

75. Teilrevision des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) betreffend Kündigungsmodalitäten und Bericht zum Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an WAK)	25.1370.01 21.5766.04
76. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK)	25.0427.01
77. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an WAK)	26.0666.01
78. Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG), Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK)	26.0600.01
79. Verlängerung des Marketing-Engagements des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Swiss Indoors Basel für die Jahre 2027-2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK)	26.0908.01

Regiokommission (RegioKo)

80. Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027-2030; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an RegioKo)	26.0645.01
81. Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) und die Infobest Palmrain für die Jahre 2027 bis 2029, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an RegioKo)	26.1071.01

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

82. Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH): Bericht zur Leistungsperiode 2021- 2024; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (15. Oktober 2025 an IGPK Universität)	25.1395.03
83. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB): Genehmigung der Jahresrechnung 2025; Bericht des RR, Partnerschaftliches Geschäft (24. Juni 2026 an IGPK UKBB)	26.0655.01
84. Universität Basel: Leistungsbericht 2025; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht des RR (24. Juni 2026 an IGPK Universität)	26.0743.01

Motionen

1. Motion betreffend Streichung der kantonalen Lenkungsabgabe für Gewerbetreibende (vom 9. September 2026)

26.5273.01

Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

So ist die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus im § 27 Energiegesetz definiert.

Die Absicht ist, mit einem finanziellen Anreiz die Bevölkerung und die Betriebe zum Stromsparen zu bewegen. Es geht auch darum, den Gesamtverbrauch im Kanton Basel-Stadt merklich zu senken.

Die Lenkungsabgabe und der Strompreis-Bonus wird bezüglich Privathaushalte und Gewerbe separat erhoben und zurückerstattet.

Das Gewerbe macht ca. 75% des Strombezuges im Kanton aus. Grossverbraucher mit einem jährlichen Stromkonsum von mehr als 40 GWh können sich von der Lenkungsabgabe befreien lassen und erhalten bei Befreiung der Lenkungsabgabe auch keinen Bonus. Diese Grossverbraucher verbrauchen ca. 80% des Strombedarfs des Gewerbe. Nur 20% verbrauchen KMU. Das bedeutet, dass die KMU, welche Abgabepflichtig sind, nur ca. 15% zum gesamten kantonalen Stromverbrauch beitragen. Von einem bedeutendem Stromanteil, der das Gewerbe durch die Lenkungsabgabe dazu ermutigt werden soll, Strom zu sparen, kann nicht die Rede sein. Jedes Gewerbe, unabhängig um welches Gewerbe es sich handelt, wird mit dem gleichen Prozentsatz für die kantonale Lenkungsabgabe belastet. Diese Gleichbehandlung schafft Ungerechtigkeiten, wie das folgende Beispiel zeigt:

Anwaltsbüro: Verbrauch 10'000 kWh (Licht, IT, Kaffeemaschine)
Lohnsumme CHF 450'000.00 (2 Partner, 1 Assistent, 1 Praktikant)
Abgabe CHF 450.00 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395
Gewinn von CHF 945.00

Klein-Bäckerei (6 Mitarbeiter): 50'000 kWh
Lohnsumme 450'000 (ist eher ein hoher Wert)
Abgabe CHF 2'250 ; Arbeitsplatz-Bonus CHF 1'395
Belastung: CHF 855.00 (CHF 11.80/Mitarbeiter/Monat)

Die Bäckerei ist und bleibt immer ein Nettozahler und das Anwaltsbüro bleibt immer ein Nettoempfänger.

Ist es wirklich die Absicht der Lenkungsabgabe, dass eine Bäckerei den Stromverbrauch eines Anwaltsbüros subventioniert?

Diese Zahlen zeigen auch auf, dass der finanzielle Anreiz sehr marginal ist, um effektiv aus finanziellen Gründen Strom zu sparen. Das Gewerbe, wie eine Bäckerei hat grundsätzlich immer ein Interesse mit Strom sparsam umzugehen. Dafür braucht es keine kantonale Lenkungsabgabe.

Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand das System zu betreiben den Nutzen überhaupt rechtfertigt.

Aus meiner Sicht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese Lenkungsabgabe nicht mehr gegeben.

Aus den obgenannten Gründen soll der Regierungsrat das Energiegesetz entsprechend anpassen und **die Erhebung einer kantonalen Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch des Gewerbes und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus streichen.**

Remo Gallacchi, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Balz Herter, Andrea Strahm, Marina Schai, Franz-Xaver Leonhardt

2. Motion betreffend Zämme für neue und bestehende Quartierentsorgungspunkte in Basel (vom 9. September 2026)

26.5282.01

Am 11. Juni 2026 hat das Bau- und Verkehrsdepartement kommuniziert, dass der Quartierentsorgungspunkt Kannenfeld per Ende Juli 2026 geschlossen wird. Der Entsorgungspunkt ist seit 2022 im Rahmen eines Pilotversuchs in Betrieb. Das Angebot wird von der Bevölkerung geschätzt und rege genutzt. Im vergangenen Jahr wurden rund 173 Tonnen Recyclinggut abgegeben. Der Entsorgungspunkt ermöglichte es insbesondere Quartierbewohnerinnen und -bewohnern ohne Auto, unterschiedliche Abfälle in kleinen Mengen direkt im Quartier abzugeben.

Vorteile des Angebots sind neben der guten Erreichbarkeit auch der persönliche Kontakt und die einfache Handhabung. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen nicht im Detail wissen, welcher Abfall wo und wie entsorgt

werden kann, sondern können verschiedene Materialien an einem Ort abgeben und sich beraten lassen. Damit erfüllt der Quartierentsorgungspunkt auch eine niederschwellige Informations- und Beratungsfunktion.

Begründet wird die Schliessung damit, dass das Pilotprojekt ein ungenügendes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Die Schliessung entlastet die defizitäre Abfallrechnung des Kantons um jährlich rund 170'000 Franken. Aus Sicht der Unterzeichnenden greift diese Betrachtung zu kurz. Der Quartierentsorgungspunkt leistet einen Beitrag zu einer besseren Abfalltrennung, erleichtert die fachgerechte und verringert die illegale Entsorgung (Littering), reduziert Autofahrten und schafft damit einen ökologischen und mitunter auch einen sozialen Mehrwert.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden, dass der Kanton Basel-Stadt auch künftig eine quaternahe, sozial und ökologisch sinnvolle Entsorgung ermöglicht. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der der bestehende Quartierentsorgungspunkt Kannenfeld erhalten oder durch ein gleichwertiges Angebot ersetzt wird. Zudem sollen verteilt auf dem gesamten Stadtgebiet bis zu fünf weitere Quartierentsorgungspunkte eingerichtet werden.

Diese Angebote sollen insbesondere für Personen ohne Auto gut erreichbar sein, die Abgabe kleiner Mengen ermöglichen, eine fachgerechte Beratung sicherstellen und zur korrekten Trennung und Wiederverwertung von Wertstoffen beitragen. Eine Zusammenarbeit mit privaten Anbietenden ist möglich, sofern dieselben Anforderungen gelten wie bei einem Angebot der Stadtreinigung.

Roger Stalder, Philip Karger, Harald Friedl, Christian C. Moesch, Ismail Mahmoud, Brigitte Gysin, Oliver Bolliger, Niggi Daniel Rechsteiner, Beat K. Schaller

3. Motion betreffend Quartiers- & Stadtentwicklung Gundeli: Eine bessere Anbindung des Areals Dreispitz Nord ans Gundeli-Quartier sowie den Umbau der Reinacherstrasse zur attraktiven und sicheren Quartiersstrasse (vom 9. September 2026)

26.5283.01

Am Rande des Gundeli-Quartiers befindet sich das Dreispitz, das im Bereich Dreispitz Nord rund um den M-Parc in den kommenden Jahren zu einem grünen, durchmischten und lebenswerten neuen Stadtteil entwickelt werden soll. Der zugehörige Bebauungsplan wird aktuell in der Bau- und Raumplanungskommission beraten.

Der Bebauungsplan regelt alle Aspekte auf dem Entwicklungsareal, Aspekte der Anbindung an das bestehende Quartier können aber nicht direkt in Bebauungsplänen geregelt werden. Die Verknüpfung und Einpassung des neuen Stadtteils in seine Umgebung ist aber von grosser Bedeutung für den Erfolg der Arealentwicklung und den Mehrwert für das ganze Quartier. Im vorliegenden Fall entstehen auf dem Dreispitz Nord nicht nur neue Wohnungen, sondern auch öffentliche Grünflächen sowie eine neue Sekundarschule, Jugendtreff und Turnhallen, die für alle Menschen im Gundeli gut und sicher zugänglich sein müssen.

Der Perimeter des Bebauungsplans Dreispitz Nord endet aber an der Kante zur Reinacherstrasse und macht zu dieser wichtigen Grenze zum bestehenden Quartier keine Aussagen. Deshalb wiesen auch Einsprechende darauf hin, dass der Bezug zum herumliegenden Quartier bei der Arealentwicklung noch besser berücksichtigt werden sollte und die Gestaltung und Verkehrssicherheit entlang der Reinacherstrasse dafür entscheidend sein wird.

Aus Sicht der Unterzeichnenden braucht es für die sichere Einbindung des Dreispitz Nord in das Gundeli-Quartier zusätzliche Massnahmen rund um die Arealentwicklung. Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat deshalb auf,

1. die Reinacherstrasse im Abschnitt Dornacherstrasse bis Münchensteinerstrasse in eine Quartiersstrasse gemäss Strassennutzungshierarchieplan umzuplanen und insbesondere die Fussverkehrsverbindungen und Schulwege zu optimieren und zu sichern.
2. die Reinacherstrasse deutlich vom Durchgangsverkehr zu entlasten, um die Strasse quartiersverträglich und verkehrssicherer zu machen.
3. den gesamten Abschnitt entlang der Reinacherstrasse zu begrünen und quartiersfreundlich zu gestalten, damit die Reinacherstrasse und insbesondere die Kreuzung Güterstrasse zu einem ansprechenden, sicheren und fussgängerfreundlichen Verbindungspunkt mit Quartiers-Bezug wird.
4. die Planung sofort aufzunehmen, sodass eine Umsetzung zeitgleich mit dem Bezug der ersten neuen Nutzungen auf dem Areal Dreispitz sichergestellt werden kann.

Brigitta Gerber, Salome Bessenich, Maria Ioana Schäfer, Fina Girard, Daniel Gmür, Jo Vergeat, Ivo Balmer

4. Motion betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs (vom 9. September 2026)

26.5300.01

Mit dem U-Abo bezahlen die Kundinnen und Kunden im Voraus für ein leistungsfähiges und flächendeckendes Angebot des öffentlichen Verkehrs.

Diesen Sommer ist die wichtigste Tramachse der Basler Innenstadt während rund zehn Wochen (Juli bis anfangs September 2026) unterbrochen. Zahlreiche Tramlinien müssen grossräumig umgeleitet werden oder können nicht

mehr fahren, wodurch sich die Reisezeiten verlängern. Oftmals sind zusätzliche Umstiege notwendig und zahlreiche Destinationen nur erschwert erreichbar. Diese Einschränkungen sind erheblich und dauern über einen langen Zeitraum an.

Die betroffenen Fahrgäste entrichten dennoch den vollen Preis für ihr U-Abo, obwohl sie während Wochen nicht die erwartete Leistung erhalten. Dies betrifft sowohl Personen mit einem Jahresabonnement als auch jene, die ihr U-Abo monatlich erneuern.

Erhebliche und länger andauernde Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs können für die Kundinnen und Kunden erhebliche Nachteile mit sich bringen. Dennoch besteht bislang keine Regelung, welche den Inhaberinnen und Inhabern eines U-Abos in solchen Fällen eine Entschädigung oder Preisreduktion gewährt. Unabhängig davon, ob ein Jahres- oder Monatsabonnement gelöst wurde, ist der volle Preis geschuldet, obwohl die bezahlte Leistung während längerer Zeit nur eingeschränkt erbracht wird.

Daher erscheint es, auch im Sinne eines attraktiven ÖVs, sinnvoll, dass bei ausserordentlichen und länger andauernden Einschränkungen Kundinnen und Kunden einen angemessenen Ausgleich erhalten. Dies kann beispielsweise in Form einer anteilmässigen Rückerstattung, einer Gutschrift oder eines reduzierten Preises für die Verlängerung des Abonnements erfolgen. Entscheidend ist, dass sämtliche U-Abo-Kundinnen und -Kunden – unabhängig von der Art ihres Abonnements – gleichermassen von einer solchen Regelung profitieren.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, innert sechs Monaten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen oder Massnahmen zu ergreifen, damit Inhaberinnen und Inhaber eines U-Abos, welche im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, bei erheblichen und länger andauernden Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs Anspruch auf eine angemessene finanzielle Entschädigung oder eine Gutschrift erhalten.

Joël Thüring

5. Motion betreffend Schutzräume bei extremer Hitze (vom 9. September 2026)

26.5303.01

Die fortschreitende Klimakrise führt auch in Basel-Stadt zu Hitzewellen. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation Oliver Thommen betreffend "Massnahmen während Hitzeperioden" festgestellt, dass sich die Hitzeperioden und Trockenzeiten häufen (werden).¹ Hitzewarnungen, Informationskampagnen und Sonnenschirme reichen nicht mehr aus, um die Bevölkerung wirksam zu schützen.

Von extremer Hitze sind insbesondere vulnerable Gruppen wie Kleinkinder (unter zweijährig), ältere Menschen (über 65-jährig), Schwangere und chronisch Kranke besonders gefährdet. In unseren dicht bebauten Quartieren heizen sich Wohnungen und der öffentliche Raum massiv auf, wobei viele Betroffene in ihren eigenen vier Wänden keine Möglichkeit mehr haben, sich abzukühlen.

Eine im Mai 2025 veröffentlichte Studie der OST Fachhochschule belegt, dass öffentlich zugängliche, klimatisierte oder natürlich kühle Orte eine effektive und kostengünstige Schutzinfrastruktur darstellen.² Sie bieten eine notwendige Ergänzung zu langfristigen baulichen Sanierungen von Wohnraum. Andere Kantone haben die Dringlichkeit erkannt und Massnahmen ergriffen. So verfügt der Kanton Waadt über ein «Plan Canicule» und der Kanton Genf hat unter anderem kühle Rückzugsorte eingerichtet und ein breites Warnnetzwerk erstellt.

Unter "Kühlen Räumen" (bzw. "Cooling Rooms") versteht man (halb-)öffentlich zugängliche Innenräume, die verlässlich eine deutlich niedrigere Temperatur als die Aussenumgebung aufweisen. Sie dienen als temporäre Zufluchtorte, in denen sich der menschliche Körper vom Hitzestress erholen kann. Damit sich der Körper von Hitzestress erholen kann, ist laut Gesundheitsschutz eine Temperatur von maximal 24° nötig.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt zwar über eine Liste öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten auf der Homepage des Gesundheitsdepartements.³ Die aktuelle Hitzewelle zeigt jedoch gravierende Lücken in diesem Angebot: Einige der gelisteten Räume werden nicht aktiv gekühlt und heizen sich bei anhaltenden Extremtemperaturen selbst auf, zudem schliesst z.B. das Angebot Foyer Public vom Theater Basel während der heissesten Jahreszeit (22.6.-21.8.26). Zudem verzichtet das Gesundheitsdepartement bis jetzt darauf, Hitzeschutzmassnahmen und Tipps über seinen Whatsapp-Kanal des Gesundheitsdepartements zu verbreiten. Dies wirft Fragezeichen bezüglich der Kommunikationsstrategie des Gesundheitsdepartements und der Anerkennung der Dringlichkeit des Themas auf.

Der Kanton besitzt mit den staatlichen Museen bereits eine hervorragende klimatisierte Infrastruktur, die jedoch durch Eintrittshürden blockiert wird. Auch die GGG-Bibliotheken bieten ein grosses Potenzial als quartiernahe Rückzugsorte, sofern sie kühl gehalten werden können. Darüber hinaus gilt es, das Potenzial privater Lokale auszuschöpfen: Durch Kooperationen könnten beispielsweise in Einkaufsläden, Einkaufszentren, Apotheken und Lokalen konsumfreie Sitzgelegenheiten für hitzegeplagte Quartierbewohnende geschaffen werden.

Kühle Räume nützen jedoch nur denjenigen, die sie erreichen können. Für Menschen mit starken Mobilitätseinschränkungen und/oder chronischen Erkrankungen wie ME/CFS kann der Weg durch die Hitze eine unüberwindbare und gesundheitsgefährdende Barriere darstellen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, das bestehende Hitzeschutzkonzept zu überarbeiten und insbesondere

- die staatlichen Institutionen (wie die Museen) für die Bevölkerung (oder zumindest für alle vulnerablen Gruppen unabhängig vom Alter) kostenlos als Cooling Rooms zu öffnen.
- den öffentlichen Verkehr (BVB) während akuter Hitzeperioden kostenlos zur Verfügung zu stellen, um die klimatisierten Trams und Busse als Kühlräume zu nutzen.

- mit Dritten (wie Einkaufszentren) zusammenarbeiten, um zusätzliche kühle Räume und konsumfreie Orte zu schaffen.
- Mobilitätseingeschränkte Personen dabei zu unterstützen (z.B. mit Shuttle- oder Taxi-Angeboten), sicher von ihrer Wohnung zum nächsten Cooling Room und zurückzukommen.
- Mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass betroffene und vulnerable Personen darüber informiert werden, welche kühle Räume in ihrer Nachbarschaft nutzbar sind.

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100405/000000405742.pdf>

² https://www.ost.ch/fileadmin/dateiliste/3_forschung_dienstleistung/institute/irap/dokumente/250522_zusammenfassung_kuehle_raeume.pdf

³ <https://www.bs.ch/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung/praeventionsangebote/hitze#oeffentlich-zugaenglicheraeumlichkeiten>

Anouk Feurer, Anina Ineichen, Nicola Goepfert, Julia Baumgartner, Johannes Sieber, Franziska Stier, Philip Karger

6. Motion betreffend Anpassung der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt: Früherer Arbeitsbeginn auf Baustellen in den Sommermonaten zum Schutz der Gesundheit der Bauarbeitenden (vom 9. September 2026)

26.5306.01

Basel gehört zu den heissesten Orten der Schweiz, und die Hitzebelastung nimmt messbar zu. Die Daten der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen zeigen: In der Normperiode 1961–1990 gab es im Mittel 8,8 Hitzetage pro Jahr (Tagesmaximum mindestens 30 °C) und in den letzten zehn Jahren (2016–2025) bereits 21,4. Das laufende Jahr 2026 verzeichnete bis zum 1. Juli bereits 20 Hitzetage, davon 14 an aufeinanderfolgenden Tagen. In den dicht bebauten Quartieren liegen die Temperaturen wegen des Wärmeinseleffekts zusätzlich über den Werten der Messstation.

Bauarbeitende können der Hitze nicht ausweichen. Körperlich schwere Arbeit auf Baustellen bei über 30 °C in praller Sonne erhöht das Risiko von Hitzschlag, Kreislaufkollaps und Arbeitsunfällen erheblich. Eine statistische Analyse der Suva zeigt, dass sich an Tagen mit Temperaturen über 30 °C sieben Prozent mehr Unfälle ereignen als an anderen Sommertagen². Zudem sinkt die Arbeitsproduktivität gemäss einer Studie der Allianz ab 30 °C pro zusätzlichem Grad um rund drei Prozent³. Auf dem Bau dürfte der Produktivitätsabfall angesichts von körperlicher Anstrengung und direkter Sonneneinstrahlung deutlich höher sein. Hinzu kommt, dass sich Asphalt und andere versiegelte Flächen in der Sonne weit über die Lufttemperatur hinaus aufheizen und so die Strahlungshitze auf Baustellen zusätzlich verstärken. Der Kanton hat bereits gewisse Massnahmen für das Arbeiten in extremer Hitze umgesetzt, die Stadtreinigung fängt zum Beispiel an Hitzetagen schon um 06:00 Uhr mit dem Einsammeln von Bebbisäcken an.

Die wirksamste und zugleich kostengünstigste Schutzmassnahme besteht darin, die schweren Arbeiten in die kühlen Morgenstunden zu verlegen und früher Feierabend zu machen. Zwei Regelungen der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS, SG 782.100) stehen dem heute entgegen: § 11 lässt Bauarbeiten an Werktagen erst ab 07:00 Uhr zu, und die vorgeschriebene Unterbrechung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr schreibt den Bauarbeitenden eine Stunde Pause vor. Es ist möglich eine Bewilligung für Bauarbeiten ausserhalb der in § 11 festgelegten Arbeitszeiten einzuholen, jedoch ist dies für alle Beteiligten schwer planbar und wird der wiederkehrenden, saisonalen Belastung nicht gerecht.

Bundesrechtlich stünde einem früheren Beginn und einer Pause von dreissig Minuten nichts entgegen: Gemäss Arbeitsgesetz gilt die Arbeit ab 06:00 Uhr als bewilligungsfreie Tagesarbeit und bei einer Arbeitszeit von bis zu 9 Stunden müssen dreissig Minuten Pause eingelegt werden. Auch der seit 1. Januar 2026 geltende Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe sieht ausdrücklich Instrumente zur Vermeidung von Arbeiten bei grosser Hitze vor, zum Beispiel dass bei Witterungsbedingungen, welche die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährden und/oder einen effizienten Arbeitsablauf verunmöglichen (wie bei Hitze, Regen, Schnee, Blitzschlag, grosser Kälte), Bauarbeiten im Freien zu unterbrechen sind, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist (Art. 30 Abs. 2 LMV Bauhauptgewerbe).

Die vorliegende Motion sieht deshalb eine feste saisonale Regelung mit doppelter Begrenzung vor. Zeitlich gilt die Regelung nur in den Monaten Juni bis August. Eine feste saisonale Regelung schafft für Bauunternehmen, Bauherrschaften und Anwohnende Planbarkeit. Sachlich sind zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie 12:00 Uhr und 13:00 Uhr nur lärmarme Arbeiten zulässig, etwa das Einrichten der Baustelle, Schalungs-, Armierungs- und Maurerarbeiten von Hand oder Materialtransporte. Lärmintensive Arbeiten wie Abbruch-, Spitz-, Fräs- und Rammarbeiten bleiben erst ab 07:00 Uhr beziehungsweise 13:00 Uhr gestattet. Damit wird die Morgen- und Mittagsruhe der Anwohnenden nur geringfügig tangiert, während die Bauarbeitenden eine volle zusätzliche Stunde in der kühleren Phase des Tages gewinnen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird der Regierungsrat beauftragt, § 11 der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt innert eines Jahres so anzupassen, dass Bauarbeiten in den Monaten Juni bis August an Werktagen bereits ab 06:00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr zulässig sind, wobei lärmintensive Arbeiten weiterhin erst ab 07:00 Uhr beziehungsweise 13:00 Uhr beginnen dürfen.

¹ <https://data.bs.ch/explore/assets/100254/?flg=de-ch>

² <https://www.suva.ch/de-ch/ueber-uns/magazin-und-medien/medien/hitze-erhoeht-das-unfallrisiko-bei-der-arbeit>

³ https://www.allianz-trade.de/content/dam/onemarketing/aztrade/allianz-trade_de/dokumente/2026-05-28-allianz-trade-studie-the-economic-costs-of-extreme-heat.pdf

Luca Urgese, Jérôme Thiriet, Lydia Isler-Christ, Laetitia Block, Balz Herter, Michela Seggiani, Niggi Daniel Rechsteiner

7. Motion betreffend Erarbeitung und Umsetzung eines Myopie-Präventionsprogramms (vom 9. September 2026)

26.5312.01

Gemäss diversen Studien und Prognosen wird die Zahl der Menschen mit Sehverlust wegen starker Kurzsichtigkeit massiv zunehmen. Fachleute bezeichnen Kurzsichtigkeit als eine der Hauptursachen für Erblindung.

In der Schweiz sind einzelne Fachorganisationen aktiv geworden und haben über Kurzsichtigkeit sowie auch Präventionsmassnahmen bei Kindern und Erwachsenen informiert. Auch einzelne Versicherer haben das Thema aufgenommen. Trotz diverser Anstrengungen konnten bisher die Gefahren nicht abgewendet werden. Es besteht nach Ansicht der Fachleute dringender Handlungsbedarf für gezielte Prävention.

Es gibt dazu keine nationale Präventionskampagne, die vor allem die Entwicklung und Zunahme einer Kurzsichtigkeit bei Kindern verhindern soll und damit den lebenslangen Erhalt der Sehkraft zum Ziel hat. Leider hat der Bundesrat einen Vorstoss aus dem Nationalrat ablehnend beantwortet, er dürfte daher abgelehnt werden. Zur Begründung wurde unter Anderem aufgeführt, es liege in der Zuständigkeit der Kantone, spezifische Präventionsprogramme zu erarbeiten und umzusetzen.

Auch systematische Erhebungen von Myopie-Daten wie Statistiken zur Häufigkeit, der Verbreitung, der Progression bei Kindern und Jugendlichen für die Schweiz fehlen. Weder gibt es eine zentrale Koordination mit verbindlichen Screening-Empfehlungen für alle Kinder noch eine nationale Regelung oder relevante Ergebnisse aus den Kantonen. Vor dem Hintergrund des Schul- und Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen, das dem Erhalt eines normalen Sehvermögens nicht zuträglich ist (schulische und private Bildschirm- und Handynutzung und weniger Aufenthalt im Freien), drängt sich die Verstärkung und Vereinheitlichung der Prävention auf.

Basel-Stadt verfügt über eine ausgezeichnete Ophthalmologische Klinik des Universitätsspitals, privat tätige Fachärztinnen und Fachärzte; besonders erwähnenswert ist auch das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel IOB, das intensiv und erfolgreich zu Kurzsichtigkeit forschet. Das Fachwissen ist in diesen Institutionen in hohem Masse vorhanden. Die Inhalte für Empfehlungen zur Prävention existieren. Es gilt, vorhandene Erkenntnisse zu sammeln und zu koordinieren, um ein staatliches, flächendeckendes Präventionsprogramm zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Nutzen wird auf individueller Ebene, jedoch auch in der Arbeitswelt und bei den Sozialversicherungen spürbar sein.

Der Regierungsrat wird gebeten, gemeinsam mit der Augenklinik, den Fachgesellschaften der Ophthalmologie, Forschungsinstitutionen wie dem IOB sowie weiteren Interessierten ein Myopie-Präventionsprogramm - idealerweise zusammen mit anderen Kantonen - zu lancieren.

Annina von Falkenstein

8. Motion betreffend Liberalisierung von Klimaanlage

26.5369.01

Anfangs Juni 2026 wurde der Anzug betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» beantwortet. Der Regierungsrat musste prüfen und berichten, wie auf einfache Art sichergestellt werden kann, dass für ältere und vulnerable Menschen unkompliziert und rasch zu Hause und in Alters- und Pflegeorganisationen, aber auch in Spitälern und Arztpraxen, im Sommer eine erträgliche Raumtemperatur erreicht werden kann und ob dazu Änderungen im Energiegesetz oder im Bewilligungswesen für Klimaanlage notwendig sind.

Leider liegen 2 Jahre nach der Einreichung des Anzuges keine konkreten Lösungen vor, wie vulnerable Menschen besser vor Temperaturen von über 28 Grad geschützt werden können. (Experten gehen davon aus, dass eine Temperatur von 28 Grad über eine längere Zeit gesundheitsgefährdend für vulnerable Personen ist.) Die Situation ist nicht akzeptabel und es braucht hier umgehend Lösungen. Aber auch für Menschen in Mietwohnungen und in Büros braucht es während längerer Hitzeperioden bessere Schutzmassnahmen.

Der Regierungsrat schreibt in der Beantwortung des Anzuges zwar, dass er im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes prüfe, Vereinfachungen der Vorschriften an die Komfortkühlung gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKEN25) zu übernehmen. Was das konkret heisst, ist aber offen.

Es ist wichtig, dass die Überarbeitung des Energiegesetzes rasch erfolgt und sichergestellt wird, dass in naher Zukunft auch die Klimatisierung von Wohn- und Büroräumen einfach möglich sein wird. Genügend Solarstrom sollte ja in Zukunft vor allem in Hitzeperioden zur Verfügung stehen. Wir müssen die Menschen auch in privaten Räumen schützen. Das geht am einfachsten mit professionell eingebauten Klimaanlage und nicht mit selbst gebastelten und ineffizienten Lösungen aus dem Baumarkt.

Das Bewilligungswesen für Klimaanlage ist heute nicht einfach. Es gibt zahlreiche Hürden und wohl auch darum werden heute nur wenige Gesuche für den Einbau einer Klimaanlage eingereicht. Das muss vereinfacht werden, damit wir die Menschen schützen können.

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, dass innerhalb eines Jahres die gesetzlichen Grundlagen geschaffen resp. die bestehenden Grundlagen so angepasst werden, dass Klimaanlage für die Kühlung von Spitälern, Altersheimen, Arztpraxen, Schulhäusern, aber auch Wohn- und Geschäftsräumen ohne eine Bewilligung installiert werden können.

Daniel Seiler, Luca Urgese, Joël Thüring, Silvia Schweizer, Christian C. Moesch, Christophe Haller, Johannes Barth, Lukas Faesch, Daniel Hettich, Felix Wehrli, Tim Cuénod, Balz Herter, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Jean-Luc Perret, Lydia Isler-Christ, Franz-Xaver Leonhardt, Michela Seggiani, Michael Graber

9. Motion betreffend effizientere Baubewilligungsverfahren durch strukturelle Anpassungen und verbindliche Verfahrensregeln

26.5370.01

Die Dauer von Baubewilligungsverfahren stellt in Basel-Stadt seit Jahren einen erheblichen Standortnachteil dar. Verzögerungen führen zu hohen Kosten für Bauherrschaften, erschweren Investitionen und verzögern die Erstellung von dringend benötigtem Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraum.

Das geltende Verfahren sieht zwar bereits eine Vorprüfung sowie eine Koordination durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat vor. Dennoch erfolgt die öffentliche Publikation und Auflage teilweise zu einem Zeitpunkt, in dem Bauprojekte noch nicht materiell bereinigt sind. Dies führt dazu, dass Einsprachen und Fachstellenrückmeldungen auf Projektstände Bezug nehmen, die sich im weiteren Verfahren noch wesentlich verändern können. Mehrfachbearbeitungen und unnötige Verzögerungen sind die Folge.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sein Verfahren nach einem Pilotprojekt (2024) und einem kantonsweiten Testlauf (2025) per Januar 2026 definitiv umgestellt und damit gezeigt, dass ein anderer Verfahrensablauf zu effizienteren Verfahren führt. Dort werden Baugesuche vor der öffentlichen Auflage durch sämtliche Fachstellen technisch bereinigt. Die öffentliche Auflage erfolgt erst, wenn das Projekt weitgehend konsolidiert ist. Einsprachen beziehen sich dadurch auf das definitive Projekt, was nachträgliche Projektanpassungen reduziert und das Verfahren beschleunigt.

Der Spezialbericht der Geschäftsprüfungskommission zum Bau- und Gastgewerbeinspektorat vom 23. Juni 2026 zeigt zudem, dass die gesetzlichen Bearbeitungsfristen heute häufig nicht eingehalten werden und Zwischenberichte regelmässig dazu führen, dass die Verfahrensfrist faktisch neu zu laufen beginnt. Gleichzeitig fehlt eine klare gesetzliche Abgrenzung zwischen einfachen und komplexen Verfahren. Dadurch werden Verfahren verlängert und die Planungssicherheit für Bauherrschaften beeinträchtigt.

Dass Einsprachen und Rekurse der zentrale Verzögerungsfaktor sind, anerkennt der Kanton selbst: Im Januar 2026 kündigte das Bau- und Verkehrsdepartement an, dass das Tiefbauamt bei eigenen Projekten Baugesuche künftig früher einreicht, um mehr Zeit für Einsprachen und Rekurse zu gewinnen; erwartet werden 10 bis 20 Prozent schnellere Projektabwicklungen. Private Bauherrschaften können sich diesen Vorlauf nicht verschaffen. Sie sind darauf angewiesen, dass das Bewilligungsverfahren selbst effizient ausgestaltet ist.

Es sind deshalb gezielte gesetzliche Anpassungen erforderlich, welche den Verfahrensablauf optimieren, die gesetzlichen Fristen stärken und die Rechtssicherheit erhöhen.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Bau- und Planungsgesetzes sowie der erforderlichen Ausführungsbestimmungen vorzulegen, mit welcher:

1. der Baubewilligungsprozess so ausgestaltet wird, dass die technische Prüfung durch die zuständigen Fachstellen grundsätzlich vor der öffentlichen Publikation und Auflage erfolgt;
2. die gesetzlichen Kriterien für die Qualifikation eines Baubewilligungsverfahrens als komplex klar definiert werden;
3. der Bauherrschaft bei Überschreitung der ordentlichen gesetzlichen Bearbeitungsfrist ein Anspruch auf eine koordinierte Differenzbereinigungssitzung mit den betroffenen Fachstellen eingeräumt wird;
4. sichergestellt wird, dass Zwischenberichte die gesetzliche Bearbeitungsfrist nicht neu beginnen lassen, sondern diese höchstens für die Dauer der Behebung der konkret bezeichneten Mängel unterbrechen.

Quelle: Bauinspektorat Basel-Landschaft, Mitteilung vom 18. Dezember 2025 «Verfahrensumstellung ab Januar 2026 definitiv» (baselland.ch).

Quelle: Medienmitteilung BVD/BVB/IWB vom 22. Januar 2026, «Kanton möchte Baukomplifikationen durch Einsprachen reduzieren» (bs.ch); vgl. dazu bz Basel vom 23. Januar 2026, «Basler Baudepartement zieht die Notbremse – doch was gilt nun?».

Johannes Barth, Lorenz Amiet, Gabriel Nigon, Balz Herter, Brigitte Kühne, Lukas Faesch, Remo Gallacchi, Jenny Schweizer, Luca Urgese

10. Motion betreffend koordinierte Gesundheitsversorgungsplanung in den beiden Basel

26.5371.01

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gehört zu den zentralen staatlichen Aufgaben. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Region Basel ist dabei nicht die kantonale Zuständigkeit entscheidend, sondern der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung.

Die heutige Versorgungslandschaft der beiden Basel ist historisch gewachsen. Gleichzeitig zeigen verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre, dass die strategische Planung der Gesundheitsversorgung zunehmend separat erfolgt. Dies birgt die Gefahr von Doppelspurigkeiten, ineffizientem Ressourceneinsatz sowie einer insgesamt höheren Kostenbelastung für die öffentliche Hand und die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

Die Kantonsverfassung von Basel-Stadt verpflichtet die Behörden, bei regionalen Aufgaben die Zusammenarbeit über Kantons Grenzen hinweg zu suchen und gemeinsame Lösungen anzustreben. Staatliches Handeln hat sich zudem an Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu orientieren.

Der Regierungsrat ist als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons für den Gesetzesvollzug verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur interkantonalen Zusammenarbeit und zu einer effizienten Aufgabenerfüllung umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat beauftragt, gemeinsam mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine koordinierte und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung der beiden Basel ausgerichtete Gesundheitsversorgungsplanung vorzulegen, welche:

1. eine hochwertige medizinische Versorgung gewährleistet;
2. unnötige Doppelspurigkeiten und Überkapazitäten vermeidet;
3. die vorhandenen Infrastruktur- und Personalressourcen optimal nutzt;
4. die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens verbessert;
5. die Zusammenarbeit der Leistungserbringer in der Region stärkt;
6. dem Grossen Rat transparent aufzeigt, in welchen Bereichen eine vertiefte interkantonale Abstimmung erfolgt beziehungsweise aus welchen Gründen darauf verzichtet wird.

Der Regierungsrat wird zudem eingeladen darzulegen, wie er die bestehenden gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur regionalen Zusammenarbeit und koordinierten Aufgabenwahrnehmung im Gesundheitswesen konkret umsetzt.

Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Annina von Falkenstein, Lukas Hug, Lukas Faesch, Nicole Strahm-Lavanchy, Daniel Hettich, Philip Karger, Gabriel Nigon, Olivier Battaglia, Alex Ebi, Adrian Iselin

11. Motion betreffend gesetzliche Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung vor sommerlicher Hitze

26.5372.01

Sommerliche Hitzeperioden nehmen zu und belasten die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt in wachsendem Mass. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» selbst festhält, ist die Zahl der Hitzetage und Tropennächte in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Besonders dicht bebaute, wenig begrünte Quartiere sind von der Hitze betroffen. Sie machen einen grossen Teil des Stadtgebiets aus. Dort lebt ein hoher Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen, der besonders stark unter dem Hitzeinsel-Effekt leidet. Für das Jahr 2024 nennt der Regierungsrat 326 hitzebedingte Todesfälle, wovon rund 85% auf die Altersgruppe ab 75 Jahren entfielen.

Das nationale Monitoring weist für den Sommer 2025 schweizweit 410 hitzebedingte Todesfälle aus, wovon 84% über 75 Jahre alt waren. Diese Entwicklung bestätigt den besonderen Schutzbedarf vulnerabler Gruppen auch über den Kanton Basel-Stadt hinaus.

Besonders die Zahlen des Sommers 2026 zeigen den Ernst der Lage: Gemäss den wöchentlichen Sterblichkeitsdaten des Bundes lag die Sterblichkeit der über 65-Jährigen in der Schweiz während der Hitzewelle seit Ende Juni rund 15% bis 16% über dem erwarteten Niveau, was rund 175 bis 200 zusätzlichen Todesfällen innert kurzer Zeit entspricht. Für die Nordwestschweiz bewegte sich die Übersterblichkeit im Bereich des gesamtschweizerischen Durchschnitts – der Kanton Basel-Stadt bleibt von dieser Entwicklung somit nicht verschont.

Der Regierungsrat bestätigt in seiner Antwort auf den Anzug, dass die heutigen Anforderungen an den sommerlichen Hitzeschutz, insbesondere an Klima- und Kälteanlagen, hoch sind: Sie sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig, es gibt anspruchsvolle Vorgaben aus dem Energie- und Baurecht, praktische Erschwernisse bei Bestandsbauten und bei Objekten unter Denkmalschutz. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, die per 2025 angepassten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN25) zu prüfen und, soweit sinnvoll, zu übernehmen.

Er setzt dabei jedoch weiterhin in erster Linie auf Sensibilisierung, Verhaltensempfehlungen und die Prüfung öffentlich zugänglicher «kühler Räume». Eine verbindliche Übernahme der MuKEN25-Lockerungen oder eine Anpassung des Schwellenwerts für die aktive Raumkühlung ist demgegenüber weiterhin offen. Angesichts der geschilderten, sich Jahr für Jahr verschärfenden Zahlen genügt es nicht, allein auf Information, Sensibilisierung und Verhaltensempfehlungen zu setzen. Wo passive Massnahmen nicht ausreichen, müssen wirksame bauliche Hitzeschutzmassnahmen und eine effiziente Raumkühlung einfacher, rascher und dabei rechtssicher ermöglicht werden. Der gesetzliche Handlungsbedarf betrifft in erster Linie den Schutz vulnerabler Gruppen, es sollen aber auch die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der gesamten Bevölkerung verbessert werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat:

1. dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG, SG 772.100) zu unterbreiten, welche die Installation energieeffizienter Klima- und Kühlanlagen zum Schutz vor gesundheitsgefährdender Hitze klar und rechtssicher erleichtert, namentlich durch Übernahme der einschlägigen Lockerungsmodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKE25) zur Komfortkühlung;
2. im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit die Energieverordnung vom 29. August 2017 zum Energiegesetz (EnV, SG 772.110) sowie, soweit erforderlich, die Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.100) innert derselben Frist so anzupassen, dass
 - a. die Anforderungen an Klima- und Kälteanlagen (§ 3 EnV) für Wohnbauten mit passiver Kühlung sowie für Gebäude mit ergänzender Photovoltaik-Erzeugung vereinfacht und geklärt werden;
 - b. der zulässige Schwellenwert für die aktive Raumkühlung (§ 25 Abs. 6 EnV) unter Berücksichtigung der einschlägigen SIA-Normen (SIA 180, SIA 382/1, SIA 384/4, SIA 2024) überprüft und, von heute 26°C auf 24°C abgesenkt wird;
 - c. das Melde- und Baubewilligungsverfahren für Klima- und Kälteanlagen (§ 28 Abs. 2 BPV) namentlich für kleinere und standardisierte Anlagen vereinfacht und beschleunigt wird, mit klaren Zuständigkeiten und verbindlichen, kurzen Bearbeitungsfristen beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) und beim Amt für Umwelt und Energie (AUE);
3. dabei sicherzustellen, dass auch in Bestandsbauten, in dicht bebauten Quartieren sowie bei Bauten mit besonderen Schutzanforderungen (Denkmalschutz, Schutz- und Schonzonen) praktikable und rechtssichere Lösungen ermöglicht werden, und dass Gebäude mit starkem Publikums- oder Betreuungsbezug – namentlich Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Schulen – dabei prioritär berücksichtigt werden.

Franz-Xaver Leonhardt, Michael Graber, Daniel Seiler, Remo Gallacchi, Stefan Wittlin, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy, Brigitte Kühne, Béla Bartha

12. Motion betreffend verbindliche Umsetzung des Gesundheitsdatenraums Basel

26.5407.01

Die persönlichen Gesundheitsdaten von uns allen sind ein wertvolles Gut. Da hat es eine Signalwirkung, wie die grösste Institution in unserer Region - das USB - damit umgeht. Wie der Regierungsrat in einer Interpellationsantwort (26.5076) richtig festgestellt hat, "bergen geschlossene proprietäre Systeme Risiken für die Dateninteroperabilität und können mit erhöhter Komplexität sowie Zusatzkosten verbunden sein." Die offene Datenplattform des USB (ein sogenanntes Clinical Data Repository, kurz CDR) soll nicht nur die Digitalisierung am USB, sondern in der ganzen Gesundheitsregion Basel fördern und die Grundlage für den geplanten Gesundheitsdatenraum Basel (GDR) bilden. Diese Datenplattform soll den standardisierten und strukturierten Datenaustausch zwischen Leistungserbringern der Gesundheitsregion ermöglichen. Diese Bemühungen erfolgen in Abstimmung mit der nationalen Initiative DigiSanté und mit dem Ziel, dass sich die Region an einen zukünftigen schweizweiten Gesundheitsdatenraum (Swiss Health Data Space [SHDS]) anschliesst. Ein funktionierender Gesundheitsdatenraum kommt den Patient:innen zugute, indem die Effizienz gesteigert (Transparenz, Kostenreduktion) und die Patientensicherheit erhöht werden.

Nicht ein Einheits-Klinikinformationssystem ist anzustreben, sondern eine verbindliche Dateninfrastruktur mit offenen Standards. Das Beispiel Bern zeigt, wohin der gegenteilige Weg führen kann. Dort schafft der Vorentscheid zugunsten eines bestimmten Systems (Epic) für die Realisierung der sogenannten "digitalen Gesundheitsplattform" Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern, wirft vergabe- und governancepolitische Fragen auf und gefährdet die digitale Souveränität. Dies führte zu grossem Unmut, der sich z.B. in der Motion des Grossen Rats Bern "Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben" (2025.GRPARL.465) manifestiert hat. Basel-Stadt muss aus den Fehlern in Bern lernen und unter der Respektierung der operativen Freiheit der Leistungserbringer bezüglich Wahl ihres KIS klare Rahmenbedingungen bezüglich Interoperabilität und Integration in den Gesundheitsdatenraum festlegen. Andernfalls besteht die Gefahr der Monopolisierung und der Abhängigkeit von einem einzigen ausländischen System im Gesundheitswesen.

Ebenfalls geht in der Diskussion oft die Datennutzung entlang des ganzen Patientenpfades verloren. Typische KIS wie Epic sind auf Spitäler, aber nicht auf die gesamte Gesundheitsversorgung ausgelegt. Der Gesundheitsdatenraum beinhaltet aber nicht nur Spitäler, sondern soll auch andere ambulante Leistungserbringer miteinschliessen. Daher kann ein System wie Epic, auch wenn es sogar von allen Spitälern der Region eingesetzt würde, eine offene Datenplattform ausserhalb des KIS nicht überflüssig machen.

Für die kantonseigenen Spitäler ist der Hebel der Eignerstrategie naheliegend. Die Eignerstrategie des USB verlangt, dass das USB «die Digitalisierung und Innovation zu Gunsten der Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten des Kantons und der Region Nordwestschweiz aktiv voran» treibt. Diese Zielsetzung ist zu konkretisieren: Alle klinischen Routinedaten müssen strukturiert in ein offenes CDR fliessen, dies in Echtzeit oder annähernder Echtzeit, und der Datenfluss muss bidirektional ausgestaltet sein. Ein CDR darf nicht bloss ein nachgelagertes Archiv sein, sondern muss integraler Bestandteil der klinischen Versorgung und der künftigen digitalen Gesundheitsinfrastruktur sein, damit die Digitalisierung den grösstmöglichen Nutzen für die Patienten bringt.

Für die übrigen Listenspitäler genügt eine rein freiwillige Lösung langfristig nicht, dies zeigt auch unsere schmerzhaft Erfahrung mit dem elektronischen Patientendossier. Wenn der Gesundheitsdatenraum Basel und der nationale SwissHDS funktionieren sollen, braucht es offene Standards für strukturierte Daten bzw. Datenaustausch, Anschlussfähigkeit und eine schrittweise verbindliche Anbindung auch ausserhalb der kantonseigenen Häuser. Insbesondere im Hinblick auf die komplexere Situation mit der gemeinsamen Gesundheitsregion, welche ein koordiniertes Vorgehen mit dem Kanton BL erfordert, lässt die Motion das Vorgehen bewusst offen. Im ambulanten Bereich ist die Lage noch heterogener, auch das verlangt eine vertiefte Prüfung.

Der Vorstoss verlangt damit ausdrücklich das Gegenteil einer herstellerbezogenen Monokultur nach Berner Art: offene Standards statt Anbieterbindung, Datenfähigkeit statt Produktvorgaben und einen Gesundheitsdatenraum, der den Interessen der Patientinnen und Patienten entlang des gesamten Patientenpfades, der Versorgung, der Forschung und der digitalen Souveränität des Kantons dient.

Die konkrete Ausgestaltung des Gesundheitsdatenraums, also die Betriebsmodalitäten, Verantwortlichkeiten und damit auch die technische Architektur des zukünftigen CDRs, lässt diese Motion offen. Die laufenden Bemühungen sollen nicht in Frage gestellt oder gar unterminiert werden. Vielmehr soll mit dieser Motion der Aufbau unterstützt und dem Gesundheitsdatenraum mehr Verbindlichkeit gegeben werden. Die Regierung ist angehalten, eine sowohl pragmatische Lösung (wie etwa ein schrittweiser Ausbau der bestehenden offenen Datenplattform des USB) als auch eine rechtlich tragfähige Lösung vorzuschlagen. Der bundesrechtliche Spielraum soll so weit wie möglich und mutig zu Gunsten einer schnell umsetzbaren regionalen Lösung ausgenutzt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

1. Die Eignerstrategien der kantonseigenen öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt, namentlich des Universitätsspitals Basel, der Universitären Altersmedizin Felix Platter, Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Base (UZB), so anzupassen, dass die Digitalisierung und Innovation zugunsten der regionalen Gesundheitsversorgung verbindlich auch folgende Anforderungen umfasst:
 - a. die vollständige, strukturierte und standardisierte Ablage sämtlicher klinischer Routinedaten in einem offenen Clinical Data Repository (CDR) beziehungsweise einer offenen Datenplattform;
 - b. die Übermittlung dieser Daten in Echtzeit oder in annähernder Echtzeit; reine Batch-Synchronisationen mit erheblicher Verzögerung, namentlich über Nacht, genügen nicht;
 - c. die bidirektionale Nutzbarkeit der Dateninfrastruktur, sodass nicht nur Daten aus Primärsystemen in das CDR fliessen, sondern standardisiert auch Daten und Anweisungen aus angeschlossenen Systemen in die Primärsysteme zurückgeführt werden können;
2. Die Verwendung offener, nicht anbieterspezifischer Standards und Schnittstellen in Abstimmung mit den nationalen Vorgaben und Zielarchitekturen des Gesundheitsdatenraums Schweiz (Swiss Health Data Space / SwissHDS) zu fördern.
3. In Koordination mit dem Kanton BL die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und allenfalls dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche für die Listenspitäler der gemeinsamen Gesundheitsregion BS/BL die Voraussetzungen schafft, damit diese schrittweise an eine solche offene Dateninfrastruktur beziehungsweise an ein CDR angeschlossen werden und klinische Routinedaten standardisiert bereitstellen; dabei sind grosszügige Übergangsfristen sowie bei Bedarf geeignete Anreiz- oder Unterstützungsmechanismen vorzusehen.
4. Im Rahmen dieser Vorlage zu prüfen und darzulegen, inwieweit auch weitere Leistungserbringer, namentlich ambulante Leistungserbringer, in geeigneter Weise an eine solche Dateninfrastruktur angebunden werden sollen.

Tobias Christ, Alex Ebi

13. Motion betreffend Generationen verbinden - Ausarbeitung und Umsetzung eines verbindlichen Generationenleitbildes für den Kanton Basel-Stadt

26.5408.01

Der gesellschaftliche Zusammenhalt zwischen den Generationen ist eine zentrale Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen. Angesichts des demografischen Wandels, steigender sozialer Spannungen sowie langfristiger Herausforderungen in den Bereichen Altersvorsorge, Gesundheit, Klima, Wohnen und Bildung gewinnt die Frage der Generationengerechtigkeit zunehmend an Bedeutung.

Während politische Debatten häufig entlang kurzfristiger Interessen geführt werden, fehlt bislang eine übergeordnete und verbindliche Grundlage, welche die Verantwortung gegenüber alten Generationen systematisch berücksichtigt. Ein kantonales Generationenleitbild kann hierzu Orientierung schaffen und einen gemeinsamen Referenzrahmen für Politik, Verwaltung und Gesellschaft bilden.

Basel-Stadt verfügt über vielfältige generationenübergreifende Initiativen. Diese erfolgen jedoch oft punktuell und ohne gemeinsame strategische Ausrichtung. Ein verbindliches Leitbild könnte bestehende Aktivitäten bündeln, neue Impulse setzen und die Zusammenarbeit zwischen Jung und Alt gezielt fördern.

Die Förderung der Generationensolidarität ist nicht nur sozialpolitisch relevant, sondern auch demokratiepolitisch wichtig. Eine Gesellschaft, in der sich unterschiedliche Generationen gegenseitig unterstützen und verstehen, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität unseres Gemeinwesens.

Mit einem umfassenden Leitbild sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Förderung der Teilhabe aller Altersgruppen am gesellschaftlichen und politischen Leben
- Verankerung generationenpolitischer Grundsätze in der kantonalen Verwaltung und Gesetzgebung
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen den Generationen
- Berücksichtigung der Auswirkungen staatlichen Handelns auf heutige und zukünftige Generationen
- Stärkung generationenübergreifender Projekte in den Bereichen Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur, Freiwilligenarbeit und öffentlicher Raum

Bei der Erarbeitung des Leitbildes sind insbesondere Gemeinden, Jugendorganisationen, Seniorenverbände, Sozialpartner, Bildungsinstitutionen sowie die Zivilgesellschaft einzubeziehen. Zudem soll geprüft werden, wie das Leitbild verbindlich in strategische Planungen, Gesetzesvorlagen und grössere politische Projekte integriert werden kann. Wichtig dabei ist die departementsübergreifende Zusammenarbeit (bspw. Alter und Jugend).

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein verbindliches kantonales Generationenleitbild auszuarbeiten und mit konkreten Massnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Generationenarbeit vorzulegen. Das Leitbild soll als strategische Grundlage für die kantonale Politik dienen und die Generationensolidarität nachhaltig stärken.

Niggi Daniel Rechsteiner, Brigitte Kühne, Béla Bartha, Laurin Hoppler, Felix Wehrli, Jessica Brandenburger, Heidi Mück, Bruno Lötscher-Steiger, Mahir Kabakci, Christine Keller, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Luca Urgese, Christian C. Moesch, Balz Herter, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Claudia Baumgartner, Bülent Pekerman, Tobias Christ, Annina von Falkenstein, Olivier Battaglia

14. Motion betreffend Parkraumkontrolle in Basel-Stadt

26.5409.01

Obwohl klare Regeln für das Parkieren existieren, werden diese häufig missachtet. Ein zentraler Grund dafür ist die unzureichende Kontrolle. Das führt einerseits zu gefährlichen Situationen, etwa vor Schulen, an Kreuzungen, in Begegnungszonen oder auf Bus- und Velospuren. Andererseits unterläuft es die Bemühungen, Parkplätze verursachergerecht zu bewirtschaften und das Parkieren stärker auf Privatgelände zu verlagern, wie es der gesetzliche Auftrag verlangt (§ 16 Abs. 2bis USG BS).

Ein deutliches Indiz für die mangelnde Kontrolle ist der Rückgang der Ordnungsbussen. Im Jahr 2024 wurden 101'908 Bussen ausgestellt, gegenüber 142'614 im Jahr 2020. Entsprechend sind auch die Einnahmen gesunken: im Vergleich zu 2019 waren es 2024 zweieinhalb Millionen weniger.

Gemäss der Norm 40 282 des Schweizerischen Verbands der Strassen und Verkehrsfachleute wären allein für die Kontrolle der über 25'000 öffentlichen Parkplätze in Basel rund 100'000 Kontrollstunden pro Jahr notwendig. Mit 25'100 Stunden im Jahr 2025 liegt Basel weit unter diesem Richtwert. Ein Vergleich der Jahre 2021 bis 2024 zeigt zudem, dass der Rückgang der Kontrollstunden um rund 20'000 Stunden mit einem Rückgang der ausgestellten Bussen einhergeht (vgl. SA 24.5311.02). Es ist sehr wahrscheinlich nicht so, dass weniger Übertretungen begangen würden, sie werden schlicht seltener kontrolliert. Der Vergleich mit der Stadt Zürich zeigt, dass Basel wenig Bussen ausspricht. In Zürich werden viermal so viele Bussen verteilt. Pro Parkplatz ca. doppelt so viel wie in Basel. Die Wissenschaft zeigt, dass die Kontrolldichte im Vergleich zur Höhe einer Strafe wichtig ist, um eine Delinquenz vorzubeugen. Eine konsequente Verkehrspolitik ist entscheidend, um die Sicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten, faire Bedingungen für Menschen mit und ohne Auto zu schaffen, die begrenzte Stadtfläche effizient zu nutzen und die Mobilitäts- und Klimaziele zu erreichen. Es ist deshalb dringend notwendig, die Kontrollstunden zu erhöhen.

Amsterdam, Paris, Oslo, Barcelona oder Lissabon setzen digitale Technologien zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs ein. Auch in St. Gallen ist ein Pilotversuch geplant. Solche Ansätze könnten die Polizei entlasten und die Kontrollen erhöhen. Bei einer solchen Massnahme müsste aber sichergestellt sein, dass die gesammelten Daten nicht anders verwendet werden und ohne vorliegende Übertretung gelöscht werden.

Falls für die Umsetzung der Massnahmen eine Gesetzesanpassung nötig sein sollte, soll dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesvorlage vorgelegt werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert: die Kontrolldichte im ruhenden Verkehr mit geeigneten Massnahmen zu erhöhen und dabei bis 2032 eine jährliche Kontrollleistung von 70'000 Stunden als Zielgrösse anzustreben. Über die Fortschritte bei der Umsetzung, einschliesslich der Anzahl ausgestellter Bussen, ist alle zwei Jahre zu berichten.

Leoni Bolz, Brigitte Kühne

15. Motion betreffend Prävention von Legionellenerkrankungen im privaten Bereich

26.5419.01

Der kürzliche Legionellenausbruch hat die Öffentlichkeit aufgeschreckt. Die dabei aktuell im Vordergrund stehende Problematik der verunreinigten Kühlanlagen wird bereits von anderen parlamentarischen Vorstössen aufgegriffen (siehe namentlich Interpellation Seggiani und Motion Leschhorn). Eine für den Menschen gefährliche Konzentration von Legionellen insbesondere des Stammes *L. Pneumophila* kann jedoch auch an anderen Orten vorkommen, namentlich im Trink- bzw Duschwasser von öffentlich zugänglichen Duschanlagen, wozu auch Alters- und Pflegeheime und Spitäler zählen, und von privaten Liegenschaften. Bei Letzteren besteht vor allem eine Gefahr bei grösseren Mehrfamilienhäusern mit womöglich Z.T. stillgelegten Leitungsabschnitten (vgl dazu Interpellation Keller vom 11. März 2026).

Öffentlich zugängliche Duschanlagen unterliegen einer Selbstkontrollpflicht gemäss eidg. Lebensmittelgesetzgebung, ergänzt durch behördliche Kontrollen. Die Eigentümer bzw. Betreiber sind u.a. zu regelmässigen Kontrollen verpflichtet. Im übrigen erfolgen Beprobungen des Kantonalen Laboratoriums als Vollzugsbehörde des Lebensmittelgesetzes; bei Missständen werden Massnahmen angeordnet (vgl. Interpellation Keller zum Thema). Massnahmen im Privatbereich stützen sich nach Auffassung der Regierung auf das eidg. Epidemiegesezt. Es besteht auf jeden Fall eine rechtliche Verantwortung der Eigentümerschaften, mit möglichen Haftungsfolgen bei Erkrankungen der Mietenden.

Für die Eigentümerschaft von privat genutzten Liegenschaften existiert schweizweit keine präventive, verbindlich geregelte, regelmässige Kontrollpflicht in Bezug auf Legionellen, wie sie im europäischen Umfeld (z.B. Deutschland) besteht. Die Kompetenz liegt dabei möglicherweise beim Bund, wobei Vollzug und Aufsicht bei den Kantonen liegt. Der Kanton kann sich jedoch auf jeden Fall für freiwillige Kontrollen einsetzen, über deren Sinn informieren und allenfalls Anreize setzen. Zudem besitzt der Kanton selbst Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen, die auch an Private vermietet werden (Immobilien Basel). Hier sollten nach Meinung der Motionär:innen im Kanton auf geeigneter Ebene verbindliche und öffentlich bekannte Kontrollpflichten verankert werden, die für private Eigentümer:innen vorbildhaften Charakter hätten. Der Regierungsrat verweist in der erwähnten Interpellationsantwort auf den «Leitfaden Legionellen» des Bau- und Verkehrsdepartementes für kantonseigene Liegenschaften. In den auf der Website des Kantons auffindbaren «Vorlagen und Richtlinien Hochbau» sind keine verpflichtende Kontrollintervalle mit Beprobung des Duschwassers für alle kantonseigenen Liegenschaften vorgesehen.

Bekanntlich kam es zu einem lebensbedrohlichen Erkrankungsfall in einer von Immobilien Basel vermieteten Wohnung im Sommer 2025. Bereits im Januar 2020 ereignete sich in einer von Immobilien Basel verwalteten Liegenschaft an der Tessinstrasse ein Krankheitsfall, der eine Spitalbehandlung notwendig machte, (vgl. seinerzeitige Interpellation von Martina Bernasconi zu diesem Vorfall).

Wichtig ist bezüglich Prävention die Einhaltung des empfohlenen Temperaturintervalls bei Warm- und Kaltwasser bei Boilern. Auch die Bewohnenden können und sollen auf den sogenannten «letzten Metern», dem Duschschlauch und Duschkopf, mit regelmässiger Entkalkung und Reinigung wie auch durch heisses Durchspülen nach längerem Nichtgebrauch einer Legionellenerkrankung vorbeugen. Diese Massnahmen sind auf der Website des Kantons (Gesundheitsdepartement) aufgelistet und wurden im Zusammenhang mit dem kürzlichen Ausbruch nochmals öffentlich bekannt gemacht, was zu begrüssen ist. Dennoch ist fraglich, ob damit die ganze Bevölkerung erreicht und informiert wurde. Angesichts der gesundheitlichen Bedrohung wäre eine eigentliche Kampagne, allenfalls mit Informationsflugblättern für alle Briefkasten, Tramaushängen, etc. angezeigt.

Die Ausbreitung von Legionellen wird durch die zunehmenden Temperaturen im Zuge des Klimawandels verschärft, weshalb nach Meinung der Motionär:innen verstärkte präventive Massnahmen notwendig sind, um insbesondere die ältere, vulnerable und an chronischen Krankheiten leidende Bevölkerung vor dieser u.U. schwerwiegenden gesundheitlichen Bedrohung zu schützen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht:

1. Sich im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse und informellen Einflussmöglichkeiten (z.B. Informationen, direkte Anschreiben, zu prüfende Anreize bei der Finanzierung der Kontrollen) dafür einzusetzen, dass Eigentümer von privat genutzten Liegenschaften, namentlich von Mehrfamilienhäusern, das Duschwasser präventiv regelmässig auf Legionellenbefall beproben lassen.
2. Für im Eigentum des Kantons und der Einwohnergemeinde stehende Liegenschaften (namentlich Portfolio von Immobilien Basel) eine entsprechende Kontrollpflicht mit regelmässigem Prüfintervall auf geeigneter Stufe (Gesetz, Verordnung, verbindliche und öffentlich einsehbare Anweisungen, Mietverträge) zu statuieren.
3. Ergänzend zu der bereits bestehenden Informationsseiten auf der Website von Basel-Stadt (Gesundheitsdepartement) eine Informationskampagne zur Verbreitung von wichtigen Vorsichtsmassnahmen für jeden Einzelnen gegen Legionellenerkrankungen zu veranlassen. Auf welche Weise dies im Detail geschehen soll, bleibt der Verwaltung überlassen; wichtig ist, dass die Informationen möglichst die ganze Bevölkerung erreichen (nicht nur digital, mehrsprachig, niederschwellig).

Christine Keller, Martin Leschhorn Strebel, Tobias Christ, Christian C. Moesch, Anina Ineichen, Daniela Stumpf Rutschmann, Lydia Isler-Christ, Michela Seggiani, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer

16. Motion betreffend den gesundheitlich sicheren Betrieb von Nasskühl- und ähnlichen Anlagen im Kanton Basel-Stadt

26.5420.01

Der Legionellenausbruch im Kleinbasel aufgrund eines durch die für den Menschen krankmachende Legionella pneumophila verseuchten Nasskühlturms in der Rebgrasse zeigt, dass solche Anlagen eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung darstellen können.

Um allfällige weitere Quellen eruieren zu können, haben die Behörden aufgerufen, ihnen solche Anlagen zu melden, damit dort Proben entnommen werden können. Wie sich gezeigt hat, führt die fehlende Meldepflicht solcher Anlagen zu einer schwierigeren Krisenbewältigung.

Da aufgrund der Klimaerwärmung sich das Risiko für Legionellenausbrüche erhöht, ist der gesetzliche Handlungsbedarf gegeben.

Die Motionär:innen fordern,

1. dass der Regierungsrat in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, um solche und ähnliche Anlagen einer Meldepflicht zu unterstellen.
2. dass der Regierungsrat alle in seinen Kompetenzen stehenden Massnahmen erlässt, damit der sichere Betrieb solcher Anlagen sichergestellt ist.

Martin Leschhorn Strebel, Christine Keller, Christian C. Moesch, Daniela Stumpf Rutschmann, Anina Ineichen, Oliver Bolliger, Michela Seggiani, Tobias Christ

17. Motion betreffend faire Anstellungsbedingungen beim Berufsstart: Rückwirkende Lohnanpassung für PH-Absolventinnen und -Absolventen

26.5421.01

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) im Juni erfolgreich beenden und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, werden in den ersten Wochen faktisch als Aushilfen eingestuft und schlechter entlohnt. Der Grund liegt in administrativen Fristen der Hochschule: Die PH stellt die Diplomierungsbestätigungen zum 31. Juli aus, die eigentlichen Diplome aber erst im September.

In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 58 beruft sich der Regierungsrat auf die formalen Anstellungsvoraussetzungen gemäss Schulgesetz (§ 93 Abs. 1) sowie die Aushilfslohn-Verordnung (SG 164.520) und erklärt, dass unter den aktuellen Vorgaben keine pragmatische Lösung möglich sei.

Der Nachbarkanton Basel-Landschaft wendet eine deutlich arbeitnehmerfreundlichere Praxis an. Dort wird die Differenz zwischen dem Aushilfslohn und dem regulären Lohn nach Einreichen des Diploms rückwirkend per Stellenantritt (1. August) nachgezahlt. Junge Lehrkräfte leisten ab dem ersten Schultag die volle Arbeit und haben die Verantwortung einer diplomierten Lehrperson. Sie in den ersten Wochen finanziell und versicherungstechnisch schlechter zu stellen, sendet das falsche Signal zu Beginn der Berufslaufbahn.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat deshalb, die rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Schulgesetz (SG 410.100), die Verordnung zum Personalgesetz (SG 162.110) sowie die Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen (SG 164.520) – so anzupassen oder zu ergänzen, dass neu anzustellende Lehrpersonen, die ihren Dienst per 1. August antreten, nach Einreichen ihres Diploms, innerhalb von 3 Monaten, den vollen Lohn sowie die reguläre Einreihung rückwirkend per 1. August ausbezahlt bekommen.

Jessica Brandenburger, Sasha Mazzotti, Jenny Schweizer, Brigitte Gysin, Sandra Bothe, Heidi Mück, Laurin Hoppler, Catherine Alioth, David Jenny

18. Motion betreffend das Vernehmlassungsverfahren

26.5425.01

Gemäss § 53 der Basler Verfassung sollen die Behörden bei "Vorhaben von allgemeiner Tragweite" die Öffentlichkeit informieren und deren Stellungnahme ermöglichen. Weiteres regelt die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (133.300), wobei diese vor allem das formale Verfahren präzisiert.

Im Ermessen des Regierungsrats liegt jedoch, was "Vorhaben von allgemeiner Tragweite" sind. Einerseits ist es richtig, dass dem Regierungsrat ein gewisser Handlungsspielraum bleibt, andererseits ist festzustellen, dass diese Offenheit auch dazu führen kann, dass keine Vernehmlassung durchgeführt wird, obschon offensichtlich eine angezeigt wäre. Jüngste Beispiel ist der Teilrichtplan Velo und die kantonale Verordnung Veloverkehr, welche zunächst vom Regierungsrat nicht in die Vernehmlassung gegeben wurde, obschon es sich um einen Teilrichtplan handelt. Erst auf Druck der Öffentlichkeit beschloss der Regierungsrat, eine verwaltungsexterne Vernehmlassung durchzuführen. Bei der Tramnetzentwicklung wurde eine Mitwirkung eröffnet, ohne dass für die Öffentlichkeit erkennbar ist, was der Unterschied zu einer ordentlichen Vernehmlassung sein soll. Es konnte vermutet werden, dass dies aus dem Grund geschah, dass dann eine kürzere Frist gesetzt werden kann. Das Gesundheitsdepartement setzt eine Vernehmlassungsfrist für ein umfassendes Dokument zur bikantonalen Psychiatrie ebenfalls mit einer Frist von nur einem Monat (über die Herbstferien) an. Während ein Monat für Einzelpersonen vielleicht genügen mag, benötigen Vereine und andere Organisationen längere Laufzeiten, um

eine fundierte und konsolidierte Stellungnahme abgeben zu können. Die Beispiele zeigen folglich, dass die aktuelle Rechtslage zu ungenau ist.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine derartige gesetzliche Grundlage für das Vernehmlassungsverfahren zu schaffen,

- dass die in §53 KV genannten Vorlagen präzisiert werden und bei relevanten Vorlagen (wie zum Beispiel Richtpläne und bikantonale Vorlagen) zwingend eine Vernehmlassung durchgeführt wird.
- dass das Vernehmlassungsverfahren klar von der Mitwirkung abgegrenzt wird.
- dass klare und realistische Fristen vorgegeben werden (mindestens 60 Tage).

Oliver Thommen, Julia Baumgartner, Oliver Bolliger, Fleur Weibel, Pascal Messerli, Brigitte Gysin, Claudia Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy

19. Motion betreffend bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem bei häuslicher Gewalt

26.5426.01

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in akuten Gefährdungssituationen Schutz. Die Antwort auf die Interpellation «Mehr Schutzplätze für vulnerable Menschen im Kanton Basel-Stadt» (25.5531) hat aufgezeigt, dass insbesondere für Personen mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen Versorgungslücken bestehen. Dazu gehören Menschen mit psychischen Krankheiten oder Suchterkrankungen, minderjährige Einzelpersonen, Menschen mit Behinderungen sowie LGBTIQ+, für welche die bestehenden Schutzangebote nicht immer geeignet oder zugänglich sind. Die Antwort des Regierungsrats zeigte zudem, dass bedarfsgerechte Anschlusslösungen fehlen und keine systematische Nachbetreuung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus besteht.

Mit der überwiesenen Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser» hat der Grosse Rat bereits einen verbindlichen Auftrag zur Stärkung der akuten Schutzstrukturen erteilt. Gleichzeitig bleibt die Frage offen, wie den oben erwähnten spezifischen Schutzbedürfnissen Rechnung getragen wird und wie Versorgung nach der Akutphase ausgestaltet wird.

Das Frauenhaus beider Basel verfügt mit PasserElle bereits über ein Übergangsangebot; beim Heilsarmee Frauenhaus bestehen Aussenwohnungen als Anschlusslösung. Diese Ansätze bestätigen den Bedarf nach einer Zwischenstufe zwischen dem Frauenhaus und dem selbständigen Wohnen. Fehlen geeignete Anschlusslösungen, bleiben Betroffene teilweise länger, als aufgrund ihrer Gefährdung notwendig, im Frauenhaus. Dadurch werden hochintensive Schutzplätze belegt, die für akut gefährdete Personen benötigt werden. Umgekehrt darf fehlender Wohnraum nicht dazu führen, dass Betroffene in prekäre Verhältnisse oder in eine Gewaltbeziehung zurückkehren. Das Berner Angebot LibElle¹ zeigt, wie Übergangswohnungen mit professioneller Begleitung als fester Bestandteil eines durchgängigen Schutzsystems ausgestaltet werden können. LibElle stellt Frauen mit und ohne Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt zeitlich befristete Übergangswohnungen zur Verfügung und verbindet das Wohnen mit professioneller Begleitung auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Unterstützt werden die Betroffenen insbesondere bei der Suche nach einer dauerhaften Wohnung, bei der Organisation des Alltags und der Kinderbetreuung sowie bei der Vernetzung mit weiterführenden Fachstellen.

Ein bedarfsgerechtes Schutz- und Betreuungssystem darf jedoch nicht erst nach einem Frauenhausaufenthalt beginnen. Nicht jede betroffene Person benötigt während der gesamten Aufenthaltsdauer den gleichen Schutz- und Betreuungsgrad. Je nach Gefährdungssituation kann bereits zu Beginn eine betreute Not- oder Übergangswohnung mit ambulanter und bei Bedarf aufsuchender Begleitung die geeignetere Lösung darstellen. Dies gilt beispielsweise für Frauen mit Kindern, die der Gewalt zu Hause entfliehen müssen, gleichzeitig aber weiterhin ihrer Arbeit und ihrem Alltag nachgehen können und bis zum Bezug einer eigenen Wohnung vor allem einen sicheren Ort mit ausreichender Distanz zur gewaltausübenden Person benötigen. Wo dies zum Schutz der Betroffenen beiträgt und möglich ist, soll auch die Wohnsituation der gewaltausübenden Person einbezogen und eine vorübergehende anderweitige Unterbringung oder Unterstützung bei der Wohnungssuche geprüft werden, damit die betroffene Person und ihre Kinder nach Möglichkeit in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben können.

Entscheidend ist deshalb ein durchlässiges System mit unterschiedlichen Schutz- und Betreuungsintensitäten: vom hochgeschützten Akutplatz über betreute Not- und Übergangswohnungen bis zum selbständigen Wohnen mit ambulanter Nachbetreuung. Wo es die Gefährdungssituation zulässt, soll auch eine direkte Aufnahme in eine betreute Wohnlösung möglich sein, ohne dass zuvor zwingend ein Frauenhausaufenthalt erfolgen muss. Ebenso soll eine sichere Rückkehr in die bisherige Wohnung möglich sein, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht. Damit können hochgeschützte und betreuungsintensive Schutzplätze gezielter für jene Personen eingesetzt werden, die sie tatsächlich akut benötigen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Personen mit geringerem Schutzbedarf nicht ohne fachliche Begleitung bleiben. Es soll vermieden werden, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder mangels geeigneter Schutz- und Übergangsangebote in unbetreuten Hotelzimmern untergebracht werden müssen.

Ausgehend von dieser Bedarfsbeschreibung fordern die Motionär:innen, die bestehenden Angebote im Kanton Basel-Stadt zu einem bedarfsgerechten Schutz- und Betreuungssystem weiterzuentwickeln, die unterschiedlichen Gefährdungs- und Unterstützungsbedürfnissen Rechnung trägt. Ein solch durchgängiges und Schutz- und Betreuungssystem soll insbesondere folgende Angebote und Elemente umfassen:

- Ein bedarfsgerechtes und durchlässiges Angebot von Schutzplätzen mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten: vom Akutplatz über begleitetes Übergangswohnen bis zur ambulanten Nachbetreuung. Je nach Gefährdung soll auch ein direkter Eintritt in eine weniger intensive Schutzform möglich sein.
- Ein verbesserter Zugang zu sicherem und bezahlbarem Wohnraum sowie eine Finanzierung, die sicherstellt, dass Übergangswohnungen bei Bedarf zeitnah zur Verfügung stehen.
- Verbindlich koordinierte Übergänge zwischen Frauenhäusern, Opferhilfe, Sozialhilfe, Wohnangeboten sowie psychosozialen, psychiatrischen und weiteren Fachstellen, damit nach dem Austritt keine Betreuungslücken entstehen.
- Eine geeignete Koordination mit Angeboten für gewaltausübende Personen sowie die Möglichkeit einer sicheren Rückkehr respektive möglichem Verbleiben in der bisherigen Wohnung, sofern dies dem Wunsch der betroffenen Person entspricht und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, innert drei Jahren die notwendigen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für ein solch bedarfsgerechtes, flexibles und nachhaltig finanziertes Schutz- und Betreuungssystem während und nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung zu schaffen.

¹ Webseite des Angebots von Libelle: <https://www.wohnenlibelle.ch/>

Lea Wirz, Fleur Weibel, Melanie Nussbaumer, Johannes Sieber, Heidi Mück, Claudia Baumgartner, Helena Meyer, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Anouk Feurer, Jenny Schweizer

20. Motion betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten

26.5427.01

Mit der Volksabstimmung vom 28.9.25 wurde die Abschaffung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum beschlossen. Der Systemwechsel tritt gemäss Beschluss des Bundesrates per 1.1.29 in Kraft. Auf Bundesebene entfällt damit auch der Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen jedoch ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, diesen Abzug bis längstens 2050 weiterhin zu gewähren. Diese Option wurde im parlamentarischen Prozess bewusst geschaffen, um den Kantonen einen wirksamen Hebel für Investitionen in den Gebäudepark zu erhalten.

Die vom Regierungsrat überarbeitete und dem Grossen Rat überwiesene Solaroffensive verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer auch bei bestehenden Bauten mit geeigneter Dach- oder Fassadenfläche dazu, diese künftig für die Erzeugung von Solarstrom zu nutzen. Wer per Gesetz zu einer Investition gezwungen wird, soll diese auch steuerlich geltend machen können. Andernfalls werden bestehende Anreize widersprüchlich entzogen, während die Pflichten verschärft werden. Der Wegfall der Abzüge käme für alle, die sanieren, einer Steuererhöhung gleich; betroffen wären nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch das lokale Gewerbe, das die Sanierungen ausführt.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 27.1.2026 auf die Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner (25.5477) selbst bestätigt, dass die Kantone den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nach Art. 78h des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes bis längstens 2050 beibehalten können. Er stellte jedoch nur eine vertiefte Prüfung in Aussicht. Für die nötige Planungssicherheit braucht es einen verbindlichen gesetzgeberischen Entscheid.

Vereinzelte Argumente, mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung seien auch die damit verbundenen Abzüge systemwidrig geworden. Dieses Argument greift zu kurz: Der Bundesgesetzgeber hat den Energie- und Umweltabzug bewusst ausgeklammert und als befristetes Klimainstrument konzipiert, gerade weil er nicht systematisch an die Eigenmietwertbesteuerung gebunden ist. Auch dem Einwand, Steuerabzüge begünstigten höhere Einkommen stärker als Förderbeiträge, ist entgegenzuhalten, dass beide Instrumente komplementär wirken: Förderbeiträge sind plafoniert, an Bewilligungs- und Anforderungsprozesse gekoppelt und decken nur Teilbereiche der notwendigen Massnahmen ab; der Steuerabzug erfasst hingegen das gesamte Spektrum energetischer Investitionen und ist budgetunabhängig. Eine Reduktion auf Förderbeiträge allein schwächt die Investitionsanreize spürbar.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind ins Verhältnis zur klimapolitischen Wirkung zu setzen. Nicht ausgelöste Sanierungen verursachen volkswirtschaftliche Folgekosten wie höhere Energiekosten, CO₂-Abgaben sowie Mehrbedarf an Förderbeiträgen, die mittelfristig die fiskalische Entlastung übertreffen können.

Mehrere Kantone prüfen aktuell die Beibehaltung des Abzugs; der Kanton Aargau hat bereits angekündigt, den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im kantonalen Recht längstens bis 2050 weiterzuführen. Ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt in die Gegenrichtung würde Eigentümerschaft und Wirtschaftsstandort benachteiligen und das mit Verfassungsrang ausgestattete kantonale Klimaziel «Netto-Null bis 2037» zusätzlich gefährden.

Für die Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten gilt dies erst recht: Solche Arbeiten erfolgen in der Regel aufgrund behördlicher Anordnung, und das Bundesrecht überlässt den Kantonen ihre Beibehaltung ohne zeitliche Befristung. Sie sind dauerhaft beizubehalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert einem Jahr eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welcher die bestehenden kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen so angepasst werden, dass der Kanton Basel-Stadt von

der bundesrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und diese Abzüge bis längstens 2050 beziehungsweise für die maximal zulässige Dauer weiterführt. Gleichzeitig ist die Abzugsfähigkeit denkmalpflegerischer Arbeiten dauerhaft sicherzustellen.

Joël Thüring, Daniel Seiler, Pascal Messerli, Niggi Daniel Rechsteiner, Balz Herter, Lukas Faesch,
Luca Urgese

Anzüge

1. Anzug betreffend die Schaffung eines Mahnmals für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt (vom 9. September 2026)

26.5260.01

Geschlechtsspezifische Gewalt ist weltweit, in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt eine weit verbreitete und weiterhin stark tabuisierte Realität. Häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt, sei es im sozialen Nahraum oder im öffentlichen Raum, hat viele Ursachen und viele Formen (für Definitionen siehe Kampagne Bund). Auch wenn aktuelle Kampagnen wie Halt Gewalt zur Enttabuisierung beitragen und das Anzeigeverhalten vermutlich verändern, leben viele Betroffene in einem Umfeld, in dem sie über die erlebte Gewalt nicht sprechen können, sie nie anzeigen, oder wenn sie es doch tun, im juristischen Verfahren nicht die Anerkennung des Unrechts erfahren, die sie sich erhoffen. Viele Betroffene empfinden eine grosse Diskrepanz zwischen der eigenen Gewalterfahrung und der scheinbar friedlichen Gesellschaft, und fühlen sich deshalb von der Gesellschaft und teilweise auch von den Institutionen nicht ausreichend gesehen oder gehört.

Mahnmale im öffentlichen Raum können eine wichtige Rolle dabei spielen, vergangene und heutige gesellschaftliche Ungerechtigkeiten sichtbar zu machen, anzumahnern und Solidarität mit Betroffenen auszudrücken. Denkmäler und künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum sind Ausdruck davon, welche Erfahrungen eine Gesellschaft anerkennen möchte. Ein Monument im öffentlichen Raum für Betroffene von Gewalt würde ein klares gesellschaftliches Zeichen setzen: Geschlechtsspezifische Gewalt gegen alle Geschlechter wird als Unrecht anerkannt, benannt und von der Gesellschaft verurteilt. Ein solches öffentliches Kunstwerk kann Raum für Gedenken, Solidarität, Begegnung und gesellschaftliche Reflexion - auch über Gegenwart und Zukunft - schaffen. Gerade weil viele Erfahrungen von Gewalt in juristischen Verfahren nicht oder nur unzureichend anerkannt werden, hat die Anerkennung durch die Gesellschaft eine besondere Bedeutung.

Ein öffentlicher Wettbewerb soll sicherstellen, dass sich viele Künstler*innen mit der Thematik auseinandersetzen und vielfältige Ansätze entstehen. Gleichzeitig wird die Entstehung des Mahnmals zu einem öffentlichen Prozess, der zur Sensibilisierung und Enttabuisierung beiträgt. Die Einbindung von Betroffenenorganisationen und Expertise in die Gestaltung des Prozesses ist dabei zentral. Ein solches Mahnmal wäre ein weiterer Baustein im Engagement des Kantons für Schutz vor Gewalt, Prävention und Enttabuisierung - und zugleich Ausdruck der Notwendigkeit, dieses Engagement weiterzuentwickeln. Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

1. wie in der Stadt ein öffentliches Mahnmal für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffen werden kann.
2. ob verschiedene Gestaltungsformen geprüft werden können, welche die Positionierung an einem breit zugänglichen Ort im öffentlichen Raum wie beispielsweise dem Markplatz ermöglichen.
3. ob dafür ein öffentlicher künstlerischer Wettbewerb ausgeschrieben werden kann.
4. wie dieses Mahnmal als Projekt in Zusammenarbeit mit Betroffenenorganisationen, Fachstellen, Zivilgesellschaft sowie Kunstschaffenden entwickelt werden kann.
5. ob eine Einweihung symbolisch am oder rund um den 14. Juni (feministischer Streiktag) oder am 25.11 (Gedenktag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen) erfolgen könnte.

Barbara Heer, Julia Baumgartner, Nicole Amacher, Fleur Weibel, Heidi Mück, Johannes Sieber, Brigitta Gerber, Claudio Miozzari, Amina Trevisan

2. Anzug betreffend Prüfung einer KI- und Robotersteuer (vom 9. September 2026)

26.5261.01

Künstliche Intelligenz und Robotik übernehmen zunehmend Aufgaben, die bis vor Kurzem von Menschen erledigt wurden – eine Entwicklung, die sich absehbar deutlich verstärken wird. Wo Unternehmen Arbeitsplätze durch automatisierte Systeme ersetzen, sparen sie Lohnkosten, und immer weniger Wertschöpfung fliesst über Erwerbseinkommen an die arbeitende Bevölkerung.

Unser Steuer- und Sozialsystem belastet jedoch in erster Linie die menschliche Arbeit – über Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Sinkt die Lohnsumme, sinken auch die Einnahmen von Kanton und Sozialwerken, während die Produktivitätsgewinne grösstenteils den Kapitaleigner:innen zufallen. Es droht eine doppelte Schieflage: eine erodierende Finanzierungsgrundlage für den Service Public bei gleichzeitig wachsender Ungleichheit.

Diese Frage wird international und in der Schweiz diskutiert. Der Genfer Steuerrechtsprofessor Xavier Oberson analysiert in «Taxing Artificial Intelligence» Modelle, um automatisierungsbedingt sinkende Steuereinnahmen zu kompensieren – etwa eine Besteuerung der durch KI eingesparten Löhne (vergleichbar dem Eigenmietwert), Nutzungsabgaben auf automatisierte Systeme oder eine begrenzte Steuerfähigkeit autonomer KI-Systeme.¹

Die technologische Entwicklung beruht wesentlich auf staatlich mitfinanzierter Bildung und Grundlagenforschung. Der daraus resultierende Gewinn steht deshalb zumindest teilweise der gesamten Gesellschaft zu. Eine Abgabe auf automatisierte Wertschöpfung soll Innovation nicht bremsen, sondern negative externe Effekte wie Arbeitsplatzverluste internalisieren, die Steuergerechtigkeit zwischen Arbeit und Kapital wahren und den sozialen Übergang finanzieren.

Der Bundesrat sieht national bislang keinen Handlungsbedarf. Basel-Stadt als führender Innovationsstandort hat jedoch ein eigenes Interesse daran, seine Steuerbasis langfristig zu sichern und Bildung, Verkehr, Forschung und soziale Sicherheit auch dann zu finanzieren, wenn die klassische Lohnarbeit abnimmt. Der Kanton sollte deshalb prüfen, welche Handlungsspielräume ihm kantonal offenstehen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. wie sich die zunehmende Automatisierung durch KI und Robotik mittel- bis langfristig auf die Steuerbasis des Kantons und die Finanzierung der Sozialwerke auswirkt;
2. ob und wie eine Abgabe auf durch KI und Robotik erzielte Wertschöpfung – etwa auf eingesparte Löhne oder den Einsatz hochautomatisierter Systeme – in Basel-Stadt eingeführt werden könnte;
3. welche kantonalen Spielräume (z.B. bei der Unternehmensbesteuerung) bestehen und wo die Grenzen des höherrangigen Rechts, namentlich der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung, verlaufen;
4. inwiefern die in der Fachliteratur (u.a. Oberson) diskutierten Modelle für Basel-Stadt anwendbar wären und welche internationalen Erfahrungen vorliegen;
5. wie die Erträge der Allgemeinheit zugutekommen könnten, namentlich zur Sicherung des Service Public, zur Stärkung der sozialen Sicherheit sowie zur Finanzierung von Umschulung und Weiterbildung betroffener Arbeitnehmenden;
6. wie Gewerbe, Wirtschaft und Sozialpartner einbezogen werden können, damit der gesellschaftliche Mehrwert einer solchen Abgabe für alle erkennbar wird.

¹ Xavier Oberson, *Taxing Artificial Intelligence*, Edward Elgar Publishing. Vgl. die Diskussion bei SRF (2025): [srf.ch](https://www.srf.ch).

Michela Seggiani, Beda Baumgartner, Brigitta Gerber, Anina Ineichen, Nicola Goepfert, Ismail Mahmoud, Jessica Brandenburger, Zaira Esposito, Anouk Feurer

3. Anzug betreffend Abschaffen der Zurverfügungstellung von Plastikflaschen für Parlamentarier:innen (vom 9. September 2026)

26.5275.01

Während der Grossrats Sessionen werden regelmässig Hunderte von Plastikfläschchen (mit/ohne Kohlensäurewasser) den Parlamentarier:innen zum Gebrauch zur Verfügung gestellt. Dies ist zwar freundlich und gesundheitlich auch richtig, jedoch fragen wir uns, ob nicht weniger Plastikmüll verursachende und sinnvollere Systeme gefunden werden könnten!

Wir bitten deshalb das Büro des Grossen Rates folgende Massnahmen zu prüfen bzw. umzusetzen:

- Wie in anderen Teil der Verwaltung, im Kaffeli des Grossen Rates einen Hahnen mit der Möglichkeit kühles/ heisses Wasser mit oder ohne Kohlensäure abzapfen, anzubieten.
- Den Parlamentarier:innen eine nachhaltige und mehrfach nutzbare Flasche für das Abzapfen ihres Getränkes zur Verfügung zu stellen.

Brigitta Gerber, Jo Vergeat, Christine Keller, Edibe Gölgeci, Franz-Xaver Leonhardt, Claudio Miozzari, Maria Ioana Schäfer, Johannes Sieber, Bruno Lötscher-Steiger, Alex Ebi, David Jenny, Christoph Hochuli, Nicola Goepfert, Heidi Mück, Béla Bartha, Claudia Baumgartner, Johannes Barth

4. Anzug betreffend Gleichstellung der Verkehrsteilnehmenden und somit Prüfung einer Registrierungspflicht für S-Pedelecs (vom 9. September 2026)

26.5276.01

Mit der Ausgabenbewilligung 25.2044 möchte die Regierung grossflächig Tempo 30 auf dem Strassennetz des Kantons einführen.

Auf Seite 14 des Berichts wird argumentiert, dass unter anderem Tempo 30 auf allen Achsen des Kantons ein Miteinander aller Verkehrsteilnehmer vereinfachen würde. Auch weniger Fläche würde damit verbraucht werden, da der motorisierte und der unmotorisierte Verkehr gleich schnell fahren und somit sich separate Spurführungen nicht mehr aufdrängen.

Gemäss Art. 89g Abs. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) können Kantone Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen, sofern diese Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind. Im Kanton Basel-Stadt sind diese Daten öffentlich und können nur Online oder per SMS gebührenpflichtig (à CHF 1.00) abgefragt werden.

Bis heute können Motorrad- und Autohalter unkompliziert über das Kontrollschild identifiziert werden. Dies erfolgt hauptsächlich über die Webseite [eAutoindex.ch](https://www.eAutoindex.ch). Für den nicht motorisierten Verkehr gilt dies nicht. Die Kontrollschilder (gelben Nummern), die bei den E-Bikes/S-Pedelecs angebracht sind, können von der Öffentlichkeit nicht abgefragt werden.

Halterauskünfte dienen in der Schweiz dazu, über das Kontrollschild Name und Adresse eines Fahrzeughalters zu ermitteln. Sie sind nützlich bei Verkehrsdelikten, für die Abwicklung nach Verkehrsunfällen, bei Parkschäden, für Versicherungen oder zur Klärung von Fragen im Strassenverkehr. Zudem haben sie aber auch einen erzieherischen Effekt, sich an Verkehrsregeln zu halten, so wie wir es bei den Automobilisten erwarten und kennen und bei nicht einhalten, ahnden.

Wenn nun in Basel-Stadt mehr Verkehrsteilnehmer Tempo mässig gleichgestellt werden, und separate Spurenführungen sich nicht mehr aufdrängen und aufgelöst werden, so stellt sich die Frage, ob für die gelben Kontrollschilder der S-Pedelegs (die eine Geschwindigkeit bis 45h/km erreichen können) eine Form der Registrierung eingeführt werden kann, welche die Verantwortlichkeit stärkt und zu einer konsequenten Anwendung der für alle Verkehrsteilnehmenden geltenden Verkehrsregeln beiträgt und somit die Sicherheit stärkt.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. Ob für S-Pedelegs eine Registrierungspflicht eingeführt werden kann und der Regierungsrat bereit ist, diese umzusetzen.
2. Welche rechtlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene hierfür erforderlich sind.
3. Inwiefern eine Registrierung die Durchsetzung der Verkehrsregeln sowie die Aufklärung von Unfällen und Verkehrsdelikten verbessern kann.
4. Ob die heutigen Regelungen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmenden ausreichend gewährleisten.

Jenny Schweizer, Christophe Haller, Catherine Alioth, Felix Wehrli, Silvia Schweizer, Franz-Xaver Leonhardt, Niggi Daniel Rechsteiner, Mahir Kabakci

5. Anzug betreffend Neubeurteilung der Schutzwürdigkeit und Erhalt der Industriearchitektur auf dem Klybeckareal (vom 9. September 2026)

26.5277.01

Die Kantonale Denkmalpflege hat das Klybeck-Areal 2011 und 2016 inventarisiert und neun Bauten sowie Ensembles ins Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons Basel-Stadt aufgenommen. 2021 wurde die Schutzwürdigkeit der neun Objekte mittels denkmalpflegerischer Gutachten geprüft und für alle Bauten bestätigt.

Im Juni 2025 hat die Kantonale Denkmalpflege nach reiflicher Abwägung und in Abstimmung mit dem Denkmalrat, drei markante Zeugnisse der Basler Industriekultur, aufgrund von Schadstoffgutachten, aus dem Inventar entlassen: die Fabrikationsgebäude Ciba Bau 322 und 328 and der Mauerstrasse 1; die Fabrikationsgebäude Ciba Bauten 370-373, 375, 379, 381, an der Mauerstrasse 1 sowie das Fabrikationsgebäude Ciba Bau 90, Klybeckstrasse 141. Allein das Fabrikationsgebäude Bau K90 umfasst eine Bruttogrundfläche von über 28'000 m2.

Die dadurch möglich gewordene Zerstörung der historischen Bausubstanz stellt einen grossen Verlust für die Identität des neu entstehenden Stadtteils auf dem Perimeter des Entwicklungsgebiets Klybeckplus dar. Lesbarkeit und Präsenz der Basler Industriekultur gehen im Stadtbild verloren. Die schiere Grösse der nicht mehr gelisteten Bauten macht aus Sicht der Anzugsstellenden die Prüfung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen notwendig. Im Wissen um das Vorhandensein schadstofffreier Bestandsbauten mit einem hohen baukulturellen Wert (Bau K102, K104, K106), stellt ein verfrühter Abriss, ohne fundierte Neubeurteilung, einen unwiederbringlichen Verlust dar.

Aufgrund der industriellen Nutzung des Areals als Chemische Fabrik, bedarf es auf dem Klybeckareal offenbar angepasste Vorgehensweisen was beispielsweise den Umgang mit dem Baubestand angeht. Den gegebenen Anforderungen, insbesondere durch die produktionsbedingte Schadstoffbelastung, kann durch eine denkmalpflegerische Neubeurteilung der nicht schadstoffbelasteten Gebäude Rechnung getragen werden.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat

- zu prüfen, ob der Abriss der nicht im Inventar der schützenswerten Bauten aufgeführten Gebäude mit der Einhaltung der Klimaziele zu vereinbaren ist
- eine Neubeurteilung des Gebäudebestands auf dem Klybeckareal aufgrund der Entlassung der drei Gebäudeensembles aus dem Inventar für schützenswerte Bauten vorzunehmen
- Die Werkstattgebäude K102, K104 und K106 aufgrund ihres Alleinstellungsmerkmals im Kontext des Areals und an der Schnittstelle zum Quartier unter Schutz zu stellen oder andere geeignete Massnahmen zum Erhalt dieser Gebäude vorzunehmen.

Heidi Mück, Franziska Stier, Stefan Wittlin, Nicola Goepfert, Harald Friedl, Brigitta Gerber, Jo Vergeat, Ivo Balmer, Oliver Bolliger, Patrizia Bernasconi, Daniel Gmür

6. Anzug betreffend Förderung der freiwilligen Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters (vom 9. September 2026)

26.5278.01

Basel-Stadt ist von der demografischen Alterung und dem Fachkräftemangel besonders betroffen. In zahlreichen Branchen wie den Life Sciences, dem Gesundheitswesen, dem Bildungsbereich sowie dem Gewerbe werden qualifizierte Arbeitskräfte zunehmend knapp. Gleichzeitig erreichen immer mehr erfahrene Berufsleute das Referenzalter.

Viele von ihnen sind bereit, ihre Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fortzusetzen und ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Netzwerke weiterhin einzubringen. Dieses Potenzial soll besser genutzt werden. Heute bestehen jedoch verschiedene finanzielle, steuerliche, administrative und arbeitsmarktbezogene Hürden, welche eine Weiterarbeit erschweren oder weniger attraktiv machen.

Der vorliegende Anzug richtet sich ausschliesslich an Personen, die sich freiwillig für eine Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters entscheiden. Ziel ist es, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu verbessern und damit die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern.

Eine stärkere Erwerbsbeteiligung älterer Personen kann dazu beitragen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, wertvolles Fachwissen im Arbeitsmarkt zu erhalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kantons zu stärken. Neben steuerlichen Entlastungen kommen dabei auch andere Massnahmen in Betracht, etwa flexible Arbeitsmodelle, der Abbau administrativer Hürden sowie Informations- und Beratungsangebote für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten,

- welche Massnahmen geeignet sind, die freiwillige Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters in Basel-Stadt zu fördern;
- ob steuerliche Entlastungen für Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters zweckmässig und umsetzbar sind;
- welche weiteren finanziellen, administrativen oder arbeitsmarktpolitischen Anreize geschaffen werden könnten, um die Weiterbeschäftigung älterer Erwerbstätiger zu unterstützen;
- und ob gegebenenfalls Anpassungen gesetzlicher Grundlagen oder andere geeignete Massnahmen angezeigt sind.

Silvia Schweizer, Felix Wehrli, Stefan Suter, Luca Urgese, David Jenny, Jenny Schweizer, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Thomas Widmer-Huber, Laetitia Block, Johannes Barth

7. Anzug betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion (vom 9. September 2026)

26.5279.01

Die letzte Session des Grossen Rats hat es gezeigt: Wenn der Regierungsrat die rechtliche Zulässigkeit der Begehren einer Motion (teilweise) verneint und der Grosse Rat den Überlegungen des Regierungsrats folgt, kann eine Motion nur noch als Anzug weiterbehandelt werden. Manchmal betrifft die juristische Schlussfolgerung des Regierungsrats nur einzelne Forderungen einer Motion, andere sind gemäss dem Regierungsrat zulässig. Die Motionärinnen und Motionäre sind in der Regel nicht darüber erfreut, dass die vom Regierungsrat vorgebrachte (teilweise) rechtliche Unzulässigkeit ihrer Begehren das Instrument der Motion ausschliessen soll. Sie plädieren daher oft für eine Zweitüberweisung als Motion, obwohl teilweise explizit oder implizit eingestanden wird, dass die rechtliche Qualifikation des Regierungsrats zumindest plausibel sein könnte.

Seit der Einfügung von Abs. 1bis in § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) ist die Frage, ob eine Motion rechtlich zulässig ist, komplexer geworden. Zu prüfen ist oft, ob eine Einwirkung auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrats vorliegt, wenn der Regierungsrat mittels der Motion verpflichtet werden soll, eine Massnahme zu ergreifen. Der Erstunterzeichnende dieses Anzugs hat diese Problematik in seiner schriftlichen Anfrage betreffend Unabhängigkeit des Zentralen Rechtsdiensts, insbesondere bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Motionen [24.5043.01], thematisiert. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung den Vorschlag der Einführung eines Organstreitigkeitsverfahren vor dem Appellationsgericht als Verfassungsgericht, in dem die Frage der Zulässigkeit einer Motion gerichtlich geklärt werden könnte, verworfen (24.5043.02;

extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclclefindmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407212.pdf).

Der Erstunterzeichnende hat in seiner Replik (24.5043.03

extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclclefindmkaj/https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407363.pdf)

dargelegt, dass diese Antwort des Regierungsrats zu erwarten war. Das im System der Gewaltenteilung angelegte Spannungsverhältnis zwischen Legislative und Exekutive, das nicht durch die Judikative aufgelöst werden kann, sei damit hinzunehmen. Dies bedeute aber auch, dass jede der beiden involvierten Gewalten zu akzeptieren habe, dass bei der Auslegung von § 42 GO das jeweilige Selbstverständnis beider Gewalten einfließen könne.

Es stellt sich die Frage, ob es Möglichkeiten gäbe, dieses Spannungsverhältnis ein bisschen zu entspannen. Ein Mittel dazu könnte sein, dass ein als Motion eingereichter und erstmals überwiesener persönlicher Vorstoss bei der Zweitüberweisung teilweise als Motion und teilweise als Anzug weiterbehandelt werden könnte. Oft liegt bei einer Motion, die vom Regierungsrat als teilweise rechtlich unzulässig qualifiziert wird, die Situation vor, dass zulässigerweise die Schaffung einer rechtlichen Grundlage verlangt wird, dies aber mit der Forderung verbunden wird, dass beispielsweise eine Leistungsvereinbarung mit einer schon bestimmten Gegenpartei abgeschlossen werde. Ein anderer relevanter Fall ist, wenn der Regierungsrat einzelne Forderungen einer Motion als rechtlich unzulässig betrachtet, weil seines Erachtens Konflikte mit höherrangigem Recht bestehen.

Aufgrund obiger Ausführungen ersuchen die Unterzeichnenden dieses Anzugs das Ratsbüro, zu berichten und zu prüfen, ob eine Änderung von § 42 f. GO, die die folgenden Punkte aufnimmt, angezeigt wäre:

- Der Regierungsrat ist berechtigt, im Falle, dass er eine Motion teilweise als rechtlich unzulässig einstuft, zu beantragen, dass alle oder einzelne von ihm beanstandeten Begehren der Motion als Anzug weiterbehandelt werden.
- Verzichtet der Regierungsrat auf einen solchen Antrag gänzlich oder bezüglich einigen Begehren, so kann der/die Erstunterzeichnende einer Motion (falls diese Person nicht mehr Mitglied des Grossen Rats ist, der/die Zweitunterzeichnende etc.) innert einer zu bestimmenden kurzen Frist nach Veröffentlichung der Stellungnahme des Regierungsrats schriftlich beim Ratsbüro den Antrag stellen, dass bezüglich genau

bezeichneter Begehren, die vom Regierungsrat als rechtlich unzulässig erklärt wurden, der Grosse Rat über eine Weiterbehandlung als Anzug zu entscheiden habe. Andere Antragsberechtigte bestehen nicht, so kann insbesondere bei der Beratung im Plenum kein Antrag gestellt werden, dass ein einzelnes Begehren als Anzug weiterzubehandeln sei.

- Bei der Überweisung an den Regierungsrat gemäss § 43 GO entscheidet der Grosse Rat beim Vorliegen entsprechender Anträge gemäss vorstehenden Punkten darüber, ob einzelne Motionsbegehren als Anzug weiterzuverfolgen sind. Der Grosse Rat hat weiterhin die Möglichkeit, die gesamte Motion in einen Anzug umzuwandeln oder die gesamte Motion als Motion weiterzubehandeln oder diese nicht zu überweisen.
- Wird eine ursprüngliche Motion teilweise als Motion und teilweise als Anzug überwiesen, wird dieses Geschäft weiterhin als ein Geschäft weiterbehandelt. Die Bestimmungen von § 43 GO, insbesondere bezüglich Fristen, Zwischenberichten und Erfüllung, sind anwendbar. Soweit eine Weiterbehandlung einzelner Begehren als Anzug beschlossen wurde, ist der Regierungsrat nur verpflichtet zu prüfen und zu berichten.

Sollte das Ratsbüro zum Schluss kommen, dass das in diesem Anzug gestellte Anliegen berechtigt sei, ist es gebeten, mit der Anzugsbeantwortung eine entsprechende Revision der GO vorzulegen.

David Jenny, Jo Vergeat, Daniel Seiler, Bruno Lötscher-Steiger, Claudio Miozzari, Luca Urgese, Bülent Pekerman, Johannes Barth, Daniel Albiets, Balz Herter, Gabriel Nigon, Hanna Bay, Daniel Gmür, Remo Gallacchi, Christian C. Moesch, Brigitta Gerber, Béla Bartha, Pascal Messerli, Joël Thüning, Silvia Schweizer, Christophe Haller, Catherine Alioth

8. Anzug betreffend transparente und zugängliche Zusammenstellung der regulatorischen Widersprüche hinsichtlich der Klimaziele (vom 9. September 2026)

26.5280.01

Die Spezialkommission Klimaschutz forderte von der Regierung 2021 mit einem Anzug (21.5743¹), dass sie regulatorische Widersprüche, die den Klimaschutz behindern, aufzeigen und Handlungsbedarf benennen soll.

Im ersten Zwischenbericht im November 2023 wurde auf laufende Arbeit diesbezüglich verwiesen, im zweiten Zwischenbericht vom Januar 2026 sind erste erkannte Zielkonflikte und Lösungsansätze in einem kurzen, 7-seitigen Bericht bezeichnet worden. Der Anzug ist weiterhin hängig.

Diese Form der Berichterstattung macht es für alle Betroffenen ausserhalb des politischen Betriebs schwer, Informationen und Lösungen bezüglich regulatorischer Zielkonflikte zu finden und abzuschätzen, wie damit umgegangen wird. Das Vorhandensein von Widersprüchen (z.B. zwischen Bestimmungen zu Biodiversitäts-, Mobilitäts-, und Hitzereduktions-Massnahmen) lässt sich nicht vollständig vermeiden. Umso wichtiger ist es jedoch für die Bevölkerung und Unternehmen (bspw. Bauherrschaften und Planungspersonen), die vorhandenen Widersprüche und den Umgang des Kantons damit zu kennen. Dies ermöglicht auch das Erkennen von regulatorischen Zusammenhängen und Wechselwirkungen und kann überholte Bestimmungen zutage fördern.

Der Kanton Zürich hat einen Bericht über regulatorische Hemmnisse für kreislauffähiges Bauen² vorgelegt, in dem aufgezeigt wird, wo Regularien übergeordnete Ziele ausbremsen und wie damit umgegangen werden soll.

Obwohl kreislauffähiges Bauen selbstredend nur einer der Aspekte ist, die der Vorstoss der Spezialkommission Klimaschutz adressiert, sind Übersichtlichkeit und Transparenz, die mit diesem Bericht geschaffen werden, nützlich für alle betroffenen Personen und Unternehmen, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Der Zürcher Bericht wurde mit einer externen Evaluation erstellt, was gewährleistet, dass der neutrale übergeordnete Blick nicht verloren geht. Diese Art der Zusammenstellung hinsichtlich der Basler Klimaziele wäre auch zur Erfüllung des genannten Anzugs zielführend.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat deshalb darum, zu prüfen und zu berichten,

- wie die Resultate zum Anzug 21.5743 einfacher und übersichtlicher zugänglich gemacht werden können,
- ob sie beispielsweise auf dem Klimaportal abgebildet werden können,
- und ob eine externe Evaluation nach dem genannten Vorbild in Basel-Stadt hinsichtlich aller klimarelevanten Gesetzesbestimmungen in Auftrag gegeben werden könnte.

¹ <https://glosserrat.bs.ch/dokumente/100395/000000395860.pdf>

² https://ecos.ch/wp-content/uploads/2026/03/2026_KLW_Hemmnisse_ZH_AWEL.pdf

Lisa Mathys, Luca Urgese, Jo Vergeat, Jean-Luc Perret, Niggi Daniel Rechsteiner, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne

9. Anzug betreffend Transparenz bei der Vermietungspraxis von Immobilien Basel-Stadt (IBS) (vom 9. September 2026)

26.5281.01

Immobilien Basel-Stadt (IBS) verwaltet einen bedeutenden Teil des kantonalen Immobilienbestands und nimmt damit eine zentrale Rolle für die Wohnraumversorgung ein. Als öffentliche Eigentümervertretung trägt IBS neben der wirtschaftlichen Bewirtschaftung auch eine gesellschaftliche Verantwortung.

Gerade in Zeiten zugespitzter Wohnungsfragen ist es von grosser Bedeutung, dass die Vermietungspraxis staatlicher Akteure transparent, nachvollziehbar und am gesellschaftlichen Auftrag ausgerichtet ist. Im Jahresbericht 2025 zu den Liegenschaften im Finanzvermögen wird das Wohnportfolios in «Marktmiete»,

Mietvertrag+ und Sozialhilfe aufgeteilt. Diese Darstellung ist zu begrüssen. Für das Segment der sogenannten «Marktmiete» drängt sich allerdings die Frage auf, nach welchen Grundsätzen hier Mietzinse bei der Neuvermietung festgelegt werden, insbesondere bei einem Mieterwechsel in Bestandswohnungen.

Die Bezeichnung «Marktmiete» irritiert, da sich der Mietzins bei Neuvermietungen an den mietrechtlichen Vorgaben zu orientieren hat. Ebenso zentral ist die Transparenz bei der Auswahl von Mieterinnen und Mietern. Für Öffentlichkeit und Gesetzgeberin ist es wichtig zu wissen, nach welchen Kriterien Wohnungen vergeben werden und wie sichergestellt wird, dass der Zugang zu Wohnraum diskriminierungsfrei und für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen offen ausgestaltet ist. Eine transparente Darstellung dieser Praxis schafft Vertrauen und ermöglicht es, die Rolle der IBS im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Bewirtschaftung und gesellschaftlicher Verantwortung klar einzuordnen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine transparente Darstellung der bestehenden Vermietungspraxis für das Segment «Marktmiete» angezeigt. Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat folgende Themenfelder zu überprüfen und entsprechend zu berichten.

- **Mietzinsgestaltung und Einhaltung des Mietrechts für das Segment «Marktmiete»:**

Nach welchen Grundsätzen werden die Mietzinse bei diesen Wohnungen der IBS festgelegt, insbesondere bei Neuvermietungen. Werden bei einem Wohnungswechsel sogenannte «Marktmieten» als Referenz herangezogen und wie wird sichergestellt bzw. überprüft, dass keine missbräuchlichen Mietzinse verlangt werden.

- **Vergabepaxis und Gleichbehandlung:**

Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl von Mieterinnen und Mietern, insbesondere hinsichtlich Anforderungen an Einkommen, Bonität oder Betreibungsregister. Wie kann die Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden, so dass keine systematische Benachteiligung oder Diskriminierung von Wohnungsinteressentinnen und -interessenten stattfindet sowie welche Massnahmen zur Weiterentwicklung dieser Praxis bestehen oder geplant sind.

Ivo Balmer, Anina Ineichen

10. Anzug betreffend Förderung des Baus von privaten Zisternen zur Einsparung von Trinkwasser (vom 9. September 2026)

26.5313.01

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, wie im Sommer die Verfügbarkeit von Trinkwasser rückläufig ist. Vereinzelt müssen Massnahmen zum Einsparen von Trinkwasser verfügt werden. Es ist logisch, dass für das Bewässern von privaten Gärten und Bäumen, für das Waschen von Autos etc. nicht die Qualität des Trinkwassers gegeben sein muss, es reicht, wenn dazu Wasser, das in einer eigenen Zisterne gesammelt wird, zur Verfügung steht.

Bisher gibt es jedoch sehr wenige private Eigentümerschaften, welche das Regenwasser sammeln, um es anstelle von Trinkwasser für eigene Zwecke einsetzen zu können.

Mit Blick auf die Prognosen für künftige heisse Sommer mit möglicher Verknappung von Trinkwasser, ist es sinnvoll, Private zu unterstützen, eigene unterirdische Zisternen zu errichten.

Fördermassnahmen – auch zeitlich befristet – sind geeignet, um rasch Resultate zu erzielen. Die Quantität an Trinkwasser, die so eingespart werden kann, ist beträchtlich. Leider ist die Möglichkeit, eigene «Wasser-Reservoir» für den privaten Gebrauch anzulegen, wenig bekannt und die Vorschriften sind sehr detailliert und können prohibitiv wirken.

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob private Hauseigentümerschaften über die Möglichkeit des Baus von Zisternen informiert werden können – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verbänden - ,
2. wie die Vorschriften zur Errichtung von unterirdischen Zisternen vereinfacht werden können,
3. wie die gesetzlichen Vorschriften betr. Gebührenerhebung für Abwasser dahingehend geändert werden können, als dass Eigentümerschaften von Zisternen für die Menge Wasser, welche nicht ins Abwasser gelangt, von Gebühren befreit werden,
4. wie Anreize wie Förderbeiträge für die Errichtung von privaten Zisternen ausgerichtet werden können – eventuell auch zeitlich befristet,
5. wie für Folgeeinrichtungen und weitere bauliche Wassersparmassnahmen, wie zum Beispiel einen separaten Wasserkreislauf, der wasserintensive Einrichtungen wie WC Spülungen mit Zisternenwasser speist, Förderbeiträge ausgerichtet werden können?

Annina von Falkenstein

11. Anzug betreffend Eingangstor für die Steinenvorstadt (vom 9. September 2026)

26.5321.01

Die Steinenvorstadt gehört seit jeher zu den belebten und beliebten Ausgangsstrassen Basels. Auch wenn sie den Begriff «Vorstadt» im Namen trägt, ist sie Teil der Innenstadt und ein wichtiger Bestandteil eines attraktiven Angebots an Restaurants, Bars und Läden sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für Bewohnerinnen und Bewohner unserer Stadt. Davon zeugt auch die Tatsache, dass sie während dem ESC als Eurovision Street vermarktet wurde.

Dennoch lässt sich nicht wegdiskutieren, dass die Besucherfrequenz über die letzten Jahre laufend abgenommen hat. Zudem stehen in letzter Zeit einige Ladenflächen leer. Dazu tragen verschiedene Faktoren bei, unter anderem das veränderte Ausgangs- und Einkaufsverhalten der Menschen.

Eine Herausforderung ist weiter, dass die Steinenvorstadt, wenn man vom Barfüsserplatz in sie hineinblickt, zwischen Barfüsserplatz und Stänzlergasse vor allem abends wenig belebt wirkt. Den attraktiveren und belebteren Teil der «Steinen» kann man nicht sehen, weil die Flaniermeile nicht gerade verläuft, sondern als Kurve. Die Boulevardnutzungen befinden sich vor allem im hinteren Bereich der Strasse.

Erschwerend kommt nun hinzu, dass die Steinenvorstadt bald an beiden Enden von Baustellen geplagt sein wird. Die Bauarbeiten für den Heuwaage-Turm haben bereits begonnen, das bestehende Hochhaus wird derzeit zurückgebaut. Zudem nimmt die IWB in diesem Gebiet Arbeiten vor. Auf der anderen Seite steht bald der Umbau des Spenglerhauses zu einem Hotel an.

Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, wie die Steinenvorstadt während dieser Bauzeit dennoch einladend gestaltet werden kann. Als eine Massnahme schlägt der Verein Pro Steinen ein «begüntes und beleuchtetes Eingangsportal wie bei der Carnaby Street in London» vor. Ein solches Tor würde den eigenständigen Charakter sowie die Komplementärfunktion der «Steinen» betonen und die Anbindung zum Rest der Grossbasler Innenstadt verbessern. Es würde die Menschen dazu einladen, die Steinenvorstadt trotz Baustellen zu besuchen.

Visualisierungen zeigen, dass ein Eingangstor nicht nur die Besucherführung in der Innenstadt verbessern würde, sondern sogar das Zeug hat, zum beliebten Fotomotiv zu werden.¹ Die Finanzierung könnte unter anderem über private Spenden und den Stadtbelebungsfonds erfolgen.

Die Anzugsteller bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie ein Eingangstor à la Carnaby Street beim Eingang der Steinenvorstadt (vor allem beim Barfüsserplatz, eventuell aber auch bei der Heuwaage auf der anderen Seite) realisiert werden könnte, und was ein solches Tor in der Erstellung und im Unterhalt etwa kosten würde.

¹ <https://www.baizer.ch/aktuell?rID=10008>

Luca Urgese, Alex Ebi

12. Anzug betreffend Frauenparkplätze und bauliche Sicherheitsstandards in städtischen Parkhäusern (vom 9. September 2026)

26.5328.01

Frauenparkplätze sind als Antwort auf ein konkretes Sicherheitsbedürfnis entstanden. Sie sollen Wege übersichtlicher gestalten, die Orientierung erleichtern und Situationen entschärfen, in denen Frauen nach dem Aussteigen oder auf dem Weg zu Lift, Treppenhaus oder Ausgang allein unterwegs sind. Sicherheit in Parkhäusern umfasst dabei nicht nur technische Massnahmen, sondern auch eine gute Beleuchtung, Übersichtlichkeit und kurze, klar erkennbare Wege.

In den städtischen Parkhäusern des Kantons Basel-Stadt stehen rund 4'000 Parkplätze zur Verfügung. Davon sind heute nur rund 50 als Frauenparkplätze ausgewiesen, insbesondere in den Parkhäusern Elisabethen und Steinen. Dies entspricht lediglich etwa 1,2 Prozent des Gesamtangebots. In weiteren städtischen Parkhäusern wie City, ELYS, Storchen, U70, Horburg und St. Jakob fehlen ausgewiesene Frauenparkplätze vollständig.

Damit besteht in der Mehrheit der städtischen Parkhäuser kein entsprechendes Angebot. Zudem konzentrieren sich bestehende Frauenparkplätze teilweise auf einzelne Ebenen oder Bereiche. Sind diese Plätze belegt oder müssen Nutzerinnen auf andere Ebenen ausweichen, fehlen dort oft vergleichbare Sicherheitsbedingungen.

Die Betriebsformen von Parkhäusern haben sich verändert. Viele Anlagen werden heute weitgehend automatisiert betrieben und nur noch punktuell betreut. Sicherheit muss deshalb stärker durch bauliche Gestaltung, klare Wegführung, gute Beleuchtung und technische Einrichtungen gewährleistet werden. Dies gilt auch für Bereiche mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die künftig weiter ausgebaut werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

- wie in allen städtischen Parkhäusern auf sämtlichen Ebenen eine angemessene Anzahl gut gelegener Frauenparkplätze geschaffen werden kann;
- wie auf allen Ebenen gleichwertige Sicherheitsstandards gewährleistet werden können;
- wie sichergestellt wird, dass auch Parkplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge diesen Anforderungen entsprechen;
- wie der Umsetzungsstand regelmässig erhoben und ausgewiesen werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- gleichmässige und ausreichende Beleuchtung von Parkflächen und Zugangswegen;
- gute Sichtbeziehungen und Vermeidung schlecht einsehbarer Bereiche;
- übersichtliche Zugänge zu Liften und Treppenhäusern;
- geeignete technische Sicherheitsmassnahmen wie Videoüberwachung oder Notrufmöglichkeiten in sensiblen Bereichen, sofern verhältnismässig;
- verbindliche Berücksichtigung dieser Standards bei Sanierungen, Umbauten und Neubauten städtischer Parkhäuser.

Silvia Schweizer, Laetitia Block, Jo Vergeat, Julia Baumgartner, Annina von Falkenstein, Brigitte Kühne, Brigitte Gysin, Franziska Stier, Marina Schai

13. Anzug betreffend Befähigung der Bevölkerung im KI-bedingten Strukturwandel: Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive sowie Standortstrategie (vom 9. September 2026)

26.5344.01

Künstliche Intelligenz und Automatisierung verändern die Arbeitswelt tiefgreifend. Anders als frühere Technologiewellen erfassen sie nicht nur körperliche, sondern auch kognitive Tätigkeiten. Routinearbeiten - standardisierte Sachbearbeitung, einfache Auswertungen, repetitive Abläufe - werden zunehmend von Maschinen übernommen, während der Wert menschlicher Arbeit dorthin wandert, wo Urteilsvermögen, persönlicher Kontakt, Kreativität und das kompetente Steuern der KI gefragt sind.

Die Folgen berühren den Kanton unmittelbar: Der Arbeitsmarkt polarisiert sich, mittlere Qualifikationssegmente mit hohem Routineanteil geraten unter Druck, und besonders betroffen sind Berufstätige in der Lebensmittele, deren erlernte Qualifikation an Wert verliert. Daraus drohen strukturelle Beschäftigungsprobleme, wachsende Sozialhilfeabhängigkeit und - über die sinkende Lohnsumme - eine erodierende Finanzierungsbasis der Sozialwerke. Wie gross diese Verwerfungen ausfallen, ist offen; gerade deshalb soll der Kanton vorausschauend handeln, statt die Entwicklung abzuwarten.

Die richtige Antwort darauf ist aus Sicht der Unterzeichneten nicht, die Technologie oder die Produktivität zu besteuern, sondern die Menschen zu befähigen, an der neuen Wertschöpfung teilzuhaben, und den Standort so zu positionieren, dass diese Wertschöpfung samt ihren Arbeitsplätzen im Kanton entsteht. Bildung, Berufs- und Weiterbildung sind kantonale Kernkompetenzen; hier verfügt Basel-Stadt über echten Handlungsspielraum. Bestehende Vorstösse decken das Feld nur teilweise ab: Ein früherer Anzug betrifft den Berufsabschluss für Personen ohne Erstabschluss, während es hier um die Requalifizierung bereits qualifizierter Erwerbstätiger geht, deren Tätigkeit durch Automatisierung unter Druck gerät.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. wie der Kanton eine gezielte Weiterbildungs- und Requalifizierungsoffensive für Erwerbstätige in automatisierungs- und KI-exponierten Tätigkeiten aufbauen kann, mit besonderem Augenmerk auf Berufstätige in der Lebensmittele, die nicht noch einmal eine vollständige Erstausbildung durchlaufen;
2. wie digitale Kompetenz und der souveräne Umgang mit KI entlang der gesamten Bildungskette — Volksschule, Berufsbildung, höhere Berufsbildung und Erwachsenenbildung — gestärkt werden können, aufbauend auf den bestehenden Angeboten statt durch neue Strukturen;
3. wie die kantonale Standortförderung so ausgerichtet werden kann, dass KI-getriebene Wertschöpfung, Unternehmen und Arbeitsplätze im Kanton entstehen und gehalten werden, etwa durch die Stärkung von Innovationsökosystemen und die Ansiedlung entsprechender Unternehmen;
4. wie Arbeitgeber und Sozialpartner an der Finanzierung und inhaltlichen Ausgestaltung dieser Angebote beteiligt werden können, sodass die Unternehmen, die von der Automatisierung profitieren, in die Requalifizierung mitinvestieren, statt dass der Staat die Last allein trägt oder eine neue Abgabe erhoben wird;
5. wie sich die genannten Massnahmen mit den bestehenden Instrumenten und Stellen (Berufs- und Erwachsenenbildung, Standortförderung, Arbeitsmarktbahörden) koordinieren lassen, ohne neue Verwaltungseinheiten zu schaffen.

Daniel Albietz, Remo Gallacchi, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Balz Herter, Johannes Barth, Andrea Strahm, Brigitte Gysin, Annina von Falkenstein, Laetitia Block, Thomas Widmer-Huber, Michael Graber, Christoph Hochuli, Marina Schai, Oliver Thommen

14. Anzug betreffend Verkehrsregime während Hitzeperioden

26.5349.01

Hitzeperioden ab Gefahrenstufe 4 haben massive Auswirkungen auf das öffentliche Leben der Menschen und auf die Umwelt. Durch die Klimakrise nehmen solche Extremwetterereignisse zu und haben zum Beispiel im Juni während zwölf Tagen auch Basel getroffen. An einem Tag wurde sogar ein neuer Allzeitrekord in Basel aufgestellt, wobei zu beachten ist, dass die Messstation nicht mal in Basel sondern auf dem Binninger Bruderholz oberhalb des Margarethenparks steht. Im Strassenraum und in besonders dicht bebauten und durch die Bebauung schlecht entlüfteten Quartieren sind die Temperaturen nochmals deutlich höher und entsprechend auch die gesundheitlichen Auswirkungen.

Trotz dieser Umstände hat der Regierungsrat bislang auf Massnahmen zur Einschränkung des Privatverkehrs verzichtet. Dabei spielen mit Verbrennungsmotoren angetriebene Automobile eine besondere Rolle für die weitere Verschlechterung des Mikroklimas: Der Ausstoss von Abgasen beeinträchtigt die Luftqualität, die Fahrzeuge erzeugen Abwärme und heizen sich und ihre Umgebung insbesondere als geparkte Fahrzeuge weiter auf. Beispielsweise hat die Republik und Kanton Genf bei besonders schlechter Luftqualität in betroffenen Gebieten Tempolimits oder zeitliche Zugangsbeschränkungen (Stick'Air) eingeführt. Denkbar wären auch autofreie Tage während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), besonders an Wochenenden, wenn es deutlich weniger berufsbedingten oder Pendelverkehr gibt. Ausgleichend könnte der ÖV während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4) kostenfrei sein, um den Menschen die Mobilität in für Umwelt und Menschen gesunden Verkehrsträgern zu erleichtern. Schliesslich ist es während Hitzeperioden gutes Lüften insbesondere für den

Schlaf unterlässlich, bzw. Schlaf ohne geöffnete Fenster fast unmöglich. Der motorisierte Verkehr verunmöglicht den Anwohnenden aber, nachts das Fenster zu öffnen.

Der Regierungsrat wird gebeten folgendes zu prüfen und zu berichten:

1. Bedingungen und Möglichkeiten für eine Reduktion des privaten MIV in der Stadt Basel während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4), ohne Gewerbe oder mobilitätseingeschränkte Personen zu behindern.
2. Bedingungen und Möglichkeiten für die zeitweilige Befreiung der Allmend von geparkten Fahrzeugen während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4)
3. Kostenfreien öffentlichen Verkehr während Hitzeperioden (ab Gefahrenstufe 4).

Harald Friedl, Oliver Thommen, Nicola Goepfert, Brigitta Gerber, Johannes Sieber

15. Anzug betreffend Aufbau einer EMRIC-ähnlichen Krisen- und Rettungsdienstkooperation in der trinationalen Metropolitanregion Basel

26.5373.01

Die Covid-19-Pandemie hat die strukturelle Verwundbarkeit des funktional eng verflochtenen Basler Dreilands (Schweiz - Frankreich - Deutschland) deutlich vor Augen geführt. Die hoheitlich angeordneten Grenzschiessungen, divergierende Quarantäne- und Testregimes sowie die zeitweise eingeschränkte Mobilität der Grenzgängerinnen und Grenzgänger - teilweise systemrelevant, insbesondere im Gesundheitswesen - führten zu erheblichen Belastungen für Spitäler, Rettungsdienste, Pflegeeinrichtungen und das gesellschaftliche Leben in der Region.

Obwohl mit der Oberrheinkonferenz, der Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe, TRISAN sowie verschiedenen bilateralen Abkommen wichtige Kooperationsstrukturen bestehen, haben sich diese im Krisenfall als nicht ausreichend erwiesen, um ein gemeinsames, aktuelles Lagebild sicherzustellen, operative Massnahmen zu koordinieren und den reibungslosen grenzüberschreitenden Einsatz lebenswichtiger Dienste zu gewährleisten.

Der Oberrheinrat hat 2022 mittels Resolution den Aufbau eines trinationalen Lagezentrums angeregt. Angesichts der Erfahrung aus der Pandemie erscheint ein reines Lagezentrum jedoch als unzureichend. Vorbild könnte die Euregio Maas-Rhein sein, die mit dem EMRIC-Modell eine institutionalisierte, dauerhaft verankerte Krisen- und Rettungsdienstkooperation geschaffen hat: mit gemeinsamer Geschäftsstelle, abgestimmten Alarmierungs- und Führungsstrukturen, gemeinsamen Risikoanalysen sowie standardisierten Prozessen für Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen.

Für die trinationale Metropolitanregion Basel stellt sich deshalb die Frage, ob und wie eine EMRIC-ähnliche Struktur aufgebaut werden könnte und welche Grundlagen, Vorarbeiten und Kooperationsinstrumente hierfür bereits bestehen. Aufgrund der kantonalen Zuständigkeiten in Bevölkerungsschutz und Gesundheitswesen sowie der starken Abhängigkeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist es angezeigt, dass sich der Regierungsrat aktiv einbringt, den Sachverhalt umfassend klärt und Optionen für ein weitergehendes, operatives Kriseninstrument im Dreiland ausarbeitet.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, in Zusammenarbeit mit den Kantonen BL, AG, SO sowie den trinationalen Partnern im Rahmen der Oberrheinkooperation zu prüfen und zu berichten,

1. welche bestehenden Arbeiten, Planungen oder Vorstösse in der Oberrheinkonferenz, der AG Katastrophenhilfe, bei TRISAN und im Oberrheinrat bereits auf eine vertiefte, EMRIC-ähnliche Krisen- und Rettungsdienstkooperation hinweisen;
2. welche strukturellen und rechtlichen Optionen für den Aufbau einer solchen Kooperation bestehen, einschliesslich Governance-Modelle, mögliche Aufgabenverteilung und erforderliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften;
3. welche organisatorischen Modelle sich für eine dauerhafte, operative institutionelle Struktur anbieten (Geschäftsstelle, Koordinationszentrum, Standardisierung von Alarmierungs- und Führungsprozessen, Informationsaustausch);
4. welche Rolle der Kanton Basel-Stadt im Verbund mit den Nordwestschweizer Kantonen innerhalb eines solchen Prozesses einnehmen könnte und wie eine konsolidierte Schweizer Position erarbeitet werden kann;
5. welche Schritte erforderlich sind, um die Schaffung einer solchen Struktur in den Oberrheingremien politisch zu priorisieren und partnerschaftlich voranzutreiben.

Daniel Albietz, Thomas Widmer-Huber, Martin Leschhorn Strebel, Beat K. Schaller, Tim Cuénod, Oliver Thommen, Niggi Daniel Rechsteiner

16. Anzug betreffend direkt in die Berufsbildung, Übergänge gezielt stärken

26.5374.01

Basel-Stadt verfügt über ein breites Lehrstellenangebot. Gleichzeitig gelingt vielen Jugendlichen der direkte Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung nicht. Im Leistungszug mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) zeigt sich folgendes Bild: Im Schuljahr 2024/25 traten 40 Prozent direkt in eine berufliche Grundbildung ein, während 49 Prozent ein Brückenangebot besuchten.¹

Brückenangebote erfüllen eine wichtige und notwendige Funktion für Jugendliche, die zusätzliche schulische, sprachliche oder persönliche Unterstützung benötigen oder noch nicht bereit für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung sind. Für einen Teil der Jugendlichen könnte hingegen eine zweijährige Ausbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) ein geeigneter direkter Einstieg in die Berufsbildung sein. Für EBA-Lernende ist bei Bedarf eine fachkundige individuelle Begleitung bundesrechtlich vorgesehen; nach erfolgreichem Abschluss besteht zudem die Möglichkeit, eine Ausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) anzuschliessen.

Der Masterplan Berufsbildung² setzt bei diesen Herausforderungen bereits an. Er verfolgt unter anderem das Ziel, direkte Übergänge von der Volksschule in die Berufsbildung zu stärken, EBA-Lehrstellen auszubauen und den Übergang von einer EBA- in eine EFZ-Ausbildung gezielt zu begleiten. Auch der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt³ zeigt Entwicklungspotenzial bei den direkten Übergängen in die Berufsbildung und formuliert dazu konkrete Handlungsfelder.

Dabei stellt sich die Frage, wie der vorgesehene Ausbau der EBA-Lehrstellen gezielt auf jene Jugendlichen ausgerichtet werden kann, für die eine EBA einen geeigneten direkten Einstieg in die Berufsbildung darstellen könnte, und wie insbesondere kleinere Betriebe dabei unterstützt und entlastet werden können.

Es geht deshalb nicht darum, die im Masterplan bereits vorgesehenen Massnahmen nochmals einzufordern. Im Zentrum steht vielmehr, ob vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten einer direkten Anschlusslösung konsequent ausgeschöpft werden und wie die bestehenden Ansätze dafür gezielt genutzt und, wo erforderlich, weiterentwickelt werden können.

Dabei ist auch zu betrachten, wie Jugendliche einem Brückenangebot zugewiesen werden. In Basel-Stadt erfolgt die Zuweisung im Regelverfahren bis zum 31. März grundsätzlich durch die zuständige Lehrperson mit Unterstützung der Einschätzungskonferenz. Für Zuweisungen ausserhalb des Regelverfahrens ab 1. April ist die Triagestelle von Gap (Case Management Berufsbildung) zuständig. Andere Kantone gehen bei der Zuweisung teilweise anders vor. Zu prüfen ist deshalb auch, welche Erkenntnisse aus diesen Verfahren für Basel-Stadt genutzt werden können.

Ziel des Anzugs ist nicht, notwendige Brückenangebote abzubauen oder den Zugang zu erschweren. Sie sollen jenen Jugendlichen zur Verfügung stehen, die sie benötigen. Jugendliche hingegen, die bereit für eine berufliche Grundbildung sind, sollen möglichst direkt in eine passende EBA- oder EFZ-Ausbildung einsteigen können.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie vor der Zuweisung in ein Brückenangebot die Möglichkeiten eines direkten Einstiegs in eine EBA- oder EFZ-Ausbildung konsequenter ausgeschöpft werden können, welche Elemente aus den Verfahren anderer Kantone, insbesondere Basel-Landschaft, dazu beitragen und wie sie in Basel-Stadt umgesetzt werden können
2. wie der Ausbau von EBA-Lehrstellen unter Einbezug der Möglichkeiten des gemeinsamen Berufsbildungsraums beider Basel gezielt auf zusätzliche direkte Einstiege in die Berufsbildung ausgerichtet werden kann, insbesondere durch bedarfsgerechte Lehrstellenangebote in geeigneten Berufsfeldern, die Gewinnung und Unterstützung kleinerer Betriebe, unter anderem durch Ausbildungsverbünde, sowie gute Anschlussmöglichkeiten an eine EFZ-Ausbildung
3. in welchem zeitlichen Rahmen die als geeignet erachteten Massnahmen umgesetzt werden können und wie deren Wirkung auf die direkten Übergänge in die Berufsbildung überprüft werden kann.

¹ Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Lehrstellenbericht 2025: <https://www.bs.ch/publikationen/lehrstellenbericht-2025>

² Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement: Masterplan Berufsbildung, 2025: <https://www.bs.ch/publikationen/masterplan-berufsbildung>

³ Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung: Strategische Impulse für Basel-Stadt. Schlussbericht, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB 2026: <https://www.ehb.swiss/forschung/projekte/lehrstellensituation-und-steuerung-der-berufsbildung-strategische-impulse-fuer>

Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Jenny Schweizer, Mahir Kabakci, Michela Seggiani, Zaira Esposito, Sasha Mazzotti, Catherine Alioth, Laurin Hoppler, David Jenny, Joël Thüning

17. Anzug betreffend Berufsbildner:innen stärken: gute Rahmenbedingungen für eine anspruchsvolle Aufgabe

26.5375.01

Die Berufsbildner:innen in den Betrieben sind eine tragende Säule unseres dualen Bildungssystems. Sie vermitteln nicht nur fachliche Kompetenzen, sondern begleiten Jugendliche in einer wichtigen Lebensphase vom Übergang aus der Schule bis zum Abschluss ihrer Lehre.

Die Anforderungen an diese Aufgabe sind vielfältig. Neben der fachlichen Ausbildung sind Berufsbildner:innen zunehmend auch mit persönlichen, sozialen oder psychosozialen Herausforderungen von Lernenden konfrontiert. Gerade in schwierigen Ausbildungssituationen müssen sie einschätzen können, was sie selbst auffangen können und wann weitere Unterstützung notwendig ist.

Der im Juni 2026 publizierte Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Lehrstellensituation und Steuerung der Berufsbildung in Basel-Stadt greift diese Herausforderungen auf. Eines der darin formulierten Handlungsfelder betrifft ausdrücklich die Stärkung der Berufsbildner:innen und des Lernorts Betrieb. Dabei geht es unter anderem um Weiterbildung, Unterstützung und Entlastung der Ausbildungsbetriebe¹.

Wie wichtig eine gute Begleitung im Lehrbetrieb ist, zeigt auch die schweizweite WorkMed-Studie mit rund 45'000 Lernenden. Ein gutes Betriebsklima und die Unterstützung durch Berufsbildner:innen wirken sich positiv auf den

Verlauf der Lehre aus. Je besser sich Lernende unterstützt fühlen, desto seltener denken sie an einen Lehrabbruch. Die Studie sieht deshalb Bedarf, Berufsbildner:innen gezielt zu schulen und zu unterstützen².

Wer Lernende ausbildet, absolviert den gesetzlich vorgesehenen Berufsbildnerkurs von 40 Stunden. Dieser schafft eine wichtige Grundlage. Basel-Stadt bietet Berufsbildner:innen danach mit «Fokus Berufsbildung» freiwillige Weiterbildungen an, in denen aktuelle Fragen der beruflichen Grundbildung vertieft werden können³.

Der Anzug setzt deshalb nicht bei einem fehlenden Weiterbildungsangebot an. Angesichts der veränderten Anforderungen stellt sich jedoch die Frage, ob der 40-stündige Basiskurs inhaltlich weiterentwickelt werden sollte, ob die bestehenden Weiterbildungsangebote gezielt angepasst werden können und ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen eine verbindlichere Weiterbildung sinnvoll wäre.

Gleichzeitig ist Zeit eine zentrale Voraussetzung für gute Ausbildungsarbeit. Gerade für kleinere Betriebe können der Betreuungsaufwand und administrative Anforderungen stärker ins Gewicht fallen und auch die Bereitschaft beeinflussen, überhaupt Lernende auszubilden. Wenn wir genügend Ausbildungsbetriebe erhalten und weitere gewinnen wollen, müssen deshalb auch die Rahmenbedingungen stimmen. Zusätzliche Anforderungen sollten die Qualität der Ausbildung stärken, ohne unnötige neue Hürden für die Betriebe zu schaffen.

Mit dem Masterplan Berufsbildung wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Betriebe vorgesehen und teilweise angestossen, darunter ein Betriebscoaching. Der vorliegende Anzug will diese nicht nochmals einfordern. Vielmehr soll geprüft werden, wie die bestehenden Ansätze gezielt weiterentwickelt werden können, damit Berufsbildner:innen im Ausbildungsalltag die nötige Unterstützung erhalten und insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe wirksam entlastet werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

1. wie die bestehenden Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote für Berufsbildner:innen nach dem obligatorischen Basiskurs gezielt weiterentwickelt werden können. Dabei sollen insbesondere praxisnahe Angebote für den Umgang mit schwierigen Ausbildungssituationen, psychosozialen Belastungen und Konflikten geprüft werden
2. ob der obligatorische 40-stündige Basiskurs angesichts der veränderten Anforderungen inhaltlich weiterentwickelt werden sollte und wie eine vertiefte Weiterbildung ermöglicht werden kann, ohne insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe zusätzlich zu belasten. Dabei soll auch geprüft werden, ob für bestimmte Themen oder in angemessenen Abständen verbindlichere Weiterbildungen sinnvoll sind und ob dafür Anpassungen der kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind
3. ob und wie insbesondere kleinere Ausbildungsbetriebe administrativ und organisatorisch weiter entlastet und unterstützt werden können, damit Berufsbildner:innen ausreichend Zeit für die Begleitung und Ausbildung der Lernenden zur Verfügung steht. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob bestehende Unterstützungsangebote, Ausbildungsverbünde oder weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen Betrieben stärker genutzt und gefördert werden können, ohne zusätzliche administrative Hürden für die Ausbildungsbetriebe zu schaffen
4. in welchem zeitlichen Rahmen die als sinnvoll und umsetzbar erachteten Massnahmen realisiert werden können und wie deren Wirkung überprüft werden soll

¹ Schlussbericht, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB: <https://www.ehb.swiss/forschung/projekte/lehrstellensituation-und-steuerung-der-berufsbildung-strategische-impulse-fuer>

² WorkMed (2025): Psychische Gesundheit und Resilienz von Lernenden in der dualen Berufsbildung. Nationale Befragung von Lernenden. Zusammenfassung der Ergebnisse: <https://workmed.ch/wp-content/uploads/20250612-zusammenfassung-lernenden-befragung-de-fr-it.pdf>

³ Kanton Basel-Stadt, Informationen für Lehrbetriebe: 40-stündiger Bildungsgang für Berufsbildner:innen und Weiterbildung «Fokus Berufsbildung»: <https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/berufsbildung/informationen-fuer-lehrbetriebe>

Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Jenny Schweizer, Mahir Kabakci, Michela Seggiani, Zaira Esposito, Catherine Alioth, Laurin Hoppler, David Jenny, Sasha Mazzotti, Joël Thüning

18. Anzug betreffend der Betriebsqualität von grenzüberschreitenden Regionalverkehrsverbindungen von Basel nach Baden-Württemberg

26.5376.01

Die Agglomerations- und Wirtschaftsregion Basel zeichnet sich durch seine grenzüberschreitende Vernetzung aus. Ein Aspekt davon ist die grenzüberschreitende Mobilität. Der S-Bahn-Verkehr auf deutscher Seite als Teil der S-Bahn Basel ist dabei zu einem wesentlichen Träger für leistungsstarke und nachhaltige Mobilität in der Region Basel geworden. Auf den verschiedenen Linien ab Basel SBB oder Basel Bad Bahnhof in Richtung Freiburg, ins Wiesental (Zell) und nach Waldshut verkehren S-Bahnen der DB und der SBB Deutschland GmbH und transportieren täglich tausende Menschen aus den Einzugsräumen in den Wirtschaftsraum Basel. Die Gemeinde Riehen wird ebenfalls durch diese S-Bahn erschlossen (S6, betrieben durch die SBB Deutschland GmbH).

Die genannten S-Bahnen werden durch das Land Baden-Württemberg ausgeschrieben und vergeben, da es sich um deutsche Eisenbahninfrastruktur handelt. Die nächste Ausschreibung dieser Linien (Netz 64) soll gemäss Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw)¹ im 2. Halbjahr 2026 bekannt gemacht und anschliessend (vermutlich 2027) ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung umfasst die Betriebsphase zwischen 2031 bis 2046. Die Entscheide des Landes respektive der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (nvbw) haben damit einen wesentlichen Einfluss auf die Mobilität in der grenzüberschreitenden Region Basel. Weiter finanziert der Kanton Basel-Stadt die Durchbindungen der S-Bahnen auf Schweizer Seite (z.B. S6 oder den Regionalzug nach Freiburg zwischen Basel SBB und Basel Bad Bhf.). Für eine gute grenzüberschreitende Zusammenarbeit

wäre es daher angemessen, den Kanton Basel-Stadt in die Ausgestaltung der Ausschreibung miteinzubeziehen. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Ausschreibung nach europäischem und deutschen Recht durchgeführt wird. Es ist wahrscheinlich, dass ohne weitere Einflussnahme einzig der Preis als Zuschlagskriterium entscheidend wäre für die Vergabe und die Qualität keine Rolle spielt. Dies ist mit den Ansprüchen an einen hochwertigen Schienenverkehr unvereinbar. Die voraussehbaren Konsequenzen davon wären etwa Verspätungen, Zugsausfälle und verpasste Anschlüsse. Mit derselben Situation sah und sieht sich der Kanton Schaffhausen konfrontiert. Die wichtigsten innerkantonalen Eisenbahnstrecken sind deutsche Eisenbahninfrastruktur, weshalb dort die S-Bahn Linien ebenfalls zum Teil durch das Land Baden-Württemberg vergeben werden. Bei der kommenden Ausschreibung werden sich die betroffene Schaffhauser Linie (S62) und die Basler Linien voraussichtlich im gleichen Netz und Los befinden (Netz 64, Los 1). Der Kantonsrat Schaffhausen hat deshalb ein ähnlich lautendes Postulat (sinngemäss Anzug) zur Sicherstellung der Qualität auf der betroffenen S-Bahn-Linie am 15. Juni 2026 bereits mit deutlicher Mehrheit überwiesen.² Das Anliegen ist von strategischer Bedeutung für die Qualität des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Stadt und für den starken Wirtschaftsraum Basel. Es besteht ein öffentliches Interesse, eine langfristig hohe Betriebsqualität für grenzüberschreitende Verbindungen ins Land Baden-Württemberg zu sichern.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zusammen mit dem Land Baden-Württemberg zu prüfen und zu berichten, dass

- der Kanton Basel-Stadt eine angemessene Mitsprache hinsichtlich der Ausgestaltung der S-Bahn Ausschreibungen mit grenzüberschreitender Bedeutung erhält.
- insbesondere nachweisliche Qualitätskriterien für eine hohe Betriebsqualität, z.B. hinsichtlich Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Anschlusssicherung, bei der kommenden Ausschreibung für die S-Bahn Linien im grenzüberschreitenden süddeutschen Raum als Vergabekriterium mit angemessener Gewichtung berücksichtigt werden.
- das Potential grenzüberschreitender Durchbindungen der S-Bahnen für möglichst direkte und attraktive ÖV-Verbindungen verwirklicht werden kann.

Brigitte Kühne, Niggi Daniel Rechsteiner, Raffaella Hanauer, Daniel Hettich, Pascal Messerli, Franz-Xaver Leonhardt, Oliver Thommen, Béla Bartha, Claudia Baumgartner, Jean-Luc Perret, Tobias Christ, Luca Urgese, Johannes Barth, Michael Graber, Leoni Bolz, Brigitta Gerber

19. Anzug betreffend Aufsuchende zahnärztliche Versorgung für vulnerable Menschen

26.5378.01

Grundsätzlich weisen vulnerable Menschen gegenüber der Gesamtbevölkerung häufiger einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand auf. Sie leiden vermehrt an chronischen, somatischen und psychischen Erkrankungen und präventive Angebote sowie Vorsorgeuntersuchungen werden weniger in Anspruch genommen.

Ausserdem ist die Zahngesundheit von vulnerablen Menschen in der Schweiz deutlich schlechter als der Durchschnitt der Bevölkerung. Die Zahnhygiene ist oft mangelhaft und die zahnmedizinische Gesundheit leidet auch aufgrund eines möglichen Drogenkonsums. Vulnerable Menschen haben oft grosse Ängste und Schamgefühle vor einer zahnärztlichen Behandlung und suchen Zahn-Kliniken weniger auf. Teilweise wird aus finanziellen Gründen komplett auf Zahnbehandlungen verzichtet, was zu Karies, Zahnverlust und Zahnschmerzen führt.

Mit den bestehenden zahnmedizinischen Angeboten erreichen wir vulnerable Personengruppen, wie bspw. Obdachlose, Suchterkrankte, Asylsuchende und Menschen ohne Aufenthaltsstatus nur unzureichend und dies führt zu einer mangelnden Zahnversorgung.

Es fehlt eine aufsuchende und niederschwellige Zahnbehandlung, um vulnerable Menschen für die Zahnärztliche Versorgung besser zu erreichen. Es braucht einen besonders empathischen, patientenzentrierten und aufsuchenden Ansatz.

Das Pilotprojekt Zahn-Sprechstunde im Tageshaus für Obdachlose an der Wallstrasse endete vor zwei Jahren. Dieses Pilotprojekt der Stiftung Sucht und des Vereins für Gassenarbeit Schwarzer Peter wurde von der Christoph Merian Stiftung finanziert. Die Zahn-Sprechstunde bot alle zwei Wochen kostenlose kleinere zahnärztliche Behandlungen an, welche von Mitarbeitenden des Universitären Zentrums für Zahnmedizin (UZB) geleistet wurden, was zu einer Verbesserung der Zahnhygiene bei vulnerablen Personen geführt hat.

Zahnsprechstunden an Orten, wo sich die Zielgruppen aufhalten - bspw. im öffentlichen Raum, Kontakt- und Anlaufstellen, Tagesstrukturangebote und Wohnheime sowie bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPK) - sind ein sinnvolles Angebot, welches in Zusammenarbeit mit den beteiligten Einrichtungen etabliert werden soll. Ein Zahnmobil, als rollende Zahnarztpraxis, könnte eine kostenlose zahnmedizinische Versorgung anbieten, um vulnerable Menschen besser zu erreichen.

In der Stadt Zürich bietet beispielsweise das kantonale Ambulatorium an der Kanonengasse niederschwellige zahnmedizinische Behandlungen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, psychischen und sozialen Problemen sowie ungeklärten Aufenthaltsstatus an.

Die Anzustellenden bitten den Regierungsrat daher folgende Massnahmen zu prüfen und dem Grossen Rat über die Machbarkeit zu berichten:

1. Mit welchen aufsuchenden und niederschweligen Angeboten und Massnahmen die zahnmedizinische Versorgung von vulnerablen Menschen verbessert und etabliert werden kann
 2. Ob ein rollendes Zahnmobil in Betrieb genommen werden kann und welche Standorte besonders für ein solches aufsuchendes Angebot geeignet wären
 3. In welcher Form die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK), Wohneinrichtungen für Menschen mit einer Sucht oder psychischen Erkrankung und Einrichtungen der Tagesstruktur und Organisationen der aufsuchenden Sozialen Arbeit in ein niederschwelliges zahnmedizinisches Angebot miteingebunden werden können
 4. Wie die nachhaltige Finanzierung eines aufsuchenden und kostenlosen zahnmedizinischen Angebotes sichergestellt werden kann
 5. Massnahmen zu definieren und zu ergreifen, um der Angst und der Scham von vulnerablen Menschen zu begegnen, damit die betroffenen Zielgruppen besser erreicht werden können
- Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Anina Ineichen, Marina Schai, Daniela Stumpf Rutschmann, Niggi Daniel Rechsteiner, Christoph Hochuli, Christian C. Moesch

20. Anzug betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren

26.5377.01

Das Einsprache- und Baurekursrecht ist ein zentraler Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaats und soll grundsätzlich erhalten bleiben. Betroffene sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich gegen eine rechtswidrig erteilte Baubewilligung zu wehren, wenn sie dadurch persönlich übermässig beeinträchtigt werden.

In der Praxis zeigt sich jedoch zunehmend, dass Einsprachen häufig mit einer wachsenden Vielfalt von fadenscheinigen oder sachfremden Begründungen eingereicht werden - nicht aus echter Betroffenheit, sondern mit dem Ziel, Verfahren zu verzögern oder persönliche, wirtschaftliche oder ideologische Interessen durchzusetzen. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen, hohen Kosten, geschwächter Planungssicherheit und bindet Ressourcen, die für tatsächlich aussichtsreiche Verfahren dringend benötigt würden.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie im Auftrag der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE) und für Wohnungswesen (BWO) bestätigt, dass Einsprachen und Rekurse die häufigste Ursache für die Blockade von Bauprojekten sind. Zwar wird ein grosser Teil dieser Beschwerden abgelehnt, doch verzögern sie Projekte oft um Jahre und schwächen das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Priorität hat das Recht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, ihr Grundstück unter Einhaltung der Gesetze zu nutzen und zu bebauen sowie innert nützlicher Frist Rechtssicherheit durch eine Baubewilligung zu erhalten.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie die heutige gesetzliche Vermutung zugunsten der aufschiebenden Wirkung im Baurekursverfahren aufgehoben werden kann, sodass die aufschiebende Wirkung künftig nur noch auf Antrag und bei Vorliegen überwiegender Interessen gewährt wird.

Zudem wird der Regierungsrat gebeten aufzuzeigen, mit welchen organisatorischen, administrativen oder gesetzlichen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die nachfolgenden, bereits heute bestehenden Instrumente ihre beabsichtigte Wirkung entfalten:

1. Konsequente Anwendung der bestehenden Legitimation und Beschränkung des Einsprachegegenstands

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass die bereits heute geltenden Anforderungen an die Einsprachelegitimation und das schutzwürdige Interesse konsequent angewendet werden und Einsprachen, die sich auf allgemeine Interessen oder sachfremde Gesichtspunkte stützen, rasch ausgeschieden werden.

2. Konsequente Durchsetzung der bestehenden Verfahrensfristen

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, wie die im Bau- und Planungsgesetz vorgesehenen Fristen für die Behandlung von Baugesuchen und Einsprachen künftig konsequenter eingehalten werden können und welche organisatorischen oder personellen Massnahmen hierfür erforderlich sind.

3. Bessere Durchsetzung bestehender Kostenfolgen

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie die bestehenden Instrumente gegen rechtsmissbräuchliche oder offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel wirksamer zur Anwendung gebracht werden können und ob Anpassungen bei der Kosten- und Risikoverteilung angezeigt sind.

Lukas Faesch, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Joël Thüning, David Jenny, Gabriel Nigon, Johannes Barth, Thomas Widmer-Huber, Daniel Albietz, Balz Herter

21. Anzug betreffend aktive Förderung eines vorgelagerten Einspracheverzichts zur Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren

26.5379.01

Baubewilligungsverfahren in Basel-Stadt sind häufig langwierig und ressourcenintensiv. Einsprachen von Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen können Projekte erheblich verzögern, selbst dann, wenn die wesentlichen Interessen aller Beteiligten grundsätzlich vereinbar wären.

Ein Instrument, das dem entgegenwirkt, ist der vorgelagerte Einspracheverzicht: Bauherren, betroffene Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen einigen sich bereits vor Beginn der eigentlichen Planung in einem strukturierten Dialog über Projektziele, mögliche Auswirkungen und allfällige Anpassungen. Im Gegenzug wird auf eine spätere Einsprache verzichtet.

Damit ein solcher Verzicht rechtlich Bestand hat, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Vollständige Information aller Betroffenen über das konkrete Vorhaben, Freiwilligkeit der Vereinbarung, faire und für beide Seiten akzeptable Kompromisse sowie die Gewährleistung, dass keine Partei unzulässig benachteiligt wird.

Das Instrument vermeidet langwierige Rekursverfahren, schafft Planungssicherheit, entlastet die Verwaltung und fördert konstruktive Lösungen im Sinne aller Beteiligten.

Der vorgelagerte Einspracheverzicht ist nach geltendem Recht bereits heute zulässig, wird in der Praxis bisher jedoch kaum systematisch genutzt. Statt einer Neueinführung geht es daher darum, das bestehende Instrument aktiv zu fördern und seine Anwendung zu erleichtern.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob und wie das Instrument des vorgelagerten Einspracheverzichts im Baubewilligungsverfahren des Kantons Basel-Stadt aktiv gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden:

1. Ob und in welchem Umfang der vorgelagerte Einspracheverzicht im Kanton bereits heute in der Praxis zur Anwendung gelangt, wie die bisherigen Erfahrungen aussehen und ob gesetzliche Anpassungen angezeigt sind.
2. Wie ein strukturierter Dialogprozess zwischen Bauherrschaft, Nachbarn sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen gefördert und institutionell begleitet werden kann.
3. Welche Schutzvoraussetzungen sicherstellen, dass die Freiwilligkeit der Vereinbarung und die Wahrung der Interessen aller Beteiligten gewährleistet sind.
4. Ob und inwiefern Erfahrungen aus anderen Kantonen für Basel-Stadt nutzbar gemacht werden können.

Balz Herter, Daniel Albietz, Johannes Barth, Remo Gallacchi, Mahir Kabakci, Jérôme Thiriet, Harald Friedl, Bülent Pekerman, Lukas Faesch, Tim Cuénod, Daniel Seiler, Olivier Battaglia, Pascal Messerli, Beat K. Schaller, Bruno Lötscher-Steiger, Stefan Wittlin, Johannes Sieber

22. Anzug betreffend Gesichtserkennungs-Software für Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft

26.5405.01

Der Regierungsrat schreibt auf die Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft die Bildfahndung mit KI-Tools ermöglichen» (26.5151.02), dass die Verwendung von öffentlichen KI-Tools im Internet für die Bildfahndung in den meisten Fällen eine Persönlichkeitsverletzung darstellen würde und als rechtlich unzulässig einzustufen sei. Auch bestehe derzeit keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Bildfahndung mit öffentlich zugänglichen KI-Tools durch die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft. Auf kantonaler Ebene könne eine solche Grundlage nicht geschaffen werden, nur der Bund dürfe in dieser Sache legiferieren. Das ist gut nachvollziehbar.

Eine andere Möglichkeit sind Gesichtserkennungs-Softwares mit internen Fotobeständen. Der Regierungsrat schreibt dazu, dass der Bundesrat die Auffassung vertrete, dass auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen biometrische Gesichtsdaten zur Identifizierung von Personen im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfahren verwendet werden dürfen. Gemäss Regierungsrat wären dennoch klare, detaillierte gesetzliche Regelungen notwendig. Die rechtlichen Abklärungen diesbezüglich würden eine vertiefte Recherche voraussetzen, die den Rahmen einer Schriftlichen Anfrage sprengen.

Die Verwendung einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Fotobeständen würde die Persönlichkeitsrechte weniger verletzen, als wenn die Bilder von mutmasslichen Tätern und Täterinnen für eine Öffentlichkeitsfahndung ins Internet gestellt werden. Auch deshalb wäre es sinnvoll, wenn auch die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eine Gesichtserkennungs-Software anschaffen, wie sie andere Polizeikörper verwenden. Die Kantonspolizei St. Gallen nutzt beispielsweise «Griffeye». Solche polizeiinternen Programme sind nicht mit dem Internet verbunden und greifen nur auf eigenes Bildmaterial der Kantonspolizei resp. Staatsanwaltschaft zurück. Bei welchen Delikten und unter welchen Voraussetzungen die Gesichtserkennungs-Software verwendet werden darf, müsste definiert werden. Die durch die Software zusammengeführten Personenbilder müssten jedenfalls zusätzlich durch Behördenmitarbeitende verifiziert werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft eine Gesichtserkennungs-Software zur Verfügung gestellt werden kann, um mit internen Fotobeständen Bildfahndung zu betreiben,
- welche Anwendungsfälle – insbesondere bezogen auf Delikte – eines Gesichtsbildabgleichs mittels einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Bildbeständen auf kantonaler Ebene geregelt werden könnten und welche Fälle auf nationaler Ebene geregelt werden müssten,
- unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ein solcher Bildabgleich im Kanton Basel-Stadt zugelassen werden könnte. (Insbesondere unter Berücksichtigung von Referenzbeständen und Suchbildern, Deliktskatalog, Subsidiarität, Anordnungs- und Genehmigungszuständigkeit, Protokollierung, Aufbewahrung und Löschung, Benachrichtigung der betroffenen Personen, Verwertbarkeit sowie Aufsicht und Evaluation.)

- ob auch interne Bilderdatenbanken der anderen kantonalen Polizeikörper für den Bildabgleich verwendet werden können, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen dies möglich wäre und ob die eigenen Bilder der Kantonspolizei Basel-Stadt auf Anfrage auch den anderen Polizeikörper zur Verfügung stellen dürfte.

Christoph Hochuli, Michael Graber, Anina Ineichen, Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, David Jenny, Patrick Fischer, Oliver Thommen, Silvia Schweizer, Adrian Iselin, Niggi Daniel Rechsteiner

23. Anzug betreffend Überweisung eines Antrags zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (Schaffung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»)

26.5406.01

Die Informationstechnologie, kantonale Dateninfrastrukturen und Cyber-Resilienz bilden heute ein zentrales Fundament des täglichen Verwaltungshandelns im Kanton Basel-Stadt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Systemtransformationen sowie vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen für den Kanton.

In der aktuellen parlamentarischen Praxis zeigt sich, dass IT- und Digitalisierungsvorhaben regelmässig zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen führen:

- Die Finanzkommission (FK) behandelt IT-Geschäfte im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle keine vertiefte sachlich-strategische Auseinandersetzung mit komplexen IT-Projekten leisten.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung gemäss § 69 GO wahr, ist jedoch organisatorisch nicht darauf ausgelegt, eine dauerhafte, sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatikvorlagen zu übernehmen.

Um diese Lücke in der parlamentarischen Vorberatkultur zu schliessen und eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung im Grossen Rat zu ermöglichen, wird dem Ratsbüro der beiliegende Antrag gemäss § 57 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO) zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Der Entwurf ist systematisch und kompetenzrechtlich präzise in das bestehende Gefüge eingepasst:

1. **Reine Sachkommission:** Die Informatikkommission (IK) ist konsequent als Sachkommission nach § 43 AB GO ausgestaltet. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein.
2. **Schutz vor der Querschnitts-Falle:** Über den normativen Tatbestand in § 43b Abs. 1 AB GO werden der IK nur Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Cyber-Sicherheit, Daten-Governance oder verwaltungsweite Digitalisierung den wesentlichen Gegenstand bilden. Sektorale Digitalisierungsgeschäfte verbleiben bei den bisherigen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK etc.).
3. **Wahrung der Zuständigkeiten von FK und GPK:** Die Finanzaufsicht der FK (§ 68 GO) sowie die Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO) bleiben vollumfänglich gewahrt. Die Schnittstellen werden über die bestehende Koordinationspflicht gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO geregelt.
4. **Gesetzliche Kommissionsgrösse:** Mit 13 Mitgliedern entspricht die Kommission der gesetzlichen Vorgabe für Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO.

Das Ratsbüro wird gebeten, den beiliegenden Antrag gemäss den Bestimmungen von § 57 AB GO entgegenzunehmen, auf die Traktandenliste des Grossen Rates zu setzen und dem Rat die Überweisung an das Ratsbüro oder eine zuständige Kommission zur Vorberatung zu beantragen.

Anhang:

ANZUG betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Verankerung einer ständigen Sachkommission «Informatik und Digitalisierung»

A. Antrag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates
Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB GO; SG 152.110)

§ 43 Abs. 1 lit. h (neu) Ständige Sachkommissionen

1. Ständige Sachkommissionen sind:
 - o [... bisherige Buchstaben a–g]
 - o h) die Informatikkommission (IK).

§ 43b (neu) Informatikkommission (IK)

1. Der Informatikkommission obliegt die sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Geschäfte, bei denen Informationstechnologie, IT-Sicherheit, Cyber-Resilienz, Daten-Governance oder die verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden.

2. Sie prüft die strategischen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Grundlagen bedeutender IT- und Digitalisierungsvorhaben sowie deren Auswirkungen auf die kantonale Verwaltung und erstattet dem Grossen Rat Bericht und Antrag.
3. Sie befasst sich insbesondere mit den strategischen Grundlagen der IT-Sicherheit und Cyber-Resilienz, der Daten-Governance und des Datenschutzes sowie der Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote.
4. Die Zuständigkeiten der Finanzkommission gemäss § 68 GO bleiben vorbehalten. Soweit ein Geschäft sowohl den Aufgabenbereich der Informatikkommission als auch jenen der Finanzkommission berührt, koordinieren die Kommissionen ihre Beratung gemäss § 71 Abs. 1 lit. c GO.
5. Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung gemäss § 69 GO bleibt der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten. Stellt die Informatikkommission bei ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für Mängel in der Verwaltungsorganisation, im Vollzug oder in der Aufsicht fest, informiert sie die Geschäftsprüfungskommission.

B. Begründung

Die Informationstechnologie und die kantonale Dateninfrastruktur haben sich zu einer kritischen Grundlage des täglichen Verwaltungshandelns entwickelt. Komplexe Softwarelandschaften, ERP-Transformationen und vernetzte Register bergen erhebliche operative, organisatorische und strategische Herausforderungen.

In der aktuellen Kommissionssystematik führt dies zu Kapazitätsengpässen und Abgrenzungsfragen:

- Die Finanzkommission (FK) beurteilt Vorhaben im Rahmen ihrer finanzpolitischen Aufgaben gemäss § 68 GO, kann sich jedoch angesichts ihrer Aufgabenfülle nicht vertieft mit den spezifischen fachlich-strategischen Grundlagen komplexer IT-Projekte auseinandersetzen.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nimmt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung wahr (§ 69 GO). Aufgrund ihres umfassenden Auftrags kann sie jedoch keine dauerhafte sachbereichsspezifische Vorberatung sämtlicher Informatik- und Digitalisierungsgeschäfte übernehmen.

Es fehlt eine spezialisierte Sachkommission, welche dem Grossen Rat bei der parlamentarischen Vorberatung von Informatik- und Digitalisierungsvorlagen eine kontinuierliche fachliche Spezialisierung ermöglicht.

Systemgerechte Einordnung und klare Kompetenzordnung:

1. Konsequente Ausgestaltung als Sachkommission (§ 43 AB GO / § 43b AB GO):

Die neue Informatikkommission ist eindeutig als Sachkommission konzipiert. Sie übernimmt keine Oberaufsicht und greift nicht in exekutive Aufgaben ein. Ihr Kernauftrag ist die fundierte sachliche und strategische Vorberatung der ihr überwiesenen Ratschläge und Anträge zuhanden des Grossen Rates.

2. Normative Abgrenzung gegen die Querschnitts-Fälle (§ 43b Abs. 1 AB GO):

Die Kommission soll nicht sämtliche Geschäfte mit einem digitalen Bestandteil an sich ziehen. Gemäss Absatz 1 werden ihr nur jene Geschäfte zugewiesen, bei denen Informatik, Daten-Governance, Cyber-Sicherheit oder verwaltungsweite Digitalisierung einen wesentlichen Gegenstand bilden. Branchenspezifische Anwendungen (z. B. Schul-IT, eHealth oder Steuer-Software) verbleiben primär bei den jeweiligen Fachkommissionen (BKK, GSK, WAK), wobei bei Bedarf eine Koordination stattfindet.

3. Verankerung der Koordination mit der Finanzkommission (§ 71 GO):

Die finanzpolitischen Kompetenzen der FK bleiben vollumfänglich gewahrt. Soweit Vorhaben sowohl IT- als auch finanzpolitische Schwerpunkte berühren, koordinieren die Kommissionen ihre Beurteilung über das bewährte Instrumentarium von § 71 Abs. 1 lit. c GO.

4. Wahrung der Oberaufsicht der GPK (§ 69 GO):

Die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung verbleibt unberührt bei der GPK. Die Informatikkommission begutachtet Vorlagen auf der parlamentarischen Flughöhe der Vorberatung. Anhaltspunkte für Organisations- oder Vollzugsmängel werden direkt der GPK zur Kenntnis gebracht.

5. Einbettung in die Kommissionsstruktur (13 Mitglieder):

Mit 13 Mitgliedern entspricht die Informatikkommission der gesetzlichen Zusammensetzung der Sachkommissionen gemäss § 70 Abs. 1 GO. Dies garantiert die faire Abbildung der Fraktionsstärken gemäss Proporz und gewährleistet die erforderliche personelle Breite für eine fundierte Vorberatung.

Mit dieser systematisch sauberen Verankerung schliesst der Grosse Rat eine Lücke in der Vorberatkungskultur, ohne die bewährte Kompetenzaufteilung zwischen Sachkommissionen, FK und GPK zu tangieren.

Olivier Battaglia, Adrian Iselin, Tobias Christ, Michela Seggiani, Laurin Hoppler, Philip Karger, Alex Ebi, Tim Cuénod, Bruno Lötscher-Steiger, Lukas Faesch, Melanie Eberhard, Balz Herter, Patrick Fischer, Annina von Falkenstein, Anina Ineichen

24. Anzug betreffend Förderung des Ersatzes emissionsintensiver Zweitakt-Kleinkraftträder

26.5414.01

Die Luftqualität in Basel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert. Dennoch bleibt die Reduktion gesundheitsschädlicher Luftschadstoffe eine wichtige Aufgabe. Gerade in einem dicht besiedelten

Stadtkanton sind Massnahmen sinnvoll, welche vergleichsweise einfach und mit überschaubarem Aufwand Emissionen direkt an der Quelle reduzieren können.

Ein solcher Ansatzpunkt sind ältere Kleinkraftträder mit Zweitaktmotor. Zweitaktmotoren weisen konstruktionsbedingt eine ungünstigere Verbrennung auf als moderne Viertakt- oder Elektromotoren. Insbesondere ältere Fahrzeuge können deshalb verhältnismässig hohe Emissionen unverbrannter Kohlenwasserstoffe verursachen. Hinzu kommen je nach Fahrzeug Lärm- und Geruchsemissionen.

Der Bestand solcher Fahrzeuge dürfte aufgrund der technischen Entwicklung und der strengeren Abgasvorschriften in den vergangenen Jahren bereits deutlich zurückgegangen sein. Gleichzeitig stehen heute wesentlich bessere Alternativen zur Verfügung als noch vor einigen Jahren. Insbesondere E-Bikes und schnelle E-Bikes bis 45 km/h können für viele Einsatzbereiche eines klassischen «Töfflis» eine attraktive und lokal emissionsfreie Alternative darstellen.

Anstatt ältere Zweitaktfahrzeuge mit Verboten aus dem Verkehr zu drängen, könnte Basel-Stadt deshalb auf Information und einen freiwilligen finanziellen Anreiz setzen. Denkbar wäre beispielsweise eine zeitlich befristete Rückgabe- oder Umstiegsprämie für im Kanton Basel-Stadt immatrikulierte Kleinkraftträder mit Zweitaktmotor. Voraussetzung wäre die definitive Ausserverkehrsetzung und fachgerechte Entsorgung des entsprechenden Fahrzeugs. Eine solche Prämie könnte insbesondere dann interessant sein, wenn sie gezielt auf ältere und besonders emissionsintensive Fahrzeuge beschränkt wird.

Ein solches Programm wäre einfach verständlich, freiwillig und würde dort ansetzen, wo mit verhältnismässig geringem Mitteleinsatz überdurchschnittlich hohe Emissionen vermieden werden können.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. ob eine gezielte Informationskampagne für Halterinnen und Halter älterer Zweitaktfahrzeuge sinnvoll und möglich wäre
2. ob der Kanton ein zeitlich befristetes Anreiz- oder Rückgabeprogramm einführen könnte, bei welchem für die definitive Ausserverkehrsetzung eines älteren Zweitakt-Kleinkrafttrades ein Förderbeitrag ausgerichtet wird
3. ob eine solche Förderung zweckmässigerweise mit dem Umstieg auf ein emissionsarmes oder emissionsfreies Verkehrsmittel – insbesondere ein E-Bike oder S-Pedelec – verbunden werden könnte

Jérôme Thiriet, Leoni Bolz, Bülent Pekerman, Béla Bartha, Heidi Mück, Jean-Luc Perret, Christoph Hochuli

25. Anzug betreffend Einführung eines internen CO2-Preises für mehr Kostenwahrheit bei der Beschaffung

26.5415.01

Bei der Beschaffung durch den Kanton kommt es vor, dass klimafreundliche Angebote aufgrund höherer Anschaffungskosten als unverhältnismässig beurteilt und deshalb klimaschädlichere Angebote den Zuschlag erhalten. Der Grund liegt in fehlenden Submissionsvorgaben. In den Preisvergleichen werden externalisierte Kosten sowie die Netto-Null-Ziele des Kantons (der Betrieb beschaffter Fahrzeuge verursacht z.B. Scope 1-Emissionen) und daraus entstehende künftige Kosten (Kompensation aufgrund der Nichterreichung des Netto-Null-Ziels) bisher zu wenig berücksichtigt. Für die öffentliche Hand resultieren aus klimaschädlichen Beschaffungen neben den absehbaren Kompensationskosten auch höhere Folgekosten (in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Unwetterschäden, Klimaadaptation etc.), die auf die Allgemeinheit zurückfallen.

Grosse Unternehmen und andere Städte kennen deshalb bei Ausschreibungen und beim Vergleich unterschiedlicher Offerten einen internen CO2-Preis. Damit wird ein ehrlicher Vergleich möglich.

Das Prinzip ist einfach: Der Kanton legt bereits in der Ausschreibung einen internen CO2-Preis als Bewertungskriterium fest. Die Anbieter berechnen die erwarteten Treibhausgasemissionen ihres Angebots über den gesamten (erwarteten) Lebenszyklus und ermitteln die daraus entstehenden Klimafolgekosten. Diese Kosten fliessen anschliessend mit einem hohen Gewicht in die Bewertung der Angebote ein.

So kann der Kanton bei der Beschaffung zum einen seiner Verantwortung (auch hinsichtlich der Scope 3-Emissionen) nachkommen und zum anderen künftig tatsächlich anfallende Kosten (Kompensation Scope 1-Emissionen) berücksichtigen. Perspektivisch kann eine solche CO2-Bepreisung später auch bei Infrastruktur- sowie Bauprojekten und der Raumplanung einbezogen werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat damit, zu prüfen, wie

1. für Beschaffungen durch den Kanton Basel-Stadt ein interner CO2-Preis und eine nachvollziehbare Berechnungsmethode festgelegt werden können,
2. wie Beschaffungsrichtlinien und Ausschreibungen angepasst werden müssen, damit diese Kriterien wirken,
3. bei der Berichterstattung über die Einführung des Instrumentes die erzielten CO2-Einsparungen ausgewiesen und dabei auch die erwarteten Kompensationskosten für Scope 1-Emissionen aus dem Fahrzeug- und Maschinenbetrieb ab 2030 ersichtlich gemacht werden können.

Lisa Mathys, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Jo Vergeat, Martin Leschhorn Strebel, Heidi Mück

26. Anzug betreffend Anpassung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher in der Volksschule Basel-Stadt

26.5416.01

Begründung

Von Hochbegabung spricht man, wenn Kinder und Jugendliche in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Ähnliche Herausforderungen zeigen sich bei überdurchschnittlich begabten Kindern (IQ 120–130), die zahlenmässig eine deutlich grössere Gruppe bilden.

Gemäss gängiger Fachkonvention gelten rund 2 % einer Alterskohorte als hochbegabt, weitere rund 13.8 % als überdurchschnittlich begabt. Auf Basel-Stadt umgerechnet entspricht dies bei rund 18'000 Schülerinnen und Schülern der Volksschule rechnerisch etwa 360 hochbegabten sowie rund 2'844 mindestens überdurchschnittlich begabten Kindern und Jugendlichen (Quelle: Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Zahlen und Fakten Schuljahr 2025/26) – wobei diese Schätzung eher zu tief liegt, da Schülerinnen und Schüler an Privatschulen darin nicht erfasst sind.

Wenn diese Kinder nicht erkannt werden, führt anhaltende Unterforderung häufig zu Motivations- und Konzentrationsverlust, zur Schulverweigerung aber auch zu Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatischen Beschwerden, Aggressivität und Depression. In Extremfällen sind auch Suizidgedanken dokumentiert.

Eine gesamtschweizerische Studie der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) vom Dezember 2024 zeigt, dass schweizweit nur 0.59 % der Schülerinnen und Schüler tatsächlich als hochbegabt identifiziert werden. In nahezu allen Angeboten der Begabtenförderung sind Jungen gegenüber Mädchen deutlich übervertreten, ohne dass dies durch objektive Leistungsunterschiede erklärbar wäre.

Da hochbegabte Kinder ähnliche Verhaltensauffälligkeiten wie ihre Altersgenossen zeigen können, besteht ein erhöhtes Risiko von Fehldiagnosen bei Kinderärztinnen und -ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, obwohl in den meisten Fällen ein deutlicher Zusammenhang mit der schulischen Situation vorliegt.

Eskalieren Situationen mangels adäquater Massnahmen, wenden sich finanziell bessergestellte Familien nicht selten an Privatschulen, wodurch Fehleinschätzungen an den öffentlichen Schulen nicht korrigiert werden können. Chancengleichheit sollte für hochbegabte Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gelten.

Andere Kantone haben das Thema in jüngster Zeit verbindlicher geregelt (z.B. der Kanton Zürich: Regierungsratsbeschluss Nr. 703/2026, <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rb/regierungsratsbeschluss-703-2026.html>; der Kanton St. Gallen: Beitritt der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. Im Vergleich dazu stammen die Basler Grundlagen aus dem Jahr 2018 und beruhen auf Empfehlungen statt auf verbindlichen Vorgaben.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass die bestehenden kantonalen Massnahmen zur Begabungsförderung angesichts dieser Befunde und der Entwicklung in anderen Kantonen überprüft, aktualisiert und wo nötig verstärkt werden sollten – insbesondere im Bereich der frühzeitigen und geschlechtersensiblen Erkennung, der tatsächlichen Umsetzung im Schulalltag sowie der Unterstützung von Eltern und Fachpersonen ausserhalb der Schule.

Antrag

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob und wie:

- die frühzeitige, systematische Erkennung hochbegabter Kinder bereits im Kindergarten und in der Primarstufe verbessert werden kann, z. B. durch standardisierte Beobachtungs- und Screening-Instrumente für Lehr- und Fachpersonen;
- der auffälligen Geschlechterdisparität in den Pull-out- und weiteren Förderangeboten gezielt entgegengewirkt werden kann, inklusive regelmässigem Monitoring der Geschlechterverteilung;
- die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen zum Thema Hochbegabung – insbesondere zur Erkennung atypischer, leistungsferner Erscheinungsformen (u. a. bei Mädchen und bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten) – ausgebaut werden kann;
- sichergestellt werden kann, dass die im Konzept «Begabungsförderung in der Volksschule Basel-Stadt» vorgesehenen Massnahmen (u. a. differenzierende Unterrichtsformen, Flexibilität der Lerngeschwindigkeit, vertiefendes und erweitertes Lernen) im Schulalltag tatsächlich umgesetzt werden können und welche Entlastung bzw. Unterstützung Lehrpersonen dafür benötigen;
- Eltern, Schulleitungen und die Öffentlichkeit besser über Anzeichen von Hochbegabung und bestehende Unterstützungsangebote informiert werden können, und ob dazu eine niederschwellige, kostenlose Beratungsstelle für Eltern (hoch-)begabter Kinder eingerichtet werden könnte;
- das Wissen über Hochbegabung bei ausserschulischen Fachpersonen – namentlich Kinderärztinnen und -ärzten sowie Schulpsychologinnen und -psychologen – verbessert werden kann, um das Risiko von Fehldiagnosen zu reduzieren;
- Massnahmen zur diesbezüglichen Chancengerechtigkeit für sozial schwächere Familien erforderlich sind;
- die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen der Fachstelle Förderung und Integration ausreichen oder angepasst werden müssen;

Meier, A., Squindo, M. & Hofmann, C. (2024). Schlussbericht. Studie zur Angebotssituation der Begabungs- und Begabtenförderung in der Deutschschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), Institut für Lernen unter erschwerten Bedingungen, Dezember 2024.

Kanton St. Gallen, Bildungsdepartement. Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen; Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte. <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/sonderpaedagogik-in-der-regelschule/begabungsforderung.html>

27. Anzug betreffend Qualifizierungs- und Praxisprogramm für hochqualifizierte Stellensuchende

26.5418.01

Die Anforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verändern sich rasch. Digitalisierung und künstliche Intelligenz, die ökologische Transformation, neue regulatorische Anforderungen sowie der wirtschaftliche Strukturwandel führen dazu, dass bestehende Qualifikationen teilweise ergänzt oder neu ausgerichtet werden müssen. Gleichzeitig benötigen Unternehmen zunehmend Fachwissen in neuen oder sich stark verändernden Tätigkeitsfeldern.

Gerade für gut ausgebildete Stellensuchende kann dabei eine Lücke entstehen: Sie verfügen über eine hohe Grundqualifikation, ihnen fehlen aber teilweise spezifische Kenntnisse, praktische Erfahrungen oder Kontakte, um in einem neuen Tätigkeitsfeld Fuss zu fassen. Gleichzeitig verfügen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht immer über die personellen Ressourcen, um neue Themen und Projekte selbständig voranzutreiben.

Interessante Ansätze, um diese beiden Bedürfnisse miteinander zu verbinden, bestehen bereits. Die dänische Stadt Aarhus hat mit der «Green Academy» (Det Grønne Akademi) gemeinsam mit der Business Academy Aarhus und Unternehmen ein Modell entwickelt, bei dem hochqualifizierte Stellensuchende zunächst gezielt weitergebildet werden und ihr Wissen anschliessend im Rahmen eines Praxiseinsatzes in einem Unternehmen anwenden. Der Fokus liegt dort auf der ökologischen Transformation, beispielsweise auf Klimabilanzierung, Klimastrategien, CSR, ESG und Change Management.

Einen breiteren Ansatz verfolgt in der Schweiz das Nationale Qualifizierungsprogramm BNF der Universität Bern. Es unterstützt hochqualifizierte Stellensuchende durch individuelle Beratung, Fach- und Bewerbungskurse, Coaching sowie befristete Projekteinsätze in Unternehmen, öffentlichen Institutionen und Nonprofit-Organisationen. Die Projekte orientieren sich am beruflichen Profil der Teilnehmenden und sollen ihnen ermöglichen, neue Berufserfahrung und Kompetenzen zu erwerben, ihr Netzwerk auszubauen und ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Für Basel-Stadt könnte es sinnvoll sein, Elemente beider Modelle miteinander zu verbinden beziehungsweise bestehende Angebote gezielt auszubauen: eine arbeitsmarktnahe Qualifizierung hochqualifizierter Stellensuchender verbunden mit konkreten Projekteinsätzen in Unternehmen und Institutionen. Dabei sollte die ökologische Transformation ein wichtiges Anwendungsfeld darstellen, das Programm jedoch ausdrücklich auch für andere Bereiche mit sich wandelnden Kompetenzanforderungen offenstehen – beispielsweise Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences, Innovation oder weitere für den Wirtschaftsstandort Basel relevante Tätigkeitsfelder.

Ein solcher Ansatz erscheint gerade für Basel-Stadt interessant. Der Kanton verfügt über einen starken Hochschul- und Wissensstandort und eine vielfältige Unternehmenslandschaft. Gleichzeitig besteht bei gut qualifizierten Stellensuchenden zunehmend Handlungsbedarf: Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 64 Christophe Haller betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt (Geschäft 26.5224) festhält, ist die Arbeitslosigkeit in akademischen Berufen zwischen 2021 und 2025 stark angestiegen.

Ein entsprechender Ansatz könnte somit zwei Herausforderungen miteinander verbinden: Hochqualifizierte Stellensuchende erhalten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen gezielt an neue Anforderungen des Arbeitsmarkts anzupassen und praktische Erfahrung zu sammeln. Unternehmen und Institutionen wiederum erhalten Zugang zu qualifizierten Fachpersonen, die konkrete Projekte und Transformationsprozesse unterstützen können.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. Welche Kompetenzen Unternehmen heute und in absehbarer Zukunft nachfragen werden und wo nachweislich Lücken zwischen diesem Bedarf und den Profilen hochqualifizierter Stellensuchenden bestehen.
2. Welche Angebote zur gezielten Qualifizierung und beruflichen Reintegration hochqualifizierter Stellensuchender in Basel-Stadt bereits bestehen und wie diese genutzt werden.
3. Ob und wie diese Angebote – insbesondere unter Einbezug bestehender Programme wie BNF – weiterentwickelt oder ergänzt werden können, um Qualifizierung stärker mit konkreten Praxiseinsätzen in Unternehmen und Institutionen zu verbinden.
4. Ob nach dem Vorbild der Green Academy Aarhus gezielte Qualifizierungsmodule für Tätigkeitsfelder mit wachsendem oder sich stark veränderndem Kompetenzbedarf geschaffen werden können, beispielsweise in den Bereichen ökologische Transformation, Digitalisierung und künstliche Intelligenz, Life Sciences oder Innovation.
5. Wie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen für entsprechende Projekteinsätze gewonnen und bei der Definition geeigneter Projekte unterstützt werden können.
6. Wie Hochschulen, Wirtschaft, Sozialpartner und die zuständigen Stellen der Arbeitsmarktintegration in ein solches Angebot eingebunden werden können.
7. Ob hierfür bestehende Strukturen und Finanzierungsinstrumente genutzt werden können und ob sich gegebenenfalls ein Pilotprojekt eignet, um zusätzliche Ansätze zu erproben.

28. Anzug betreffend velogerechte Planung der Kreisel Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz

26.5424.01

Grundsätzlich verbessern Kreisel den Verkehrsfluss, indem Verzögerungen gleichmässiger auf die verschiedenen Zufahrtsstrassen verteilt und Wartezeiten reduziert werden. Was für den motorisierten Individualverkehr vorteilhaft ist, wird allerdings zur Gefahr für Velofahrende. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU schreibt dazu in ihrer Studie «Verkehrssicherheit von Velos und E-Bikes im Kreisel»¹: «Da viele Kreisel aber nicht optimal realisiert werden, kommen die potenziellen Sicherheitsvorteile nicht immer zum Tragen. Im Gegenteil, Kreisel sind oftmals auch Unfallschwerpunkte. Insbesondere Velo- und E-Bike-Fahrende sind in nicht korrekt gebauten Kreiselanlagen gefährdet.» (S. 3). Und weiter: «Zusammenfassend muss über die verschiedenen Studien hinweg geschlossen werden, dass Kreisel für Verlofahrenden weniger positive Effekte haben als für andere Verkehrsteilnehmende. Je nach Gestaltung der Kreiselanlage oder anderen Umgebungsfaktoren kann es an Kreiseln gar zu einer Zunahme der Velounfälle kommen.» (S. 4). Zum Thema Geschwindigkeit schreibt die BFU: «Höhere Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs sind der Sicherheit von Velofahren-den in Kreiseln abträglich. Sie führen zu einem höheren Unfallrisiko und einer höheren Unfall-schwere.» (S. 8).

Aktuell werden für zwei wichtige grosse Plätze mit Kreisverkehr im Kanton Basel-Stadt umfangreiche Umgestaltungsarbeiten geplant. Die Quartierbevölkerung des Wettsteinquartiers ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Tramhaltestelle Wettsteinplatz und der Führung des Trams durch den Claragraben informiert worden, dass auch der Kreisel umgestaltet werden soll. Aufgrund neuerer Nutzungszahlen und der vom Regierungsrat bereits beschlossenen Einbahnregelung für die Wettsteinallee, welche den motorisierten Durchgangsverkehr stadteinwärts unterbindet (RRB P245444 vom 06.01.2026), wird es möglich, die Anzahl Spuren zu reduzieren und die heutigen äusserst gefährlichen Doppelspurten im Kreisel aufzuheben. Anlässlich eines Quartierdialogs zum Kannenfeldplatz wurde informiert, dass neue Bushaltekanten an der Flughafenstrasse und direkt nordöstlich am Kannenfeldplatz gebaut und der Kreisel neu mit Gegenverkehr auf den wichtigen Hauptachsen umgestaltet werden soll.

Beide Kreisel sind wichtige Knotenpunkte im kantonalen Veloroutennetz, weisen allerdings auf der Unfalldatenbank, die der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen führt (www.map.geo.admin.ch), mehrere Velounfälle mit Personenschäden aus. Der Kreisel Wettsteinplatz weist allein ohne die Querung Theodorsanlage/Wettsteinstrasse deutlich mehr als zehn Unfälle mit Velobeteiligung aus und muss deshalb als Unfallschwerpunkt bezeichnet werden.

Die neuen behördenverbindlichen «Standards Fuss- und Veloinfrastruktur» des Kantons Basel-Stadt vom 27.09.2024 halten zur Planung fest: «Als übergeordneter Planungsgrundsatz gilt es, den Strassenraum von aussen nach innen zu planen. Zuerst wird für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden, sprich Fuss- und Veloverkehr, genügend Platz eingeräumt, damit sich diese sicher fortbewegen können.» (S. 9). Bei beiden Kreiseln ist allerdings nach dem aktuellen Planungs- und Informationsstand weiterhin der Motorfahrzeugverkehr (und der öffentliche Verkehr) im Zentrum der Planung und es sind nur wenige Verbesserungen für Velofahrende vorgesehen.

Bei beiden Quartierinformationen haben Teilnehmende gefragt, ob nicht ein sogenannter «Holländischer Kreisel»² bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg geplant und umgesetzt werden könnte. Das wäre für Velofahrende die sicherste Variante. Bei beiden Präsentationen wurde darauf hingewiesen, dass ein «Holländischer Kreisel» nicht Teil des internen Projektauftrages sei.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. ob bei den aktuellen Planungen der Umgestaltung von Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz ein Holländischer Kreisel bzw. ein Kreisel mit umlaufendem Radweg umgesetzt werden kann bzw. was es dafür braucht, dass eine solche Lösung umgesetzt werden kann,
2. ob dem Grossen Rat zur Entscheidungsfindung in den Ratschlägen Varianten mit konventioneller Lösung und Holländischen Kreiseln vorgelegt werden können, damit der Grosse Rat die Möglichkeit hat, einen politischen Entscheid zu fällen,
3. ob zur Sicherheit der Velofahrenden unabhängig von den Ergebnissen zum «Ausgabenbericht betreffend die Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Consorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung § 30» (25.2044.01) zusammen mit der Umgestaltung im Bereich der Kreisel am Wettsteinplatz und Kannenfeldplatz Tempo 30 signalisiert werden kann.

¹ <https://www.bfu.ch/de/die-bfu/doi-desk/10-13100-bfu-2-463-01-2022>

² Abbildungen und Fotos: <https://www.adfc.de/artikel/kreuzungsdesign-aus-den-niederlanden>

Interpellationen

Interpellation Nr. 58 (Juni 2026)

26.5206.01

betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen

Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Juni erfolgreich abschliessen und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, sehen sich mit einer unbefriedigenden und strukturwidrigen administrativen Hürde konfrontiert. Obwohl die Ausbildung im Juni faktisch beendet ist, stellt die PH die offiziellen Studiendiplome turnusgemäss erst im Verlauf des Monats September aus.

Diese zeitliche Diskrepanz führt in der Praxis zu erheblichen Benachteiligungen für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie zu einem massiven administrativen Mehraufwand in den Schulsekretariaten. Das Erziehungsdepartement verlangt für eine reguläre Anstellung zwingend ein Diplom oder eine offizielle Studiendiplomierungsbestätigung per 1. August. Seitens der PH ist es jedoch anscheinend aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Bestätigungen rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auszustellen.

Als Konsequenz werden die frisch diplomierten Lehrpersonen für die ersten zwei Monate (August und September) lediglich befristet angestellt und in einer schlechteren Lohnstufe eingereiht. Für die betroffenen Lehrpersonen bedeutet dies nicht nur zwei Monate lang weniger Lohn für dieselbe Arbeit, sondern auch schlechtere Anstellungs- und Versicherungsbedingungen (u.a. Pensionskasse) in dieser sensiblen Phase des Berufseinstiegs.

Zudem führt diese Praxis zu einem absurden bürokratischen Leerlauf in den Schulsekretariaten des Kantons: Für jede betroffene Lehrperson müssen zwei separate Arbeitsverträge aufgesetzt werden, und die Lehrkräfte müssen nach Erhalt des Diploms im September ein zweites Mal für die definitive Vertragsunterzeichnung auf dem Sekretariat erscheinen. Angesichts der Zahlreichen Herausforderungen, mit denen sich Lehrpersonen eh schon konfrontiert sehen, ist es das völlig falsche Signal, junge, motivierte Berufsleute mit schlechteren Bedingungen und bürokratischen Hürden im Basler Schuldienst zu begrüessen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?
2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?

Jessica Brandenburger

Interpellation Nr. 59 (Juni 2026)

26.5207.01

betreffend Tiere in der Verwaltung

Ein Foto vom Hund der Finanzdepartements-Vorsteherin hängt an der verschlossenen Bürotüre zu ihrem Bürotrakt.

1. Wer ist zuständig für Tiere der Regierungsräte, die diese mit auf Arbeit bringen?
2. Wer hat das Plakat aufgehängt im Finanzdepartement und wann?

Eric Weber

Interpellation Nr. 62 (Juni 2026)

26.5219.01

betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse

Am Montag, 04.05.2026 war es einmal mehr so weit: eine neue Bauphase der Erneuerung Bäumlihofstrasse begann - und erneut fehlten die notwendigen Massnahmen für einen sicheren Schulweg. Die Lichtsignalanlage an der Ecke Käferholzstrasse/Bäumlihofstrasse war ausser Betrieb, Fussgängerstreifen waren noch nicht wieder markiert und fehlten vollständig, und es bestanden weder Lotsendienste noch andere Sicherheitsvorkehrungen. Seit Beginn der Bauarbeiten vor zweieinhalb Jahren wiederholte sich dasselbe Muster: Bei einer Veränderung der Baustelle fehlten grundlegende Vorkehrungen für die Schulwegsicherheit, und erst nach Interventionen von Quartier-Institutionen, Primarschulen und Eltern reagierten die Zuständigen und setzten dringend notwendige

Massnahmen nachträglich um. Dieses reaktive Vorgehen ist unverständlich und angesichts der betroffenen Kinder schlicht nicht akzeptabel.

Die Bauarbeiten für die Erneuerung der Bäumlhofstrasse waren für Kinder im Quartier einschneidend. Schul- und Kindergartenkinder standen wiederholt verunsichert vor unklaren oder widersprüchlichen Überquerungen. Betreuungspersonen und Eltern beobachteten regelmässig gefährliche Situationen im Strassenraum. Gerade für jüngere Kinder war die eigenständige Mobilität stark eingeschränkt oder faktisch verunmöglicht. Dass die Bäumlhofstrasse und die Kreuzungen ein zentraler Schulweg sind, hat die Bevölkerung bereits an den ersten Informationsveranstaltungen deutlich gemacht. Trotz wiederholter Zusicherungen blieb die Umsetzung über weite Strecken mangelhaft. Dabei ist im Blick zu haben, dass sichere und verständlich signalisierte Fussgängerführung rund um Baustellen nicht nur für Kinder, sondern auch für Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Voraussetzung für sichere Mobilität in der Stadt ist.

Die Interpellantin möchte gerne wissen, welche konkreten Lehren der Regierungsrat aus den wiederholten Problemen bei der Baustelle Bäumlhofstrasse zieht und wie er sicherstellt, dass sich diese bei zukünftigen Projekten nicht wiederholt.

Schulweg und Kinderrechte

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass aufgrund der regelmässig schlecht sichergestellten Sicherheit rund um die Baustelle zwei Jahrgänge von Kindergartenkindern nicht selbständig den Schulweg bestreiten konnten? Wie ist der ausdrückliche Wunsch der Schulen, dass auch Kindergartenkinder den Schulweg selbständig meistern sollen, zu verstehen, wenn gleichzeitig während längerer Zeiträume keine sicheren Querungen gewährleistet sind?
2. Inwiefern entsprach der Umgang mit Schulwegsicherheit rund um die Baustelle den kinderrechtlichen Standards, insbesondere den Grundsätzen der UNICEF zur sicheren und selbstständigen Mobilität von Kindern?

Prioritäten und Qualitätssicherung

3. Wieso wurde konsequent auf Signalisation der Umleitungen der Fussgängerführung verzichtet, also wenn Fussgängerstreifen geschlossen oder verschoben wurden? Welche Normen gelten diesbezüglich im Kanton Basel-Stadt?
4. Im April waren während Wochen zwar Verkehrsampeln in Betrieb, es gab aber keine Fussgängerstreifen. Trotz dieser Situation wurde für die Autos die während der Baustelle gültige Tempo-30-Beschränkung aufgehoben. Wieso wurde eine Aufhebung des Tempolimits höher priorisiert als Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer*innen?
5. Welche konkreten Vorgaben und Massnahmen bestehen beim Kanton für die Berücksichtigung von Schulwegen, Schulzeiten sowie Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten bei Baustellen – insbesondere hinsichtlich Instruktion, Kontrolle und Überwachung von beauftragten Dritten (z. B. Lotsendiensten und Bauunternehmen)? Welches Departement ist für welchen Bereich zuständig?
6. Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt und weshalb kam es im vorliegenden Fall wiederholt zu Mängeln bei der Schulwegsicherheit? Welche Kontroll- und Qualitätssicherungsmassnahmen bestehen, damit Vorgaben zur sicheren Führung des Fussverkehrs konsequent umgesetzt und Verstösse durch Bauunternehmen sanktioniert und verhindert werden?
7. Welche personellen und fachlichen Ressourcen stehen den zuständigen Stellen für die Planung und Überwachung der Schulwegsicherheit bei Baustellen zur Verfügung, und erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?
8. Weshalb wurde die Bäumlhofstrasse während besonders unübersichtlicher und nachweislich gefährlicher Bauphasen nicht temporär für den motorisierten Verkehr gesperrt, wenn die Mängel bei der Gewährleistung der Sicherheit so systematisch und langanhaltend waren?

Kommunikation und Umgang mit Meldungen

9. Warum reagierten die zuständigen Stellen erst nach Tagen bis Wochen auf wiederholte Nachfragen von Eltern, Schule und Institutionen auf offensichtliche Sicherheitsmängel? Wieso wurden grundlegende Massnahmen zur Schulwegsicherheit nicht von Beginn weg sichergestellt bei einer neuen Bauphase oder sonstigen Anpassungen der Baustelle?
10. Die zuständigen Verwaltungsstellen und die beauftragten Unternehmen sind nicht durchgehend professionell mit Meldungen aus der Bevölkerung umgegangen. Wie wird ein koordinierter und professioneller Umgang aller Akteur*innen mit solchen Rückmeldungen künftig sichergestellt?
11. Wie sollen sich Eltern und Institutionen verhalten, wenn wiederholte Meldungen bei Polizei und zuständigen Stellen keine zeitnahe Wirkung zeigen? Sollte die Bevölkerung auf die Ombudsstelle hingewiesen werden?

Lehren und zukünftige Baustellen

12. Anwohnende meldeten regelmässig Mängel bei der Umsetzung von Lotsendiensten (z.B. unbesetzte Lotsenposten kurz vor Schulbeginn). Welche Verbesserungen wurden deswegen angegangen, gibt es Handlungsbedarf bei Qualitätsstandards?
13. Wann wird Tempo 30 an der Bäumlhofstrasse umgesetzt? Kann der Regierungsrat nach der erfolgten Publikation des Ausgabenberichts (25.2044.01) der Quartierbevölkerung genauere Angaben dazu machen?

Barbara Heer

Interpellation Nr. 63 (Juni 2026)

26.5220.01

betreffend Schulwegsicherheit rund um die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof

Für die Sanierung der Schwimm- und Turnhallen auf dem Campus Bäumlihof wird ab der Bäumlihofstrasse eine Baupiste über die unmittelbar an die Primarschule angrenzende Strasse Zu den drei Linden geführt. Wenige Tage nach dem Baustart war zu beobachten, dass Abmachungen betreffend den Baustellenverkehr über die Strasse Zu den drei Linden nicht eingehalten wurden. Fahrzeuge überquerten um ca. 7.45 Uhr die Strasse, während Kinder auf dem Schulweg waren, obwohl laut Infoschreiben des BVD und ED vom 6. Mai 2026 während der Einlaufzeiten keine Anlieferungen der Baustelle stattfinden sollten. Darüber hinaus erfolgten gewisse Anlieferungen entgegen den Ankündigungen im Schreiben über die Strasse Zu den drei Linden und nicht über die Baustellenpiste, was aufgrund der engen Fahrbahn zu gefährlichen Situationen für Schülerinnen und Schüler führt.

Es stellt sich die Frage, ob hier wirklich ausreichende Massnahmen zum Schutz der von der Baustelle betroffenen Kindergarten- und Primarschulkinder getroffen wurden und ob die nötigen Kontrollen existieren, um sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Zudem wäre es angezeigt, Lehren aus der angrenzenden Baustelle rund um die Sanierung der Bäumlihofstrasse zu ziehen (vgl. Interpellation Barbara Heer betreffend chronisches Versagen bei der Schulwegsicherheit rund um die Erneuerung Bäumlihofstrasse) und diese auch bei dieser Baustelle in die Schulwegsicherheit einfließen zu lassen.

Die Baustellenpiste führt mitten durch die Wiese des Primarschulhauses, mit einschneidenden Auswirkungen auf deren Nutzbarkeit durch Vereine und Kinder für Sport und andere Aktivitäten. Es stellt sich die Frage, weshalb die Zugänglichkeit dieser Wiese bei der Planung der Baustellenlogistik nicht höher gewichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen sieht das Sicherheitsdispositiv zum Schutz der Schulkinder (insbesondere der Kindergarten- und Primarschulkinder) während der mindestens drei Jahre dauernden Bauphase vor?
2. Kann ein Gefäss eingerichtet werden, in dem Baufirmen, Bauleitung sowie Interessensvertretungen der Kinder (bspw. die Schulleitung der Primarschule Hirzbrunnen) regelmässig im Austausch sind?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass diese Wiese des Primarschulhauses für die anliegende, dicht belegte Tagesstruktur ein wichtiger Aussenraum ist?
4. Weshalb wurde die Baustellenpiste nicht am äusseren Rand der Wiese in Richtung Olsbergerweg angelegt, sodass die Wiese zu einem möglichst grossen Anteil für die Tagesstruktur etc. nutzbar bliebe?
5. Wie werden die Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Schulwegsicherheit und Sicherheit generell bei der Bewertung der Offerten der Planungs- und Bauunternehmen berücksichtigt und gewichtet?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat generell, die Interessen der Kinder in Bauprojekten des Tiefbauamtes und des Hochbauamtes sicherzustellen? Wäre es denkbar, dass den involvierten Verwaltungsstellen und den beauftragten Dritten eine «Verantwortliche für Schulwegsicherheit» zur Seite gestellt wird, welche die Zuständigen für die Verkehrsführung fachlich unterstützt sowie Meldungen aus der Bevölkerung und von Institutionen koordiniert?
7. Wie wird sichergestellt, dass Erkenntnisse zum Umgang mit Schulwegsicherheit zwischen Tiefbau- und Hochbauamt geteilt werden?

Stefan Wittlin

Interpellation Nr. 64 (Juni 2026)

26.5224.01

betreffend möglichen Zusammenhang zwischen Einführung des Mindestlohnes und Zunahme der Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt

Die hohe Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt ist besorgniserregend. Die Arbeitslosenquote in Basel-Stadt hat im Jahr 2025 weiter zugenommen, nachdem sie bereits seit Mitte 2023 gestiegen ist. Die Quote hat im Dezember 2025 mit 4,6% den Höchstwert der letzten zehn Jahre erreicht. Im April 2026 betrug die Arbeitslosenquote 4,8%! In der Gesamtschweiz hat die Arbeitslosenquote ebenfalls zugenommen, jedoch auf tieferem Niveau. Die Jugendarbeitslosenquote in Basel-Stadt liegt Ende 2025 mit 4,9% über dem Niveau von Ende 2024 (4,3%) sowie über der durchschnittlichen Quote (4,6%) der letzten Jahre. Auffallend ist zudem, dass die Arbeitslosenquote in der Kategorie «Ausländerinnen» seit 2023 überdurchschnittlich stark angestiegen ist. Es ist anzunehmen, dass die Beschäftigten dieser Kategorie insbesondere in Niedriglohn-Segmenten beschäftigt sind.

Im Juli 2022 wurde im Kanton Basel-Stadt der Mindestlohn eingeführt. Dessen Wirkung dürfte in die Statistiken ab 2023 einfließen. Im Abstimmungskampf zum Mindestlohn hatten sowohl die Befürworter der Initiative als auch des Gegenvorschlages behauptet, der Mindestlohn führe nicht zu einer Erhöhung der Arbeitslosenquote. Die vom Interpellanten aufgrund von SECO-Monatsberichten und dem Arbeitsmarktmonitoring des Statistischen Amtes Basel-Stadt erstellte nachfolgende Graphik zeigt exemplarisch, dass die Differenz zwischen der Arbeitslosenquote der gesamten Schweiz und jener des Kantons Basel-Stadt seit 2023 massiv angestiegen ist. Da in den meisten Schweizer Kantonen keine Mindestlohngesetzgebung besteht, liegt die Vermutung nahe, dass die Einführung des Mindestlohnes im Kanton Basel-Stadt zu dieser starken Erhöhung der Arbeitslosenquote insbesondere bei jüngeren Arbeitnehmenden und Beschäftigten in Niedriglohn-Segmenten geführt hat. Der zeitliche Zusammenhang ist auffällig und lässt eine kausale Wirkung des Mindestlohns zumindest nicht ausschliessen.

Vor diesem Hintergrund unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass die Einführung des Mindestlohnes im Kanton Basel-Stadt zu einer Erhöhung der Arbeitslosenquote geführt hat?
2. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Massnahmen zur Senkung der Arbeitslosenquote bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung zu ergreifen (zum Beispiel durch mehr Ausnahmeregelungen bei der Anwendung der Mindestlohn-Gesetzgebung oder der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Anpassung der entsprechenden Gesetzgebung)?

Christophe Haller

Interpellation Nr. 65 (Juni 2026)

betreffend Entwicklung der Betriebsmodelle im Basler Taxigewerbe seit Einführung des kantonalen Mindestlohns

26.5225.01

Im Basler Taxigewerbe bestehen heute unterschiedliche Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle. Dazu gehören unter anderem angestellte Taxifahrer, selbständige Halter-Fahrer, Fahrer mit Anschluss an Taxizentralen oder digitale Funkzentralen sowie plattformbasierte Angebote wie Uber oder Bolt.

Seit der Einführung des kantonalen Mindestlohns per 1. Juli 2022 stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Zusammensetzung dieser Modelle verändert hat. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob das traditionelle Basler Taxigewerbe und plattformbasierte Vermittlungsmodelle tatsächlich klar voneinander abgegrenzt werden können oder ob innerhalb des Taxigewerbes grössere Unterschiede bestehen als gegenüber Plattformmodellen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die heutige Struktur der Erwerbs-, Betriebs- und Vermittlungsmodelle im Basler Taxigewerbe sowie bei plattformbasierten Vermittlungsmodellen konkret dar, insbesondere im Hinblick auf angestellte Taxifahrerinnen und Taxifahrer, selbständig erwerbende Fahrerinnen und Fahrer im Halter-Fahrer-Modell, Fahrerinnen und Fahrer mit Anschluss an Taxizentralen oder digitale Funkzentralen sowie Angebote wie Uber oder Bolt?
 - a. Es wird darum gebeten, die einzelnen Modelle nach einheitlichen Kriterien zahlenmässig aufzuschlüsseln. Von Interesse ist insbesondere, wie viele Fahrerinnen und Fahrer sowie Betriebe den jeweiligen Modellen aktuell zuzuordnen sind und welchen prozentualen Anteil die Fahrerinnen und Fahrer der einzelnen Modelle an der Gesamtzahl der im gewerblichen Personentransport im Kanton Basel-Stadt tätigen Fahrerinnen und Fahrer ausmachen.
 - b. Weiter wird darum gebeten darzulegen, anhand welcher grundlegenden Merkmale die Unterschiede innerhalb des Basler Taxigewerbes sowie zwischen dem Basler Taxigewerbe und plattformbasierten Vermittlungsmodellen beurteilt werden.
2. Wie hat sich die Zusammensetzung dieser Modelle vor und nach Einführung des kantonalen Mindestlohns am 1. Juli 2022 entwickelt, und wie stellt sich die Situation heute dar?
 - a. Bitte nach Möglichkeit zahlenmässig aufschlüsseln.
 - b. Falls es grössere Verschiebungen gegeben hat: Wie erklärt der Regierungsrat diese Entwicklung?
3. Wie funktioniert das Halter-Fahrer-Modell im Basler Taxigewerbe im Vergleich zu plattformbasierten Vermittlungsmodellen, insbesondere am Beispiel von 44er Cab beziehungsweise Taxiphon einerseits und Uber oder Bolt andererseits?
 - a. Wer bestimmt in den jeweiligen Modellen Preise, Gebühren, Vermittlungsbedingungen, Qualitätsvorgaben, Kontrollmechanismen und mögliche Ausschlüsse von der Vermittlung?
 - b. Welche Bedeutung haben diese Elemente für die Beurteilung, ob Fahrerinnen und Fahrer als selbständig erwerbend oder als Arbeitnehmende einzustufen sind?
 - c. In welchen Modellen kommt der kantonale Mindestlohn zur Anwendung beziehungsweise nicht zur Anwendung, und welche Kriterien sind dafür entscheidend?

Luca Urgese

Interpellation Nr. 66 (Juni 2026)

betreffend geplante Begegnungszone am Burgweg im Wettsteinquartier

26.5226.01

Der Unterzeichnete hat Kenntnis davon erhalten, dass das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) die Einführung einer Begegnungszone im unteren Teil des Burgwegs (Bereich Burgweg 24–35) prüft. Gemäss Schreiben des BVD vom 4. Mai 2026 wurden hierzu ausschliesslich unmittelbar angrenzende Anwohnende angeschrieben und zur Stellungnahme eingeladen.

Die geplante Begegnungszone würde gemäss den Unterlagen unter anderem den Wegfall von Parkplätzen, zusätzliche Möblierungselemente sowie Anpassungen bei der Verkehrsführung umfassen. Gleichzeitig befindet sich in unmittelbarer Nähe die Ausfahrt der Einstellhalle der Überbauung des ehemaligen Kinderspital-Areals.

Im Quartier gibt es bereits zwischen den einzelnen Bauten im Geviert Burgweg, Alemannengasse, Römergasse, Schaffhauser-Rheinweg eine grosse Fläche ohne Verkehr sogar mit Sitzbänken und Grünraum. An der Ecke Römergasse / Alemannengasse befindet sich ein Kinderspielplatz, für den bereits Parkplätze aufgehoben worden sind. In 200m Distanz befindet sich die Theodorsgraben-Anlage mit einem Spielplatz im unteren und Rasenfläche im oberen Teil. Wenige hundert Meter entfernt befindet sich der Solitude-Spielplatz. Auch am Rheinufer ist Verweilen ohne Verkehrsbeeinträchtigungen möglich. Es handelt sich also – im Gegensatz zu anderen unterversorgten Stadtteilen - um ein privilegiertes Quartier.

Im Quartier bestehen bereits heute Spannungen hinsichtlich der Verkehrsführung, des Parkplatzabbaus sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum. Kritisiert wird insbesondere, dass einzelne Massnahmen isoliert umgesetzt würden, ohne dass eine nachvollziehbare Gesamtplanung für das Quartier ersichtlich sei.

Bereits in einer früheren Interpellation des Unterzeichneten zu Fragen von Verkehr, Parkierung und Umgestaltung des öffentlichen Raums im Wettsteinquartier, konkret in der Römergasse, wurden Aspekte der Gesamtkoordination sowie der zunehmenden Umwidmung von Strassenraum thematisiert. Dies erscheint auch deshalb relevant, weil die Römergasse als direkte Parallelstrasse zum Burgweg von denselben Verkehrs- und Erschliessungsfragen betroffen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch das vorliegende Projekt im übergeordneten Quartierkontext zu beurteilen.

Zudem erscheint fraglich, ob der Kreis der durch das Projekt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ausreichend definiert wurde. Mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Erschliessung, Parkplatzsituation sowie Ausweichverkehr betreffen potenziell nicht nur den Burgweg selbst, sondern auch umliegende Strassen und Quartierbereiche, insbesondere die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien definiert das BVD den Kreis der «betroffenen Anwohnenden», welche in solche Konsultationsverfahren einbezogen werden?
2. Weshalb wurden im vorliegenden Fall ausschliesslich unmittelbar angrenzende Bewohnerinnen und Bewohner angeschrieben, obwohl sich mögliche Auswirkungen auf Verkehrsführung, Parkierung und Erschliessung auch auf die Römergasse, die Alemannengasse, den Schaffhauser Rheinweg, den Fischerweg sowie den Theodorsgraben erstrecken dürften?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verkehrssicherheit einer Begegnungszone unmittelbar im Bereich einer Einstellhallen-Ausfahrt mit erheblicher Steigung?
4. Wie viele Parkplätze wurden im Wettsteinquartier in den letzten zehn Jahren aufgehoben beziehungsweise umgewidmet, und welche konkreten Massnahmen wurden im gleichen Zeitraum ergriffen, um Ersatzlösungen oder zusätzliche Quartierparkings zu schaffen?
5. In den Erläuterungen zum Projekt werden zwei konkret aufzuhebende Parkplätze (vor den Häusern Nr. 32 & 33) erwähnt, gleichzeitig spricht das BVD von einem Wegfall von insgesamt vier Parkplätzen. Wie erklärt sich diese Differenz?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geplanten Begegnungszone auf die Verkehrsführung im umliegenden Quartier, insbesondere zwischen Theodorsgraben, Römergasse und Grenzacherstrasse, und wurden mögliche zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastungen durch Umwegfahrten evtl. sogar bis zum Stachelrain geprüft?
7. Welche Kriterien wendet der Regierungsrat grundsätzlich bei der Priorisierung neuer Begegnungszonen an, und wie werden dabei bereits bestehende Grün- und Freiflächen eines Quartiers berücksichtigt?
8. Besteht für das Wettsteinquartier eine übergeordnete Gesamtstrategie betreffend Verkehr, Parkierung, Begegnungszonen und Umgestaltung des öffentlichen Raums? Falls ja, wie sieht diese konkret aus?

Adrian Iselin

Interpellation Nr. 67 (Juni 2026)

betreffend Begegnungszonen als Superblock Light?

26.5227.01

Unlängst wurde der Interpellant als Direktbetroffener eingeladen, an einer Umfrage zur möglichen Einführung einer Begegnungszone im Bereich Römergasse 4-11 teilzunehmen. Erst nachdem andere Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Quartier empört den Kontakt gesucht hatten, stellte sich heraus, dass gleichzeitig auch für andere Strassenabschnitte im selben Geviert entsprechende Umfragen mit derselben Absicht am Laufen sind.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Für welche Strassen(abschnitte) im Oberen Kleinbasel läuft aktuell eine solche Anwohnerbefragung?
2. Die Anwohnerbefragung beginnt jeweils mit dem Satz, dass der Antrag zur Einführung einer Begegnungszone "aus der Anwohnerschaft Ihrer Strasse" eingereicht wurde. Kann die Regierung bestätigen, dass diese Aussage für jeden betroffenen Strassenteil gilt oder wurde vielmehr zentral aus dem Quartier der entsprechende Antrag für alle Strassenabschnitte gestellt?
3. Wer sind die Initianten der entsprechenden Anträge und welches demokratische Gewicht haben diese, um die Verwaltung zu dieser doch recht aufwendigen Überprüfung zu motivieren?

4. Wird jeder vergleichbare oder ähnlich lautende Antrag von Anwohnerschaften immer gleich behandelt, führt also zu einer Befragung aller Anwohnerinnen und Anwohner oder wurde das Wettsteinquartier hier "bevorzugt" behandelt?
5. Ist der Regierung bekannt, dass der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel bereits recht umfangreiche Befragungen bei den Anwohnenden des Quartiers durchgeführt hatte, mit dem klaren Ergebnis, dass man mit der aktuellen Situation zufrieden ist?
6. Warum wurde bei der Befragung nicht offen kommuniziert, dass diese nicht ausschliesslich für den eingangs erwähnten Strassenabschnitt durchgeführt wird, sondern für mehrere gleichzeitig?
7. Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Anwohnenden hier der Eindruck entsteht, dass man einen Superblock unter anderem Namen einführen möchte, bevor die zwei Pilotprojekte abgeschlossen sind?
8. Wie kommt die Regierung auf die wenig einleuchtende Idee, ausgerechnet an Römer- und Alemannengasse (plus möglicherweise weiteren - siehe oben) Begegnungszonen einzurichten, in Anbetracht der unmittelbaren Nähe der Spielgelegenheiten Theodorsgrabenanlage, Rheinufer, Spielmöglichkeiten (Sandkasten, etc.) im Block Alemannengasse - Römergasse - Schaffhauser Rheinweg - Burgweg?
9. Anerkennt die Regierung, dass schon heute im Quartier ein erheblicher Parkplatzmangel besteht, insbesondere an warmen Sommertagen, wenn hunderte bis tausende von Baslerinnen und Basler zur Naherholungszone Rheinufer pilgern?
10. Wie werden die Rückantworten der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewertet und wie wird die Auswertung kommuniziert?
11. Wie sieht das weitere geplante Vorgehen betreffend dieser Begegnungszonen aus?

Lorenz Amiet

Interpellation Nr. 70 (September 2026)

26.5274.01

betreffend fehlerhaftes Schreiben an alle Einwohner des Kantons BS

Der Kanton BS hat an alle Einwohner von Basel ein fehlerhaftes Schreiben verschickt. Das überrascht sehr und bedarf der Aufklärung wie da im Finanz Departement gearbeitet wird.

Es handelt sich um das Schreiben Steuererklärung 2025, an die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt.

So ist gleich zweimal der Schrift-Einzug falsch. Nämlich in den Zeilen 11 und 13. Das ist im dritten Absatz des Briefes, der in einer Auflage von 160 000 Exemplaren verschickt wurde.

1. Wie kann es passieren, dass ein solch wichtiges Schreiben zwei kapitale Fehler hat? Denn jedem Leser sticht der falsche Wort-Einzug voll ins Auge.
2. Ist die Regierung bereit, sich für den Fehler zu entschuldigen?
3. Kann die Regierung bitte versprechen, dass in 2027 bei diesem Brief besser „drüber“ geschaut wird?

Eric Weber

Interpellation Nr. 77 (September 2026)

26.5307.01

betreffend struktureller Entwicklung der Innenstadt: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Die Freie Strasse ist das kommerzielle Aushängeschild Basels. Gemäss dem jüngsten Retail-Bericht von CBRE hat sie sich zwar von den pandemiebedingten Leerständen erholt, verliert aber bereits wieder an Dynamik: Per März 2026 lag die Leerstandsquote bei 1,2% - bei der Gerbergasse 4,2% und der Steinenvorstadt 6,3%(!). Dass sich seit dem CBRE-Stichtag die Meldungen über Geschäftsschliessungen (z. B. in der Passage Freienhof) häufen, wirft die Frage auf, wie es tatsächlich um die Resilienz unserer Innenstadt steht.

Gleichzeitig zeigt sich ein struktureller Widerspruch: Während die Spitzenmieten in Zürich und Genf zwischen 2020 und 2024 gestiegen sind, sanken jene an der Freien Strasse im selben Zeitraum um 17% (von rund 3'500 auf 2'900 CHF/m²/Jahr) - ein klares Indiz für eine sinkende Nachfrage. Für inhabergeführte Boutiquen, lokales Gewerbe und die Gastronomie ist dieses Mietniveau dennoch zu hoch.

Eine vielfältige Innenstadt sichert Arbeitsplätze, Frequenz und Steuersubstrat, wovon letztlich auch die Eigentümerschaften durch stabile Renditen profitieren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Mieten zu regulieren. Andere Städte zeigen jedoch, dass eine aktive Rolle der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit privaten Trägern möglich ist: Wien fördert Investitionen in leerstehende Erdgeschosslokale, Paris vermietet über eine stadt-eigene Gesellschaft Flächen zu tragbaren Konditionen an quartierstärkende Betriebe und St. Gallen betreibt eine systematische Flächenvermittlung durch die Standortförderung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich Leerstandsquote, Mietniveau und Nutzungsmix (Kettenanteil, Internationalisierung, lokales Gewerbe, Gastronomie) an der Freien Strasse und den übrigen zentralen Einkaufslagen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie erklärt sich die jüngste Häufung von Schliessungen und welche Rolle spielen dabei

das Mietniveau, Regulierungen, Ladenöffnungszeiten, verändertes Kaufverhalten, erschwerter Zugang aufgrund von Grossbaustellen, Demonstrationen oder der Parkplatzsituation, auch im Vergleich zu Zürich und Genf?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund die Wirkung der millionenschweren Aufwertungsprojekte im öffentlichen Raum: Freie Strasse (~CHF 15.6 Mio.), Clarastrasse (~CHF 9.6 Mio.), Elisabethenstrasse (~CHF 9.4 Mio.)?
3. Sieht der Regierungsrat strategischen Handlungsbedarf, um die Attraktivität der Freien Strasse durch eine gezielte Nutzungsdiversifizierung (Zusammenspiel von Gastronomie, Luxussegment, Fachgeschäften, Discountern und Pop-ups) nachhaltig zu sichern? Über welche Instrumente verfügt der Kanton (bzw. dessen Partner, z.B. StadtKonzeptBasel) heute zur Steuerung des Nutzungsmixes und wie beurteilt er deren Wirkung?
4. Ist der Regierungsrat bereit, innovative Modelle für einen gesunden Nutzungsmix zu prüfen - etwa (reduzierte) staatliche An- und Untervermietung einzelner Standorte im Tausch gegen Mietgarantien an Vermieter (z. B. via Stadtbelebungsfonds) oder ein an Business Improvement Districts angelehntes Fondsmodell - getragen durch die Eigentümer? Wie würde dabei eine wettbewerbsneutrale, transparente Auswahl sichergestellt?
5. Welche regulatorischen und bewilligungsrechtlichen Hürden erschweren heute Neueröffnungen, Zwischennutzungen und Gastronomieangebote in der Innenstadt, und ist der Regierungsrat bereit, diese analog zu den im Anzug Thürling/Faesch (26.5005) geforderten beschleunigten Verfahren dauerhaft abzubauen? Wie viele Bewerbungen für mobile und saisonale Gastronomie sind seit der Abschreibung des Anzugs Isler-Christ und Konsorten (21.5813) im Januar 2024 bei der Allmendverwaltung für die Freie Strasse eingegangen, wie viele davon wurden bewilligt, und wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund den heutigen Stand des gastronomischen Angebots?
6. Welche Achsen erachtet der Kanton als strategische „Einkaufsstrassen“? Wie viele Liegenschaften an diesen Lagen befinden sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt (IBS) und welchen Nutzungsmix weisen diese kantonalen Liegenschaften auf?

Lukas Hug

Interpellation Nr. 87 (September 2026)
betreffend Schadstoffbelastung im Klybeck

26.5345.01

Nach der Räumung des selbstverwalteten Zentrums ZACK! auf dem Klybeckareal wurden an den Gebäuden Warnschilder zu Schadstoffbelastungen angebracht. Das ist irritierend, da die Gebäude K102, K104 und K106, die im Besitz der Swiss Life sind, bis vor kurzem im Rahmen verschiedener Zwischennutzungen vermietet wurden und darin Sport- sowie zahlreiche Kulturveranstaltungen stattfanden. Dass nun Warnschilder zur Schadstoffbelastung an den Gebäuden auftauchen, wirft Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Vermietungspraxis von Swiss Life auf. Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen

1. Welche Erkenntnisse hat der Kanton zu Schadstoffen in den Gebäuden K102, K104 und K106?
2. Sofern vorhanden, bitte ich um eine Offenlegung der Schadstoffanalysen mit Datum und Fokus auf: Welche Schadstoffe wurden untersucht und welche Schadstoffe wurden gefunden.
 - o A) Innenraumanalyse
 - o B) Baumaterialien
 - o C) Kontamination des Mauerwerks
3. Wurde der Kanton durch Swiss Life von diesen Belastungen in Kenntnis gesetzt?
4. Liegt die Schadstoffbelastung in einem gesundheitsgefährdenden Bereich für Nutzende oder Anwohner*innen?
5. Bestand bereits eine Gesundheitsgefährdung während der Vermietung an die Zwischennutzer*innen?
6. Wurden die Mietenden über die Schadstoffbelastung informiert?
7. Falls eine Gesundheitsgefährdung vorlag, wer trägt die Verantwortung dafür und kommt für allfällige Schäden auf?

Heidi Mück

Interpellation Nr. 90 (September 2026)
betreffend Basler Sportplatzkrise: Kunstrasenplätze mit sehr hoher Dringlichkeit – wo bleibt der angekündigte Ratschlag?

26.5360.01

Der Mangel an ausreichend nutzbaren Fussballfeldern im Kanton ist bekannt. Die bestehenden Rasenfelder sind stark ausgelastet und verfügen über kaum freie Kapazitäten. Gleichzeitig steigt die Nachfrage weiter.

Der Regierungsrat hat diesen Handlungsbedarf mehrfach ausdrücklich anerkannt. In seiner Stellungnahme vom 13.8.255 zur Motion Eberhard betreffend «Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball» hielt er fest, dass aktuell 47 Rasenfelder betrieben würden, die alle stark ausgelastet seien. Gleichzeitig formulierte er das Ziel, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln. Vorgesehen sind Kunstrasenfelder auf den Sportanlagen Bachgraben, Bäumlhof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob.

Unter dem Titel «Ausbau von Sportflächen» machte der Regierungsrat eine klare zeitliche Aussage: «Im Drei-Rollen-Modell wird bis im Frühjahr 2026 ein Ratschlag ausgearbeitet.» Dabei sollten das Bau- und Verkehrsdepartement, das Erziehungsdepartement und das Finanzdepartement gemeinsam die Planung und Realisierung begleiten.

Bereits in der Stellungnahme vom Mai 2025 zur Motion Thüning betreffend einem Kunstrasen auf der Sportanlage Schorenmatte hatte der Regierungsrat festgehalten, dass zur Finanzierung der sieben Projekte ein Ratschlag für die Projektierung ausgearbeitet werde. Die Ausführungskredite sollten anschliessend mit einzelnen Ratschlägen dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Im März 2026 folgte die «Strategische Sportanlagenplanung 2026». Darin wird erneut festgehalten, dass ein Bedarf an sieben neuen Kunstrasenfeldern besteht. Unter «Aktueller Stand» heisst es, ein Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder sei «in Arbeit». Noch bemerkenswerter ist die Einstufung der zusätzlichen Kunstrasenfelder als Sport-Grossanlage mit «sehr hoher Dringlichkeit (Priorität 1)».

Mittlerweile ist Ende August 2026. Der angekündigte Ratschlag liegt dem Grossen Rat nach wie vor nicht vor. Damit ist nicht nur der vom Regierungsrat selbst kommunizierte Termin «Frühjahr 2026» verstrichen. Es stellt sich auch die Frage, wie die Verzögerung mit der gleichzeitig festgestellten «sehr hohen Dringlichkeit» des Vorhabens vereinbar ist.

Kunstrasenfelder ermöglichen eine wesentlich intensivere und verlässlichere ganzjährige Nutzung und sind deshalb ein zentraler Bestandteil zur Entschärfung der bestehenden Kapazitätsprobleme. Gerade weil der Regierungsrat selbst einen dringenden Handlungsbedarf festgestellt hat, braucht es nun Klarheit darüber, wann aus Konzepten und Ankündigungen konkrete Projekte werden.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde der für das Frühjahr 2026 angekündigte Ratschlag zur Projektierung zusätzlicher Kunstrasenfelder bis heute nicht dem Grossen Rat vorgelegt?
2. Welches beziehungsweise sind die konkreten Gründe für diese Verzögerung?
3. In welchem Bearbeitungsstand befindet sich der Ratschlag aktuell und wann wird er dem Grossen Rat voraussichtlich überwiesen?
4. Ist er weiterhin der Auffassung, dass die Realisierung zusätzlicher Kunstrasenfelder eine «sehr hohe Dringlichkeit» besitzt? Falls ja, wie beurteilt er die eingetretene Verzögerung?
5. Hält er weiterhin am Ziel fest, den Anteil der Kunstrasenflächen von 15% per Ende 2025 auf 30% zu verdoppeln? Bis wann soll dieses Ziel nach aktuellem Planungsstand erreicht werden?
6. Sind weiterhin auf allen sieben genannten Sportanlagen – Bachgraben, Bäumlhof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte, Schützenmatte und St. Jakob – zusätzliche Kunstrasenfelder vorgesehen? Falls nein, welche Änderungen wurden gegenüber dem ursprünglichen Kunstrasenkonzept vorgenommen und weshalb?
7. Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Der Regierungsrat wird gebeten, soweit möglich für jede Sportanlage den aktuellen Planungsstand sowie den vorgesehenen Projektierungs-, Bewilligungs-, Bau- und Inbetriebnahmezeitpunkt anzugeben.
8. Hat die Verzögerung des Projektierungsratschlags Auswirkungen auf die ursprünglich vorgesehene Realisierung der einzelnen Kunstrasenfelder? Falls ja, mit welchen zeitlichen Verzögerungen ist zu rechnen?
9. Welche Abklärungen hinsichtlich Grundwasserschutz, Grünanlagenzonen, Bodenversiegelung und weiterer möglicher baurechtlicher beziehungsweise ökologischer Hindernisse wurden seit der Ankündigung des Ratschlags vorgenommen und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?
10. Wann rechnet er nach heutigem Stand mit der Inbetriebnahme des ersten zusätzlichen Kunstrasenfeldes aus diesem Programm und wann soll das letzte der vorgesehenen sieben Felder fertiggestellt sein?
11. Welche Massnahmen ergreift er, damit die bereits eingetretene Verzögerung bei der Vorlage des Ratschlags nicht zu weiteren Verzögerungen bei Projektierung und Realisierung führt?

Daniela Stumpf Rutschmann

Interpellation Nr. 92 (September 2026)

betreffend Töff-Parade: Blockade der Wettsteinbrücke und von Fussgänger:innen in der Bruthitze

26.5363.01

Anlässlich der zehnten Durchführung der Biker Days fand am 11. Juli – an einem der heissesten Tage des Sommers – erneut eine Parade mit (gemäss Medienberichten) über 1'500 Motorrädern statt. So feierten die Teilnehmenden ihre Fahrzeuge und sich selbst.

Die Route wurde im Vergleich zu den Vorjahren dahingehend angepasst, dass sie gleich zweimal über die Wettsteinbrücke führte. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass ausgerechnet in diesem Sommer wegen der grossen Geleisebaustelle auf dem Marktplatz zusätzlich fast alle Innenstadt-Tramlinien über die Wettsteinbrücke verkehrten.

Für einige Teilnehmende der Töff-Parade besteht ein besonderer Reiz darin, während der Parade ihre Motoren möglichst laut aufheulen zu lassen, was zu zusätzlichen massiven Lärmemissionen führt. Für Menschen, die zu Fuss unterwegs sind, war es zum Beispiel im Gundeli oder rund um den Wettsteinplatz während der gesamten Dauer der Parade unmöglich, die Strasse zu überqueren. Familien mit kleinen Kindern und mobilitätseingeschränkte Menschen waren teilweise gezwungen, über eine halbe Stunde in der prallen Sonne auszuharren.

Die Interpellantin bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden sämtliche Anwohnende der Parade-Route vorgängig darüber informiert, dass sie am Hitzetag vom 11. Juli die Strasse von und zu ihrem Wohnort während einer guten halben Stunde nicht würden überqueren können?
2. Wieso wurde die Parade ausgerechnet in jenem Sommer zweimal über die Wettsteinbrücke, in dem viele zusätzliche Tramlinien über die Wettsteinbrücke geführt wurden?
3. Wie fliessen solche Ereigniskombinationen in die Bewilligungsentscheidung ein und wie kam der Regierungsrat der Pflicht nach, die Anwohnenden vor Lärmemissionen zu schützen?
4. Wie viele Tramlinien waren von einer temporären Blockierung betroffen und wie lange dauerte es, bis der Fahrplan auf diesen Linien wieder eingehalten werden konnte?
5. In der Beantwortung einer Interpellation im letzten Jahr (25.5373.02) räumte der Regierungsrat ein, dass eine Plausch-Töff-Parade mit Hunderten von benzinbetriebenen Motorrädern nicht im Einklang mit den Klimazielen des Kantons ist. War diese Parade zur Jubiläumsausgabe nun die letzte und verzichtet die Regierung künftig auf deren Bewilligung?
6. Die Parade gehört zu einem dreitägigen Festival, das im Joggeli stattfindet, auch dort kommt es jeweils zu erheblichen Lärmemissionen durch die Fahrzeuge. Wie wirkte sich das diesjährige Festival auf die Wohnqualität der Anwohnenden im Joggeli aus? Wurde die Einhaltung von SVG, Art. 42 gewährleistet?
7. Wie ist der Austausch zwischen der Gemeinde Münchenstein, die das Festival bewilligt, und dem Kanton Basel-Stadt bezüglich Biker Day und Biker Parade organisiert? Setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Gemeinde Münchenstein das Festival nicht mehr an diesem Ort bewilligt?

Lisa Mathys

Interpellation Nr. 93 (September 2026)

betreffend neue Krebstherapien – bleibt der Zugang für Patient:innen in Basel gewährleistet?

26.5364.01

Die Basler Zeitung berichtet am 1. September 2026 über das neue Krebsmedikament Daraxonrasib, das in den USA bei metastasierendem Bauchspeicheldrüsenkrebs zugelassen wurde und gemäss Studien die mittlere Überlebenszeit nahezu verdoppelt. Für Patient:innen in der Schweiz ist der Zugang derzeit ungewiss.

Als möglichen Grund nennt der Artikel die neue US-amerikanische Medikamentenpreispolitik: Die von Präsident Trump geforderte Bestpreisgarantie könnte dazu führen, dass Pharmaunternehmen neue Medikamente aufgrund der regulierten Schweizer Preise gar nicht erst auf dem Schweizer Markt anbieten. Gemäss dem Artikel sind bereits 21 von 50 seit 2024 in den USA neu zugelassenen Therapien in der Schweiz weder verfügbar noch in einem laufenden Zulassungsverfahren.

Diese Entwicklung ist auch für Basel relevant. Das Universitätsspital Basel behandelt Menschen mit schwerwiegenden Krebserkrankungen, gleichzeitig ist Basel ein bedeutender Life-Science- und Pharmastandort.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Artikel beschriebene Entwicklung und das Risiko, dass internationale Medikamentenpreisstrategien den Zugang von Patient:innen in der Schweiz zu innovativen Therapien zunehmend erschweren?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele innovative, in den USA bereits zugelassene Medikamente derzeit in der Schweiz nicht verfügbar sind bzw. für die kein Zulassungsverfahren bei Swissmedic läuft? Wie beurteilt er diese Entwicklung insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Krebs?
3. Welche Auswirkungen hat ein verzögerter oder ausbleibender Zugang zu innovativen Medikamenten auf Patient:innen im Kanton Basel-Stadt? Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat insbesondere zur Situation am Universitätsspital Basel vor?
4. Im Artikel wird auf Artikel 71c KVV verwiesen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Import nicht in der Schweiz zugelassener Medikamente ermöglicht:
 - o Wie häufig wird diese Möglichkeit am Universitätsspital Basel bei onkologischen Therapien genutzt?
 - o Wie häufig scheitert eine Kostenübernahme an der Preisfrage?
 - o Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?

5. Welche Möglichkeiten bestehen für Patient:innen in Basel, Zugang zu medizinisch bedeutenden, in der Schweiz noch nicht zugelassenen Krebstherapien zu erhalten? Welche Rolle spielen dabei Art. 71c KVV, klinische Studien und Programme für einen frühen Zugang zu neuen Therapien?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich auf Bundesebene für einen raschen und verlässlichen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen einzusetzen? Wird er dieses Thema gegenüber dem Bundesrat und der Gesundheitsdirektorenkonferenz einbringen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat das Spannungsfeld zwischen dem Zugang zu innovativen Therapien und der Bezahlbarkeit des Gesundheitswesens? Wie setzt er sich dafür ein, dass Patient:innen Zugang zu medizinisch bedeutenden Innovationen erhalten, ohne dass die damit verbundenen Mehrkosten einseitig zulasten der Prämienzahlenden gehen?
8. Basel ist sowohl Standort eines Universitätsspitals als auch eines bedeutenden Life-Science- und Pharmastandorts. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, gemeinsam mit dem Universitätsspital Basel, Pharmaunternehmen, Krankenversicherungen und Patient:innenorganisationen nach Lösungen für einen raschen, gerechten und gleichzeitig finanzierbaren Zugang zu innovativen Therapien zu suchen?

Amina Trevisan

Interpellation Nr. 94 (September 2026)

26.5365.01

betreffend Stadtklimakonzept – wie bringt Basel mehr Tempo in die Umsetzung?

Mit dem 2021 beschlossenen Stadtklimakonzept verfügt Basel-Stadt über eine wichtige und behördenverbindliche Grundlage, um den Stadtraum an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die Ziele sind klar: mehr Bäume und Grünflächen, mehr Schatten, weniger versiegelte Flächen, ein besserer Umgang mit Regenwasser sowie eine hohe Aufenthaltsqualität auch während sommerlicher Hitzeperioden.

An der Stossrichtung des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Interpellanten kein Zweifel. Die entscheidende Frage ist jedoch zunehmend, ob die Umsetzung mit der notwendigen Geschwindigkeit erfolgt.

Die Dringlichkeit hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Hitzeperioden und Tropennächte belasten die Bevölkerung und insbesondere ältere Menschen, Kinder und weitere vulnerable Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig sind viele Massnahmen der Stadtklimaanpassung nicht kurzfristig wirksam. Ein heute gepflanzter Baum spendet nicht morgen bereits den Schatten eines ausgewachsenen Stadtbaums. Begrünungen, Entsiegelungen und die Umgestaltung von Strassen und Plätzen benötigen Planung und Zeit. Gerade deshalb zählt jedes verlorene Jahr.

Der im Mai 2026 veröffentlichte Monitoring- und Controllingbericht zum Stadtklimakonzept zeigt zwar Fortschritte, macht aber gleichzeitig deutlich, dass die Wirkung im Stadtraum noch beschränkt ist. So ist bei der Betroffenheit der Bevölkerung durch Hitze insgesamt noch keine messbare Reduktion festzustellen. Die Baumkronenbedeckung liegt weiterhin bei 17 Prozent. Bei der Entsiegelung wurden 2023 und 2024 insgesamt 4'477 m² bewilligt. Bei verschiedenen weiteren Massnahmen sind die Auswirkungen auf das Stadtklima noch nicht oder nur punktuell messbar.

Der Bericht nennt als Gründe für Verzögerungen unter anderem die Komplexität der Massnahmen, Zielkonflikte, politische Abhängigkeiten und begrenzte personelle Ressourcen. Diese Schwierigkeiten sind nachvollziehbar. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass zwischen den formulierten Zielen und der sichtbaren Veränderung des Stadtraums über Jahre eine zu grosse Lücke entsteht.

Basel verfügt heute über das notwendige Wissen, die planerischen Grundlagen und zahlreiche konkrete Massnahmen. Der Fokus muss deshalb verstärkt auf die Umsetzung gelegt werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Hindernisse einer schnelleren Umsetzung entgegenstehen und wie diese beseitigt werden können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die heutige Umsetzungsgeschwindigkeit des Stadtklimakonzepts angesichts der zunehmenden Hitzebelastung als ausreichend? Falls nein, wo sieht er den dringendsten Handlungsbedarf?
2. Bei welchen Massnahmen des Stadtklimakonzepts besteht aus Sicht des Regierungsrats das grösste Potenzial, durch eine Beschleunigung der Umsetzung bereits in den kommenden Jahren eine spürbare Verbesserung im Stadtraum zu erreichen?
3. Welche konkreten Hindernisse führen heute dazu, dass Stadtklimamassnahmen nicht schneller umgesetzt werden können? Handelt es sich dabei insbesondere um personelle Ressourcen, finanzielle Mittel, Bewilligungsverfahren, verwaltungsinterne Abläufe, Zielkonflikte, politische Vorgaben oder andere Faktoren?
4. Welche dieser Hindernisse kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz beseitigen oder reduzieren und welche konkreten Schritte unternimmt er dazu?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Projekte und Massnahmen mit besonders grosser Wirkung auf die Hitzeminderung stärker zu priorisieren und gegebenenfalls zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für deren raschere Umsetzung bereitzustellen?
6. Wie kann insbesondere die Entsiegelung von Flächen beschleunigt werden? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, bei ohnehin anstehenden Sanierungen von Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Räumen konsequenter und in grösserem Umfang Flächen zu entsiegeln und zu begrünen?

7. Wie kann die Pflanzung zusätzlicher Bäume beschleunigt werden? Welche Hindernisse – beispielsweise Werkleitungen, Parkplätze, Verkehrsflächen oder andere Nutzungsansprüche – stehen zusätzlichen Baumpflanzungen derzeit am häufigsten entgegen und wie will der Regierungsrat mit diesen Zielkonflikten umgehen?
8. Welche quantitativen und zeitlichen Ziele verfolgt der Regierungsrat für die kommenden Jahre insbesondere bezüglich Baumkronenbedeckung, zusätzlicher Bäume und entsiegelter Flächen? Ist er bereit, für diese zentralen Indikatoren verbindlichere Zwischenziele festzulegen?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisher erst punktuelle Zusammenarbeit mit privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern? Welche Möglichkeiten sieht er, Begrünung, Baumpflanzungen und Entsiegelungen auf privaten Grundstücken wesentlich stärker und schneller voranzutreiben?
10. Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend vom aktuellen Controllingbericht einen Beschleunigungsplan für die Umsetzung des Stadtklimakonzepts zu erarbeiten, in welchem besonders wirksame Massnahmen priorisiert, bestehende Umsetzungshindernisse benannt und konkrete Zuständigkeiten, Zwischenziele und Termine festgelegt werden?
11. Welche zusätzlichen Massnahmen wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, um die Umsetzung des Stadtklimakonzepts deutlich zu beschleunigen, und welche davon könnten bereits kurzfristig umgesetzt werden?

Jérôme Thiriet

Interpellation Nr. 95 (September 2026)

betreffend langfristigen Einbezug der Zwischennutzungen im Hafen

26.5366.01

Die Zwischennutzungen auf den Arealen ExMigrol, ExEsso und der Promenade an der Uferstrasse beleben seit weit über einem Jahrzehnt den Hafen und sind zu einem Aushängeschild der Stadt geworden. Der Kanton Basel-Stadt hat diese Zwischennutzungen initiiert, ermöglicht ihren Betrieb und sieht sie als Teil einer schrittweisen Entwicklung des Gebietes hin zu einem neuen Stadtteil, wie auf der Website der Kantons- und Stadtentwicklung ausgeführt wird.

Trotz diesem Bekenntnis zu Zwischennutzungen des Kantons haben die Anbieter:innen von Zwischennutzungen bisweilen mit Planungsunsicherheiten zu kämpfen und müssen nicht zuletzt auf Grund der Vertragspraxis des Kantons mit oft prekären Rahmenbedingungen zu Recht kommen. Jüngstes Beispiel für diese Problematik ist die Ungewissheit, wie lange die Zwischennutzungen auf dem Areal ExEsso weiterbestehen können. Aktuell ist der Vertrag von I_LAND mit Immobilien Basel-Stadt bis Ende Oktober 2027 befristet. Trotz Verzögerungen bei der Entwicklung des Quartiers und öffentlich kommunizierter Verschiebung der Umlagerung der Hafenbahn haben die Betreiber:innen bisher auch auf Nachfragen hin keinen Bescheid erhalten, ob ihr Planungshorizont verlängert wird oder nicht.

Dies führt dazu, dass keine neuen Nutzungen mehr entstehen können und die Betreiber:innen der bestehenden Angebote kaum mehr Investitionen in ihre Betriebe tätigen können. Augenfälliges Beispiel dafür ist die Quarterdeck-Bar, die im Februar 2026 durch einen Brand zerstört wurde und seither als Brandruine zuvorderst auf dem Areal steht. Die Mittel für den Wiederaufbau des Betriebs wären vorhanden, die Investition und der aufwändige Prozess der Baueingabe sind aber mit der verbleibenden Betriebsdauer von nur einer Saison nicht refinanzierbar. Planungssicherheit bzw. eine substantielle Verlängerung der Vereinbarung hingegen gäbe Zeit und Raum für eine Entwicklung des Bestehenden und den Einbezug einer neuen Generation von Zwischennutzenden.

Bisher garantiert die Präsenz der Zwischennutzungen ein gewisses Mass an sozialer Sicherheit. Der Perimeter wird zudem von den Nutzer:innen und Nutzern regelmässig aufgeräumt und gereinigt. Die aktuelle Entwicklung birgt nun die Gefahr, dass das Areal zusehends verlottet und diese ordnende Funktion des Vereins nicht mehr angemessen erfüllt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Sieht der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Hafen als Teil des Transformationsprozesses an oder sind sie für ihn eher «Nice to have» und jederzeit beendbar?
2. Wie möchte der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Impulse, die Zwischennutzungen dem Perimeter geben, gewinnbringend in die zukünftigen Quartiere übernommen werden können?
3. Sieht er das Potential für Zwischennutzungen auf weiteren Flächen im Hafen, die im Zuge der Transformation frei werden könnten?
4. Ist er bereit, eine Strategie und Planung für die Zwischennutzungen zu veröffentlichen und deren Umsetzung zukünftig auswerten zu lassen?
5. Ist er bereit, mit den Zwischennutzungsorganisationen in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten und sie in die Planung des weiteren Transformationsprozesses mit einzubeziehen?
6. Wieso ist der Regierungsrat bisher nicht in der Lage, den Zwischennutzungen insbesondere auf dem Areal ExEsso Bescheid zu geben, ob eine Verlängerung möglich ist?
7. Wieso werden dem Verein I_Land in der Regel nur kurzfristige und kurze Verlängerungen gewährt und wieso werden sie schlechter behandelt als die Nutzungen auf dem Areal ExMigrol?

8. Was für möglichen anderweitigen Nutzungsbedarf sieht der Regierungsrat für die Flächen ExEsso und ExMigrol in den kommenden fünf Jahren?
9. Ist es angesichts der Verzögerungen in der Planung für das neue Quartier nicht möglich, jeweils vorzeitige Zusagen für mindestens drei weitere Betriebsjahre zu machen?

Claudio Miozzari

Interpellation Nr. 96 (September 2026)

26.5367.01

betreffend Hitzesommer 2026: Wie können wir die Bevölkerung konkret schützen?

Der Klimawandel ist in Basel-Stadt keine abstrakte Bedrohung für die Zukunft mehr, sondern Realität im Hier und Jetzt. Der Hitzesommer 2026 hat den Baslerinnen und Baslern erneut drastisch vor Augen geführt, wie stark die gesundheitlichen und ökologischen Belastungen durch anhaltend hohe Temperaturen und Tropennächte steigen. Besonders hart trifft die Hitze die Bewohnerinnen und Bewohner dichter städtischer Quartiere, Menschen bei der Arbeit im Freien oder an anderen der Hitze ausgesetzten Orten wie etwa Kinder und Lehrpersonen in überhitzten Schulzimmern. Unabhängig vom Ort sind Kleinkinder, Neugeborene und Schwangere sowie ältere und chronisch kranke Menschen besonders vulnerabel und anfällig für negative gesundheitliche Folgen bei anhaltender Hitze.

Im Hitzesommer 2026 wurden in Basel rekordhohe Temperaturen gemessen. Dies, obwohl die offiziellen Messdaten für Basel von der MeteoSchweiz-Station Basel-Binningen auf dem Bruderholz stammen – einem Standort im Grünen auf einem Hügel. In dicht bebauten und stark versiegelten Quartieren wie Gundeldingen, Matthäus oder St. Johann sind die Temperaturen noch höher und es entstehen Hitzeinseln. Dort liegen die Temperaturen tagsüber und vor allem nachts noch deutlich höher, was das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen massiv beeinträchtigt.

Der Sommer 2026 zeigte klar auf: Das bisherige Tempo bei den konkreten Klimaanpassungs- und Schutzmassnahmen reicht nicht aus. Konsequenter Klimaschutz ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit von Anpassungsmassnahmen, denn laut IPCC-Bericht führt jedes halbe Grad globaler Erwärmung zu einer überproportionalen und deutlich wahrnehmbaren Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen.

Während der Kanton Basel-Stadt beim Klimaschutz und bei den Netto-Null-Zielen bereits ambitionierte Pfade eingeschlagen hat, bremsen Entwicklungen auf Bundesebene den zügigen Ausbau des Klimaschutzes massiv aus. Es werden bedeutende ÖV-Infrastrukturprojekte verzögert oder gestrichen (vgl. auch Geschäft 26.5309 Interpellation Nr. 78 Jean-Luc Perret betreffend: Weshalb erhält die Region Basel keine zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen). Mitten im Hitzesommer werden zudem Kürzungen im Bundesbudget vorgenommen für die Wiederaufforstung und den klimagerechten Umbau der Wälder – obwohl unsere Wälder als unverzichtbare Kohlenstoffspeicher und Naherholungsräume unter der Trockenheit kollabieren. Anstatt die Notlage mit höchster Dringlichkeit anzugehen, dominieren auf Bundesebene wiederholt Relativierungen der dramatischen Hitze- und Dürreereignisse.

Unter diesen Voraussetzungen bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss der aktuellen Kürzungssignale des Bundesrats (wie die Kürzung von Bundesmitteln für den klimagerechten Waldumbau oder Verzögerungen beim ÖV- und S-Bahn-Ausbau) auf die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt, und wie setzt er sich (allenfalls gemeinsam mit anderen Städten und Kantonen) in Bern aktiv dafür ein, dass der Bund beim Klimaschutz nicht weiter bremst?
2. Welche kurzfristigen und unbürokratischen Massnahmen plant der Regierungsrat für Anwohnerinnen und Anwohner stark überhitzter Quartiere, die nachts aufgrund von Strassenlärm und stehender Hitze in unzureichend isolierten Wohnungen nicht lüften können (z.B. nächtliche Geschwindigkeitsreduktionen/Tempo 30, Begrünungen und temporäre Beschattungselemente oder erweiterte Zugänge zu gekühlten öffentlichen Räumen)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung, dass zunehmend viele Menschen sich ineffiziente Kühlgeräte anschaffen, weil sie schlicht keine anderen Handlungsmöglichkeiten haben? Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, damit künftig vermehrt Systeme zum Einsatz kommen, die eine bessere Wirksamkeit und Energieeffizienz aufweisen (z.B. sogenannte Split-Geräte)? Und wie beurteilt der Regierungsrat die Tendenz zum Umgang mit Kühlgeräten aus energiepolitischer Sicht?
4. Mit welchen Notfall- und Anpassungsmassnahmen (z.B. baulicher/technischer Hitzeschutz, flexible Unterrichtszeiten, Beschattung von Pausenplätzen) schützt der Kanton Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen vor unzumutbaren Raumtemperaturen in Schulgebäuden während der Sommermonate? Ist er bereit, eine Bestandsaufnahme der Situation an den Schulen zu veröffentlichen und daraus verbindliche Massnahmen abzuleiten?
5. Wie bewertet der Regierungsrat die Wirksamkeit des bestehenden Hitzemassnahmenplans Basel-Stadt zum Schutz älterer, kranker oder isoliert lebender Menschen, und wo sieht er konkreten Nachbesserungsbedarf nach den Erfahrungen des Sommers 2026?
6. Obwohl der Kanton beim Klimaschutz viel leistet und insbesondere neue Areale vorbildlich plant, hinkt die Anpassung der gebauten Stadt an die Klimafolgen hinterher. Wie plant der Regierungsrat, die Entsiegelung

von Plätzen und Strassenräumen sowie die Umsetzung von Elementen der «Schwammstadt» in den kommenden Jahren zu beschleunigen?

7. Wie gross ist nach Kenntnis des Regierungsrats der reale Temperaturunterschied (insbesondere bezüglich Tropennächten) zwischen der Messstation Basel-Binningen und den am dichtesten besiedelten Quartieren? Unter welchen Umständen könnten die kommunizierten Messwerte von MeteoSchweiz künftig die Realität in den Quartieren besser abbilden?

Stefan Wittlin

Interpellation Nr. 97 (September 2026)

26.5368.01

betreffend Umsetzung des angekündigten Monitorings zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen

Mit dem Anzug 22.5306¹ betreffend «Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-Städtischen Schulen» wurde der Regierungsrat bereits im Jahr 2022 ersucht, ein Monitoring zur personellen Situation an den Volksschulen einzurichten. Ziel des Anzugs war eine systematische Datenerhebung, Aufbereitung und Analyse als Grundlage für nachhaltige Steuerungsentscheide. Der Grosse Rat überwies den Anzug am 20. Oktober 2022. In seinem Bericht² vom 16. Oktober 2024 hielt der Regierungsrat fest, dass künftig Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website veröffentlicht würden. Die Umsetzung sei in Arbeit; nach der Realisierung der Webpräsenz werde der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Inzwischen sind seit der Überweisung des Anzugs nahezu vier Jahre vergangen. Dennoch ist auf der offiziellen Website des Kantons keine öffentlich zugängliche Webpräsenz mit den angekündigten Kennzahlen zur Stellenbesetzung ersichtlich. Unabhängig davon stellt sich die grundsätzliche Frage, inwiefern die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem ursprünglich verlangten Monitoring überhaupt entspricht.

Auch im Hinblick auf das Schuljahr 2026/27 besteht ein öffentliches und politisches Interesse an einer transparenten Darstellung der personellen Situation an den Basler Volksschulen. Eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Lehr- und Fachpersonen ist nicht nur entscheidend für die Unterrichtsqualität, sondern auch für tragfähige Arbeitsbedingungen an den Schulen. Der GPK-Bericht hat zudem erneut aufgezeigt, dass die Entwicklung der krankheitsbedingten Absenzen der Lehrpersonen grosse Anlass zur Sorge gibt. Ein systematisches Monitoring kann auch diesbezüglich dazu beitragen, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Zusammenhänge besser zu beurteilen, um geeignete Massnahmen einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Veröffentlichung einzelner Kennzahlen dem im Anzug 22.5306 geforderten Monitoring entspricht? Falls ja, weshalb? Falls nein, wie und bis wann soll das ursprünglich verlangte Monitoring umgesetzt werden?
2. Wie ist der Stand der Umsetzung des im Bericht vom 16. Oktober 2024 angekündigten Vorhabens, Kennzahlen zur Stellenbesetzung an der Basler Volksschule auf der kantonalen Website zu veröffentlichen? Falls die angekündigte Webpräsenz inzwischen realisiert wurde:
 - a. Wo ist sie öffentlich zugänglich?
 - b. Welche Kennzahlen werden veröffentlicht?
 - c. Seit wann werden diese publiziert?
 - d. In welchem Turnus werden sie aktualisiert?
 Falls die Umsetzung noch nicht erfolgt ist:
 - a. Aus welchen Gründen konnte das angekündigte Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden?
 - b. Bis wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?
3. Wie präsentiert sich die personelle Situation zu Beginn des Schuljahres 2026/27, aufgeschlüsselt nach Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule? Wie haben sich die nachfolgenden Kennzahlen gegenüber den Schuljahren 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 entwickelt?
 - a. Anzahl ausgeschriebener Stellen;
 - b. Anzahl besetzter Stellen;
 - c. Anzahl zum Schuljahresbeginn noch unbesetzter Stellen;
 - d. Anzahl Stellen, die mit ausländischen Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind;
 - e. Anzahl Stellen, die mit Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besetzt sind, welche also aktuell gar kein stufen- und fachspezifisches, pädagogisches Studium absolvieren;
 - f. Anzahl Stellen, die von Studierenden besetzt werden;
 - g. Anzahl Stellen, die mit stufen- oder fachfremd diplomierten Lehrpersonen besetzt sind;
 - h. Anzahl Stellen, die von pensionierten Lehrpersonen übernommen werden.

4. Erfasst das angekündigte Monitoring beziehungsweise die angekündigten Kennzahlen auch die personelle Situation der Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit) sowie der Schulleitungen? Falls nein, weshalb nicht?
5. Mussten für das Schuljahr 2026/27 besondere Massnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen (z. B. durch den vermehrten Einsatz von Studierenden, pensionierten Lehrpersonen oder Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom)? Falls ja, welche?

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100397/000000397537.pdf> Anzug Sandra Bothe betreffend Monitoring zur Sicherstellung von ausreichend und qualifizierten 22.5306.01 Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen für die Basel-städtischen Schulen

² <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100408/000000408333.pdf> Bericht der Regierung zum Anzug

Sandra Bothe

Interpellation Nr. 98 (Oktober 2026)

betreffend die Nutzung der neuen Bahnhofs-Passarelle und einem möglichen neuen Durchgang beim Elsässertor

26.5380.01

Die nicht sehr starke Nutzung der neuen Passarelle am Bahnhof SBB gibt nach wie vor viel zu reden – auch wenn wir man sich immer der Tatsache bewusst sein sollte, dass nicht der Kanton hier eine Ausgabe getätigt hat, sondern die SBB. Gleichwohl ist es für den Kanton natürlich nicht günstig, wenn die SBB in Basel rund 60 Mio. Franken investieren und damit nur eine geringe Wirkung entfachen.

Grossrätin Lisa Mathys hat in einer an der Februar-Sitzung dieses Jahres behandelten Interpellation mit dem Titel „mehr Reisende auf die provisorische Passarelle am Bahnhof SBB bringen“ festgestellt, dass durch eine grössere Öffnung des Bereichs Elsässer Bahnhof und Elsässertor der Zugang zur provisorischen Passarelle besser erreichbar wäre. Darauf aufbauend hat sie die den Regierungsrat gefragt, ob er darauf hinwirken könnte, dass SBB, die schweizerischen und französischen Zollbehörden kleine bauliche und organisatorische Massnahmen ergreifen.

Der Schreibende teilt die Ansicht, dass durch eine Öffnung beim Elsässertor und damit einem Direktzugang von der Markthalle zur neuen provisorischen Passarelle deren Nutzung deutlich zunehmen könnte – wobei sinnvollerweise zugleich die Velo-Parkplatz-Situation beim Elsässertor verbessert werden sollte.

Esther Keller hat namens des Regierungsrates im Februar die von Lisa Mathys gestellte Frage im Grossen Rat explizit darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einen Zugang zwischen Elsässertor und dem Westflügel gefordert habe. Das Bundsamt für Verkehr habe diesen Antrag aus verschiedenen Gründen abgelehnt (Zufahrt Tiefgarage Elsässertor und Notfallzufahrt, Fragen rund um den Zoll). Der Kanton führe zurzeit Gespräche mit den Eigentümern des Elsässertors. Dabei gehe es um die Möglichkeit, durch das Gebäude hindurch einen direkten Zugang zur Passarelle zu schaffen. Der Regierungsrat werde die Situation weiter beobachten und mit den SBB weiter in Kontakt bleiben.

In diesem Zusammenhang bittet der Schreibende den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Haben die Gespräche mit den Eigentümern des Elsässertors bereits zu Ergebnissen geführt?
- Betreffen die Gespräche mit den Eigentümern des Elsässertors auch Fragen der möglichen Verbesserung der Veloparking-Situation?
- Wurde alternativ auch erwogen, nicht den grossen Durchgang beim Elsässertor für Fussgänger / den Publikumsverkehr zu öffnen, dafür aber den daneben liegenden kleinen Durchgang mit Stufen (direkt neben dem Westflügel-Gebäude)?

Tim Cuénod

Interpellation Nr. 99 (Oktober 2026)

betreffend Arbeitsbewilligung von Personen mit Schutzstatus S und unterschiedlicher Handhabung bei der «Bestrafung bei fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung»

26.5381.01

Mit Beginn der Reaktivierung des Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge im Jahr 2022 bestand bis Oktober 2025 eine Bewilligungspflicht für die Anstellung von Status S Flüchtlingen. Der Schutzstatus S war damals sowohl für Arbeitgebende als auch Behörden eine neue Herausforderung. Im Raum standen die Aussagen der damals zuständigen Bundesrätin, dass die ukrainischen Flüchtlinge rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten und die Behörden dabei die Bürokratie auf ein Minimum beschränken und dabei flexibel und pragmatisch vorgehen würden.

Aufgrund kürzlich erfolgter Medienberichte ist ersichtlich, dass sehr viele Arbeitgebende aufgrund der Aussagen des Bundes nicht wussten, dass es für die Anstellung von Schutzstatus S Flüchtlingen eine Arbeitsbewilligung benötigte. Diese Vorgabe war offensichtlich auch dem Kanton Basel-Stadt nicht bekannt, der eine ukrainische Lehrerin ohne entsprechende Bewilligung anstellte. Das Informationsdefizit führte – trotz Nachreichen der

entsprechenden Gesuche - zu zahlreichen Strafverfahren «wegen fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung» gegen die Arbeitgebenden. Gegen den Kanton wurde trotz gleichem Vergehen kein Strafverfahren eröffnet. Der Frust bei den betroffenen Arbeitgebenden ist gross! Es wurde mit zwei Ellen gemessen. Auch das Ausfüllen eines falschen Formulars wurde bestraft. Dem Interpellanten liegen Informationen vor, wonach ein Arbeitgebender für einen ukrainischen Flüchtling fälschlicherweise das Arbeitsformulargesuch für Aufenthaltsbewilligung B einreichte und die entsprechende Arbeitsbewilligung erhielt. Nachdem der Arbeitgebende den Fehler des falsch verwendeten Formulars bemerkte, informierte er das Amt für Wirtschaft und Arbeit, reichte das richtige Formular nach und wurde dafür mit einer entsprechenden Strafanzeige «belohnt». Viele Arbeitgebende wussten angesichts der verwirrenden Informationslage nicht, dass eine Bewilligungspflicht bestand, und haben alles andere als böswillig gehandelt. Zudem entstand für den Staat kein Schaden, da die entsprechenden Sozialleistungen bezahlt und die Lohneinkünfte der Geflüchteten mit allfälligen Unterstützungen verrechnet wurden. Angesichts dieser Ausgangslage unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- Wie haben die zuständigen Ämter des Kantons potenzielle Arbeitgebende über die Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Flüchtlingen mit Schutzstatus S informiert?
- Wurden die mit der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingen speziell betrauten Ämter/Institutionen wie Sozialhilfe, Migrationsamt, RAV, GGG usw. über die Bewilligungspflicht informiert. Wurde diese Information an die arbeitssuchenden Flüchtlinge und potenziellen Arbeitgebenden weitergegeben?
- Wie ist zu erklären, dass im Gegensatz zu privaten Arbeitgebenden für dasselbe «Vergehen» beim Kanton (Erziehungsdepartement) kein Strafverfahren eingeleitet wurde?

Christophe Haller

Interpellation Nr. 100 (Oktober 2026)
betreffend tägliche Gewaltdelikte

26.5382.01

Der brutale Angriff in Riehen vom Sonntag, 06.09.2026 wirft aus Sicht der SVP grundlegende Fragen zur öffentlichen Sicherheit im Kanton Basel-Stadt auf. Riehen gilt traditionell als ruhige und sichere Gemeinde. Umso alarmierender ist es, wenn nun auch dort die Bevölkerung mit schwerer Gewalt konfrontiert wird.

Die SVP sieht mit Sorge, dass sich Probleme, die man bisher vor allem mit dem urbanen Raum und insbesondere dem Kleinbasel, wo täglich Gewaltdelikte begangen werden, verbunden hat, zunehmend auch in andere Quartiere und Gemeinden ausbreiten könnten. Der konkrete Fall in Riehen ist zwar kein Beweis für eine solche Entwicklung. Er ist aber Anlass genug, vom Regierungsrat wissen zu wollen, wie sich die Jugend- und Gewaltkriminalität im Kanton tatsächlich entwickelt und ob sich räumliche Verschiebungen feststellen lassen.

Besonders beunruhigend ist die mutmassliche Brutalität der Tat. Drei Jugendliche sollen einen 46-jährigen Mann angegriffen und mit einem Stein auf den Kopf geschlagen haben. Gemäss Augenzeugin sollen die Täter auch weitergemacht haben, als das Opfer bereits am Boden lag.

Das darf nicht zur «neuen» Normalität werden.

Die Bevölkerung hat Anspruch darauf, dass der Staat für Sicherheit sorgt – nicht nur im Zentrum von Basel -wo man es nicht in den Griff kriegt-, sondern auch in Riehen und in den übrigen Gemeinden und Quartieren des Kantons. Gerade bei Jugendlichen stellt sich zudem die Frage, ob die bisherigen präventiven und erzieherischen Massnahmen ausreichen und ob bei schweren Gewaltdelikten konsequent genug reagiert wird.

Aus SVP-Sicht braucht es deshalb eine ehrliche Lagebeurteilung statt Beschwichtigungen: Wie entwickelt sich die Gewaltkriminalität? Woher kommen die Tatverdächtigen? Gibt es eine Verlagerung in bisher ruhigere Gebiete? Welche Rolle spielen Gruppendynamik, fehlende Perspektiven und mangelnde Erziehung? Und vor allem: Was unternimmt der Regierungsrat konkret, damit Riehen nicht zum nächsten Brennpunkt wird?

Sicherheit darf kein Privileg einzelner Quartiere sein, sondern muss im gesamten Kanton gewährleistet werden und die verunsicherte Bevölkerung hat ein Recht darauf zu wissen, was in aktuellen Fällen gemacht wird und ob die Täterschaft hat ermittelt werden können.

Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie hat sich die Gewaltkriminalität im Kanton Basel-Stadt in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen?
2. Stellt der Regierungsrat eine räumliche Verlagerung von Gewalt- und Jugenddelikten aus dem Stadtzentrum beziehungsweise dem Kleinbasel in bisher ruhigere Quartiere und nach Riehen fest? Falls ja, wie stark ist diese Entwicklung?
3. Wie viele Gewaltstraftaten wurden in den vergangenen fünf Jahren in Riehen registriert, und wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den Jahren davor entwickelt?
4. Wie viele der in Riehen registrierten Gewalt- und Jugenddelikte wurden von auswärtigen beziehungsweise nicht in Riehen wohnhaften Personen begangen? Gibt es diesbezüglich eine erkennbare Entwicklung?
5. Welche Erkenntnisse hat der Regierungsrat über die drei mutmasslichen Täter im vorliegenden Fall? Insbesondere: Handelt es sich um Jugendliche aus Riehen oder stammen sie aus anderen Gemeinden beziehungsweise Quartieren?

6. Welche konkreten Massnahmen ergreifen Polizei und Regierungsrat, um eine zunehmende Verlagerung von Gewaltkriminalität in die Agglomerationsgemeinden und insbesondere nach Riehen zu verhindern?
7. Ist die Polizeipräsenz in Riehen aus Sicht des Regierungsrates ausreichend? Falls ja, worauf stützt sich diese Einschätzung; falls nein, welche zusätzlichen Massnahmen sind geplant?
8. Welche Massnahmen bestehen im Kanton Basel-Stadt zur Bekämpfung von Jugendbanden, Gruppengewalt und sogenannter „Überfall- oder Spontangewalt“ durch Jugendliche? Werden diese Massnahmen angesichts der aktuellen Entwicklung überprüft?
9. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei schweren Gewaltdelikten von Jugendlichen die gesetzlichen Möglichkeiten des Jugendstrafrechts konsequent ausgeschöpft werden und Opfer sowie Bevölkerung angemessen geschützt werden?
10. Welche konkreten Schritte wird der Regierungsrat nach diesem Vorfall unternehmen, damit sich die Bevölkerung in Riehen auch künftig sicher fühlen kann? Ist insbesondere eine verstärkte Polizeipräsenz, bessere Beleuchtung oder eine verstärkte Überwachung von bekannten Problemorten vorgesehen?
11. Ist der Regierungsrat bereit anzuerkennen, dass die Bevölkerung nicht akzeptieren muss, dass sich Gewalt und Unsicherheit zunehmend aus den bekannten Brennpunkten der Stadt in bisher sichere Quartiere und Gemeinden wie Riehen ausbreiten – und welche konkreten Massnahmen ergreift er, um diese Entwicklung zu stoppen?

Felix Wehrli

Interpellation Nr. 101 (Oktober 2026)

betreffend Reise vom Regierungspräsidenten in die USA

26.5383.01

Wir halten fest. Aussenpolitik ist Sache vom Bund. Nun war Regierungspräsident Cramer Mitglied einer Delegation der Schweiz in den USA.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wer hat die Reise bezahlt? Der Bund oder der Kanton BS?
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten? Flug? Hotel? Essen?
3. Was war der Nutzen für unseren Kanton von dieser Reise in die USA?
4. Ist Regierungsratspräsident Cramer gleich nach der Konferenz in die Schweiz zurückgekehrt oder hat er in den USA oder dort in der Nähe gleich einen Urlaub angehängt?
5. Hat der Bund einen Vertreter aus Basel eingeladen an dieser Delegation teilzunehmen? Oder war es der Regierungspräsident selbst, der sich für diese Delegation aktiv selbst beworben und selbst vorgeschlagen hat?
6. Welche Klasse wurde im Flugzeug geflogen? Was hat der Flug hin und zurück gekostet?
7. Sollte der Regierungspräsident nach der Konferenz einen Urlaub in den USA oder dort in der Region gemacht haben, kann man sich beim Kanton vorstellen, dass der Regierungspräsident eine Teilrückzahlung für den Flug aus seiner eigenen Tasche vornimmt? Denn dabei handelt es sich um einen Geldwerten Vorteil, den man in der Steuererklärung angeben muss. Danke.

Eric Weber

Interpellation Nr. 102 (Oktober 2026)

betreffend Fehlen den Mitarbeitenden der Pharmazeutischen Dienste im Gesundheitsdepartement gesunder Menschenverstand und Sinn für Verhältnismässigkeit?

26.5400.01

Der Basler Zeitung ist zu entnehmen, dass auf Anzeige der Kantonsapothekerin ein Strafverfahren gegen das Medizinische Labor Rothen eröffnet werden soll. Der Laborinhaber hat Arztpraxen eine gratis Sterilisation von Instrumenten angeboten, um eine Umweltbelastung und Ressourcenverschwendung durch Einwegmaterial zu vermeiden. Eine Gewinnabsicht liegt nicht vor, es ging um eine Dienstleistung in einem Bereich, in welchem die Vorschriften betr. Einwegmaterial des Gesundheitsdepartements von vielen in Privatpraxen tätigen Ärztinnen und Ärzten nicht nachvollzogen werden können. Diese Dienstleistung des Labors Rothen wurde nach der ersten Intervention des Kantons im Juli 2025 sofort eingestellt.

Die LDP hat bereits im September 2024 mit der Interpellation Nigon auf übertriebene Bürokratie des Gesundheitsdepartements und die teilweise hohen Folgekosten für private Arztpraxen – auch für die Vorgabe, nur Einwegmaterial zu verwenden, anstatt Instrumente zu sterilisieren - hingewiesen. Auch wurde seitens privat tätiger Ärztinnen und Ärzten der Ton, welche die Mitarbeitenden der Pharmazeutischen Dienste gegenüber den Praxisinhaberinnen und -Inhabern anschlagen als unfreundlich, von oben herab, schikanös und gar drohend („... ich kann Ihre Praxis auch schliessen...“) wahrgenommen.

Jetzt - mehr als ein Jahr nach dem Schriftenwechsel der Kantonsapothekerin mit dem Labor - beschäftigt sich die Kantonsapothekerin offensichtlich erneut mit dieser Gegebenheit in einer Art, welche den gesunden Menschenverstand und das Gebot der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns ausser Acht lässt. Es soll auf

Veranlassung der Kantonsapothekerin ein Strafverfahren gegen das Labor eröffnet werden. Offensichtlich brauchte es seitens des Gesundheitsdepartements mehr als ein Jahr, diesen Fall zu bearbeiten.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb jemand bestraft werden soll, der in guter Absicht kostenlos einen Beitrag zur Schonung der Ressourcen leisten wollte, bei dem niemand zu Schaden kam.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat das Gesundheitsdepartement Strafanzeige gegen das Labor Rothen eingereicht?
2. Erkennt der Regierungsrat die gute Absicht dieses Erbringers medizinischer Dienstleistungen mit diesem gratis-Angebot an private Arztpraxen?
3. Ist es ökologisch sinnvoll, z.B. Metallscheren oder Metall-Zungenspatel nach nur einmaligem Gebrauch in der Arztpraxis zu entsorgen?
4. Gibt es aus der Sicht des Regierungsrats Geschädigte wegen dieses Angebots des Labors?
5. Weshalb dauerte es länger als ein Jahr, bis die Kantonsapothekerin diesen Fall weiterbearbeitet hat?
6. Erachtet der Regierungsrat dieses staatliche Handeln als konform mit dem Verhältnismässigkeitsgebot in Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung?
7. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass dieses Verhalten der Kantonsapothekerin in breiten Bevölkerungskreisen auf Unverständnis stösst?
8. Ist das Gesundheitsdepartement bereit, seine Mitarbeitenden anzuweisen mit Erbringern privater Dienstleistungen in einer Art zu kommunizieren, welche sowohl dem staatlichen Dienstauftrag als auch der Wertschätzung der Arbeit der privaten Leistungserbringer im Gesundheitswesen gerecht wird?

Lydia Isler-Christ

Interpellation Nr. 103 (Oktober 2026)

betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe?

26.5413.01

Am 20.09.2026 wurden für den Slow-Up Basel-Dreiland etliche Strassenzüge für den Individualverkehr gesperrt. Die Sperrung war mehr als eine Woche im Voraus durch zahlreiche orange Tafeln deutlich angekündigt. Anwohnende konnten sich organisieren und bei Bedarf ihre Personenwagen rechtzeitig an einen anderen Standort verschieben.

Am Tag davor führte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI ebenfalls zu Strassensperrungen, welche teilweise dasselbe Quartier betrafen. Diese Sperrung wurde behördlich nicht angekündigt und von den Veranstaltern per in Briefkästen verteilte Flugblätter am Morgen des Durchführungstages kommuniziert, somit zu spät um noch reagieren zu können.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Verfügte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI über die notwendigen Bewilligungen für die Sperrung der Strassenzüge im Wettsteinquartier?
2. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter bei der Bewilligung hinsichtlich Anwohnenden-Information und Strassensperrungen erteilt?
3. Wessen Verantwortung wäre es gewesen, die betroffenen Anwohnenden über die Sperrung rechtzeitig zu informieren? Nur jene des Veranstalters oder auch jene der Behörden?
4. Hat eine Strassensperrung zur Durchführung eines privaten Anlasses auch bei Ausbleiben der zeitgerechten Information der betroffenen Anwohnenden Rechtskraft?
5. Aus welcher Überlegung war am Anlass der Zubringerdienst gestattet, die Zufahrt für Anwohnende jedoch nicht (wobei letzteres auf den Signalisationstafeln mit Klebeband abgedeckt war)?
6. Wo sind die verkehrspolizeilichen Standardauflagen und Verantwortlichkeiten für solche Fälle geregelt?
7. Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch unterschiedliche Veranstaltungen Anwohnenden die Zu- und Wegfahrt verunmöglicht wird?
8. Gibt es einen Richtwert, wie viele Anlässe an einer Strasse jährlich zu temporären Strassensperrungen führen dürfen?

Lorenz Amiet

Interpellation Nr. 104 (Oktober 2026)

betreffend verbindliches Fallmanagement bei psychisch auffälligen Personen bei Fremdgefährdung

26.5417.01

Die Amoktat am 30. August 2026 in Aarau hat grundlegende Fragen aufgeworfen. Der Täter soll nach Angaben seiner Eltern an Schizophrenie gelitten haben und in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden sein. Die Tat löste eine breite Debatte darüber aus, ob härtere Massnahmen und strengere Kontrollen für psychisch auffällige Gewalttäter notwendig sind, wenn diese jegliche freiwillige Betreuung und psychiatrische Behandlung ablehnen.

Die Berichterstattung in der Basler Zeitung vom 23. September 2026 über eine Basler Familie, welche sich von ihrem psychisch stark auffälligen Mieter existenziell bedroht fühlt, bringt zum Ausdruck, dass zum Schutz von möglichen Opfern von Seiten der Behörden bei den Verantwortlichkeiten eine Lücke besteht. Zwar hat der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2023 das Bedrohungsmanagement eingeführt, welches gemäss Angaben des Justizdepartements dazu dient, schwere Bedrohungen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind, frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen. Das Ziel ist sei, solche Situationen zu entschärfen, damit die Drohung gar nie in die Tat umgesetzt wird.

Aber weder die Polizei mit Bedrohungsmanagement und Sozialdienst, das Gesundheitsdepartement mit Notfallpsychiater, Amtsarzt und UPK, noch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können solche Gefährdungen im Alleingang entschärfen. Jede Behörde erfülle zwar ihren gesetzlichen Auftrag, schreibt die Basler Zeitung. Dennoch entstehe eine Lücke, weil niemand die Gesamtverantwortung übernehme. Marc Graf, der ehemalige Direktor für Forensik der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel, kritisiert, dass niemand mehr die langfristige Gesamtverantwortung übernehme und fordert ein verbindliches Fallmanagement.

In Anbetracht der Lücke bei den Verantwortlichkeiten von Seiten der Behörden bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die bestehenden Mittel (Gefährdungsmeldung bei der KESB, fürsorgliche Unterbringung via Amtsarzt, Sozialdienst und Bedrohungsmanagement der Polizei) bei gewissen Personen, welche andere Menschen gefährden, nicht ausreichen?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, für solche Personen ein verbindliches Fallmanagement einzurichten? Welche Behörde könnte dieses führen?
3. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die bestehende Lücke zu schliessen?
4. Welche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist dazu nötig?

Thomas Widmer-Huber

Interpellation Nr. 105 (Oktober 2026)

betreffend Umgehung des Wohnschutzes durch die Umwandlung in Stockwerkeigentum

26.5422.01

Der Basler Wohnschutz soll bestehenden Mietwohnraum schützen und Verdrängung verhindern. Deshalb ist auch die Begründung von Stockwerkeigentum in bestehenden Mehrfamilienhäusern seit der Einführung des Wohnschutzes bewilligungspflichtig. Daten des Grundbuch- und Vermessungsamtes legen nahe, dass es kurz vor der Einführung der neuen Wohnschutzbestimmungen zu einem starken Anstieg der Stockwerkeigentumsbegründungen gekommen ist.¹

Nun legen aktuelle Medienberichte nahe, dass Bestimmungen zur Bewilligungspflicht weiter umgegangen werden.² Mehr noch, Mietliegenschaften werden in Stockwerkeigentum aufgeteilt, Mietverhältnisse beendet und die Wohnungen anschliessend einzeln verkauft. Besonders stossend wäre, wenn sich daraus wieder ein eigentliches Geschäftsmodell zur Verdrängung und gewinnbringenden Einzelverwertung von bestehendem Wohnraum entwickeln würde. Sollte dieses Vorgehen rechtlich möglich sein, besteht eine erhebliche Lücke im Wohnschutz. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Gesuche zur Begründung von Stockwerkeigentum wurden seit Inkrafttreten des geltenden Wohnschutzes eingereicht, bewilligt oder abgelehnt und wie viele Wohnungen waren davon betroffen?
2. Ist bekannt, wie viele dieser Wohnungen zuvor vermietet waren und anschliessend einzeln verkauft wurden?
3. Kann bei der Bewilligung berücksichtigt werden, ob durch die Umwandlung Mietwohnraum verloren geht, oder bestehende Mieterinnen und Mieter verdrängt werden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat Geschäftsmodelle, bei denen Mietliegenschaften gezielt in Stockwerkeigentum aufgeteilt und anschliessend einzeln veräussert werden?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es sich bei diesem Geschäftsmodell um eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen im Wohnraumförderungsgesetz (WRFG) handelt?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat gegen diese offensichtliche Umgehung des Wohnschutzrechts vorzugehen?
7. Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, über die bestehenden Bestimmungen des Wohnschutzrechts und deren korrekte Auslegung hinaus, solche Umgehungs- und Verdrängungsstrategien künftig wirksam zu verhindern?
8. Ist der Regierungsrat angesichts dieser akuten Gefahr von Verdrängungsstrategien bereit, per Verordnung klarzustellen, dass die Umwandlung von Wohnraum in Stockwerkeigentum gegen die Verfassung und gegen das Wohnschutzgesetz verstösst und ab sofort nicht mehr bewilligungsfähig ist?

¹ <https://statistik.bs.ch/indikatorensatz/wohnraumschutz>

² <https://www.bazonline.ch/wohnschutzgesetz-basel-schlupfloch-bei-stockwerkeigentum-841318538906>

Interpellation Nr. 106 (Oktober 2026)

26.5430.01

betreffend Engagement des Regierungsrates für eine langfristig angelegte internationalen Zusammenarbeit der Schweiz, für den Forschungsplatz Basel und gegen den Rückzug der DEZA aus Tansania

Die nächste Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz wird voraussichtlich 2028 von National- und Ständerat beraten und verabschiedet und soll per 1. Januar 2029 in Kraft treten.

Der Bundesrat hat im Juni 2026 Leitplanken für den künftigen strategischen Rahmen der internationalen Zusammenarbeit beschlossen, die in Forschung, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft teilweise kontrovers beurteilt werden. Insbesondere die vorgesehene Verschiebung von Mitteln aus der langfristig ausgerichteten Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der humanitären Hilfe stösst auf fachliche Kritik. Befürchtet wird unter anderem, dass dadurch langfristige Partnerschaften, präventive Ansätze und nachhaltig aufgebaute Strukturen geschwächt werden.

Diese Entwicklung ist auch für den Forschungs- und Innovationsstandort Basel von Bedeutung. Mit dem Schweizerischen Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) und weiteren Organisationen verfügt Basel über international anerkannte Akteurinnen, die in langfristigen Forschungs- und Gesundheitspartnerschaften engagiert sind.

Auf der Grundlage der vom Bundesrat beschlossenen Leitplanken hat die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) angekündigt, sich aus sechs Ländern zurückzuziehen. Aus Basler Sicht ist insbesondere der geplante Rückzug aus Tansania von Bedeutung. Die Zusammenarbeit mit Tansania ist eng mit der Geschichte der Basler Entwicklungs- und Gesundheitszusammenarbeit verbunden. Ifakara und die dort aufgebauten Partnerschaften haben für die Entwicklung des heutigen Swiss TPH eine wichtige Rolle gespielt. Auch Basler Unternehmen und zahlreiche weitere Organisationen unterhalten langjährige Beziehungen und Partnerschaften mit Tansania.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die fachlichen Bedenken von Institutionen aus Basel gegenüber den vom Bundesrat beschlossenen Leitplanken für die künftige IZA-Strategie, insbesondere im Hinblick auf langfristige Forschungs- und Gesundheitspartnerschaften?
2. Wurde der Regierungsrat im Vorfeld des Entscheids über den geplanten Rückzug der DEZA aus Tansania konsultiert oder darüber informiert? Falls ja, wann und in welcher Form?
3. Falls der Regierungsrat konsultiert wurde: Welche Position hat er gegenüber dem Bund vertreten?
4. Falls der Regierungsrat nicht konsultiert wurde: Wie beurteilt er dies angesichts der besonderen Bedeutung der langjährigen Zusammenarbeit mit Tansania für den Forschungs- und Innovationsstandort Basel?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, beim Bund darauf hinzuwirken, dass der geplante Rückzug der DEZA aus Tansania überprüft beziehungsweise nicht vollzogen wird?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich in die Erarbeitung und politische Diskussion der künftigen IZA-Strategie einzubringen und dabei die Interessen des Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandorts und der hiesigen Zivilgesellschaft zu vertreten?

Martin Leschhorn Strebel

Schriftliche Anfragen

eingegangen seit der Sitzung vom 9. September 2026

1. Schriftliche Anfrage betreffend religiöse Nutzungen im Basler Viertelkreis und Umnutzung der Liegenschaft Reinacherstrasse 129

26.5348.01

Gemäss dem kantonalen Grundbuchregister wurde das Stockwerkeigentum an der Reinacherstrasse 129 / Rotterdam-Strasse 12 in Basel von einem Kulturverein erworben. Aus öffentlich zugänglichen Informationen geht hervor, dass in der Liegenschaft ein religiöser Versamlungs- beziehungsweise Gebetsraum eingerichtet werden soll. In derselben Liegenschaft bestehen bereits heute religiöse Nutzungen verschiedener Glaubensrichtungen, unter anderem durch christliche Freikirchen. Auch im umliegenden Quartier im Bereich des Viertelkreises sind mehrere Versamlungs- und Gebetsräume unterschiedlicher Religionsgemeinschaften angesiedelt.

Die Religionsfreiheit ist ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht, und das religiöse Leben verschiedener Gemeinschaften gehört zu einer offenen Stadtgesellschaft. Zugleich besteht ein öffentliches Interesse daran, dass Umnutzungen von Liegenschaften in geordneten Verfahren erfolgen, dass sich die Quartiere ausgewogen entwickeln und dass das Zusammenleben der Religionsgemeinschaften untereinander sowie mit der Quartierbevölkerung gut gelingt. Der Kanton Basel-Stadt verfügt mit der Koordinationsstelle für Religionsfragen im Präsidialdepartement über eine Fachstelle, die Verwaltung, Politik, Religionsgemeinschaften und Bevölkerung in diesen Fragen berät und begleitet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche bau- und planungsrechtlichen Verfahren (Bau- beziehungsweise Nutzungsänderungsbewilligung) sind erforderlich, wenn Räumlichkeiten neu als religiöse Versamlungs- oder Gebetsräume genutzt werden sollen, und wie wird deren Einhaltung sichergestellt? Wurde für die Liegenschaft Reinacherstrasse 129 ein entsprechendes Verfahren eingeleitet?
2. Verfügt der Kanton über eine Übersicht über die religiösen Versamlungs- und Gebetsräume aller Glaubensrichtungen auf dem Kantonsgebiet, einschliesslich ihrer ungefähren Verteilung über die Quartiere und ihrer Kapazitäten? Ist diese Übersicht öffentlich einsehbar?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat räumliche Konzentrationen religiöser Einrichtungen unterschiedlicher Glaubensrichtungen in einzelnen Quartieren – wie beispielsweise im Viertelkreis – mit Blick auf die Quartierentwicklung, die Nutzungsvielfalt und das Zusammenleben der Bevölkerung? Liegen hierzu Erkenntnisse oder Beurteilungen vor?
4. Welche Rolle nimmt die Koordinationsstelle für Religionsfragen wahr, wenn sich Religionsgemeinschaften neu ansiedeln oder Liegenschaften für religiöse Zwecke umgenutzt werden? Wird sie in solchen Situationen systematisch einbezogen, etwa durch die Bewilligungsbehörden, die Quartierarbeit oder die Religionsgemeinschaften selbst?
5. Wie gestaltet die Koordinationsstelle für Religionsfragen den Kontakt zu Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, und welche Unterstützung kann sie im Dialog zwischen Religionsgemeinschaften, Nachbarschaft und Quartierbevölkerung leisten? Verfügt sie aus Sicht des Regierungsrats über ausreichende Ressourcen für diese Aufgaben?
6. Überprüft die Koordinationsstelle für Religionsfragen regelmässig, dass es bei den Religionsgemeinschaften nicht zu Extremismus oder einer Gefährdung der hiesigen Demokratie aufgerufen wird, und wie wird diese Kontrolle sichergestellt?
7. Welche kantonalen Stellen sind zuständig, wenn im Zusammenhang mit religiösen Einrichtungen – gleich welcher Glaubensrichtung – Fragen der Sicherheit oder der Prävention auftreten, und wie arbeiten diese Stellen mit der Koordinationsstelle für Religionsfragen zusammen?

Tobias Christ

2. Schriftliche Anfrage betreffend erbschafts- und schenkungssteuerliche Behandlung altrechtlicher Zahlkinder

26.5358.01

Bis zum Inkrafttreten des neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 kannte das schweizerische Recht die sogenannte Zahlvaterschaft. Dabei konnte ein Mann durch gerichtliche Entscheidung oder Vertrag zu Vermögensleistungen für ein aussereheliches Kind verpflichtet sein, ohne dass ein rechtliches Kindesverhältnis mit Standesfolge entstand.

Nach §120 Abs. 1 lit. a des baselstädtischen Steuergesetzes sind unter anderem Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Die Steuerverwaltung hält in ihren FAQ zur Erbschafts- und Schenkungssteuer (Stand 30.08.2024) unter Ziff. 13 fest, entscheidend sei die «rechtliche Nachkommenschaft»; die biologischen Abstammungsverhältnisse seien grundsätzlich unerheblich.

Dies legt nahe, dass ein früherer Zahlvater das betreffende Kind zwar durch Schenkung, Erbeinsetzung oder Vermächtnis begünstigen kann, dieses aber steuerlich nicht wie ein Nachkomme behandelt wird und daher Erbschafts- resp. Schenkungssteuern bezahlen muss, sofern nicht später ein rechtliches Kindesverhältnis begründet wurde. Ob und wie altrechtliche Zahlvaterschaften in der baselstädtischen Steuerpraxis tatsächlich behandelt werden, geht aus den

publizierten Hinweisen jedoch nicht ausdrücklich hervor. Auch der Ratschlag Nr. 9176 zur 2003 eingeführten Steuerbefreiung der Nachkommen äussert sich zu dieser Frage nicht.

Der Kanton Luzern stellt uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht – worunter nach der Luzerner Steuerpraxis nachgewiesene altrechtliche Zahlvaterschaften fallen – erbschaftssteuerrechtlich den Nachkommen gleich (§33 NStG, SRL 652); gleichzeitig wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2011 die frühere besondere Besteuerung solcher Zuwendungen nach §11 Abs. 2 EStG (SRL 630) aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gilt ein Kind, für das gegenüber der verstorbenen oder schenkenden Person nach dem bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Kindesrecht eine Zahlvaterschaft bestand, ohne dass später ein rechtliches Kindesverhältnis begründet wurde, als Nachkomme im Sinne von § 120 Abs. 1 lit. a StG und ist es damit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit?
2. Falls nein: Auf welche gesetzlichen Grundlagen, Materialien, Rechtsprechung oder sonstige Auslegungsgrundlagen stützt sich diese Praxis? Wie ist insbesondere die Aussage in den erwähnten FAQ, wonach die «rechtliche Nachkommenschaft» entscheidend und die biologische Abstammung grundsätzlich unerheblich sei, im Hinblick auf altrechtliche Zahlvaterschaften zu verstehen? Gilt dies auch dann, wenn die biologische Vaterschaft nachgewiesen werden kann? Gibt es Ausnahmen (worauf das Wort «grundsätzlich» schliessen lässt)?
3. Bestehen in der baselstädtischen Veranlagungs- oder Rechtsprechungspraxis konkrete Fälle, in denen Zuwendungen eines Zahlvaters an sein Zahlkind erbschafts- oder schenkungssteuerlich beurteilt wurden? Falls ja: Wie wurden diese behandelt und nach welchem Tarif besteuert? Es wird um Angabe der Anzahl Fälle seit Einführung der Steuerbefreiung für Nachkommen im Jahr 2003 gebeten, soweit diese mit verhältnismässigem Aufwand ermittelt werden können.
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von altrechtlichen Zahlkindern und von Pflegekindern, falls Zahlkinder im Gegensatz zu Pflegekindern nicht steuerbefreit wären, obwohl auch beim Pflegekind kein rechtliches Kindesverhältnis zur verstorbenen oder schenkenden Person besteht?
5. Falls Zahlkinder nach geltendem baselstädtischem Recht nicht steuerbefreit sind: Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer entsprechenden gesetzlichen Gleichstellung analog etwa dem Kanton Luzern auch in Basel-Stadt? Wäre dazu aus seiner Sicht eine Gesetzesänderung erforderlich?

Daniel Albietz

3. Schriftliche Anfrage betreffend Gewalt, Bedrohungen und Behinderungen gegenüber Rettungskräften im Einsatz

26.5359.01

Rettungskräfte leisten unter hohem Zeitdruck unverzichtbare Arbeit zum Schutz der Bevölkerung. Sie müssen ihre Aufgaben auch in unübersichtlichen Situationen, im Umfeld von Grossveranstaltungen und gegenüber aufgebrachten oder unter dem Einfluss von Alkohol beziehungsweise anderen Substanzen stehenden Personen erfüllen können. Angriffe und Behinderungen gefährden deshalb nicht nur die Einsatzkräfte selbst, sondern auch Patientinnen und Patienten, deren Versorgung dadurch erschwert oder verzögert werden kann.

Am Wochenende vom 15. und 16. August 2026 kam es in Basel gemäss Medienberichten zu einem besonders besorgniserregenden Vorfall: Eine Sanitätsequipe musste sich in ihrem Ambulanzfahrzeug in Sicherheit bringen, nachdem sie von einer Gruppe bedrängt worden war und Personen gegen das Fahrzeug geschlagen hatten. Der Vorfall ereignete sich an einem einsatzreichen Wochenende mit mehreren Grossveranstaltungen.

Dieses Ereignis wirft die Frage auf, wie häufig Mitarbeitende der Sanität, der Feuerwehr und weiterer Rettungsorganisationen im Kanton Basel-Stadt während ihrer Einsätze beschimpft, bedroht, tätlich angegriffen oder bei ihrer Arbeit behindert werden. Dabei interessiert insbesondere, ob solche Vorfälle zugenommen haben, wie sie erfasst werden und ob die bestehenden Schutz- und Nachsorgemassnahmen ausreichen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat im Hinblick auf eine rasche Verbesserung der Situation um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Beschimpfungen, Bedrohungen, tätliche Angriffe gegen Mitarbeitende, Behinderungen von Einsätzen und Sachbeschädigungen gegenüber der Sanität, der Feuerwehr und weiterer kantonaler Rettungsorganisationen wurden in den vergangenen fünf Jahren erfasst? Der Regierungsrat wird gebeten, die Zahlen – soweit vorhanden und mit vertretbarem Aufwand möglich – nach Jahr, betroffener Organisation und Art des Vorfalls auszuweisen.
2. Nach welchen Kriterien und in welchen Systemen werden solche Vorfälle erfasst? Besteht für die betroffenen Mitarbeitenden eine einheitliche Meldepflicht oder Meldeempfehlung?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vollständigkeit der vorhandenen Daten? Gibt es Hinweise darauf, dass insbesondere Beschimpfungen, Drohungen und weniger schwere tätliche Übergriffe nicht durchgehend gemeldet werden?
4. In wie vielen der erfassten Fälle wurden die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft beigezogen beziehungsweise Strafanzeigen erstattet? Welche Angaben liegen – soweit statistisch verfügbar – zum Ausgang der entsprechenden Strafverfahren vor?
5. Wie häufig führten solche Vorfälle zu einer Verzögerung oder einem Abbruch der Hilfeleistung, zu einer Gefährdung von Patientinnen und Patienten, zu einer Beschädigung von Einsatzmitteln oder zu Arbeitsausfällen?

bei den betroffenen Mitarbeitenden?

6. Welche Schutzmassnahmen bestehen gegenwärtig, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Deeskalation, Alarmierung und Kommunikation, persönliche Schutzausrüstung, Sicherung der Einsatzfahrzeuge sowie Polizeibegleitung bei erkennbaren Risikolagen?
7. Nach welchen Kriterien wird bei Einsätzen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial eine Polizeibegleitung angeordnet? Wie ist die Zusammenarbeit zwischen den Rettungsorganisationen, der Einsatzleitzentrale und der Kantonspolizei in solchen Situationen geregelt?
8. Welche medizinischen, psychologischen und rechtlichen Nachsorgeangebote stehen betroffenen Mitarbeitenden zur Verfügung? Wie häufig wurden diese Angebote in den vergangenen fünf Jahren in Anspruch genommen?
9. Werden die gemeldeten Vorfälle regelmässig und organisationsübergreifend ausgewertet? Falls ja, welche Entwicklungen und welcher Handlungsbedarf wurden dabei festgestellt?
10. Erachtet der Regierungsrat die bestehenden Schutz-, Melde- und Nachsorgekonzepte als ausreichend? Prüft bzw. entwickelt er insbesondere
 - a) die Einführung oder Weiterentwicklung eines einheitlichen Meldesystems,
 - b) eine regelmässige Berichterstattung über Übergriffe auf Rettungskräfte,
 - c) zusätzliche Aus- und Weiterbildungsmassnahmen,
 - d) technische oder organisatorische Verbesserungen zum Schutz der Einsatzkräfte sowie
 - e) Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen gegenüber der Bevölkerung?

Niggi Rechsteiner

4. Schriftliche Anfrage betreffend Ausweitung Frühschwimmen in den Gartenbädern Bachgraben und Eglisee ab 2027

26.5361.01

Das Frühschwimmen in den Gartenbädern wird immer beliebter und seit der Ausweitung im Jahr 2024 auf die Gartenbäder Bachgraben und Eglisee, können mehr Menschen aus allen Basler Stadtteilen vom Angebot profitieren.

Neben den Früh- und Sportschwimmer und -schwimmerinnen, nutzen etliche Menschen die früheren Öffnungszeiten für einen Besuch am Morgen zur Abkühlung vor Beginn ihres Arbeitstages.

Auch für ältere Personen kann ein früherer Zutritt zu den Gartenbädern, gerade bei lang andauernden Hitzeperioden, eine sinnvolle und wichtige Entlastung nach sich wiederholenden Tropennächten bedeuten. Frühere Öffnungszeiten der Gartenbäder im Hochsommer wären eine kleine aber wichtige Klimaanpassungs- und Public Health-Massnahme.

Nun endete die Möglichkeit des Frühschwimmens zwischen 07:00h und 09:00h und der zusätzlichen Abendstunde bis 21:00h am letzten Ferientag. Seit Schulbeginn im August gelten bis zum 13. September für das Gartenbad Bachgraben und Eglisee wieder die Öffnungszeiten von 09:00h – 20:00h.

Aufgrund obengenannter Problematik, bitte ich den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was waren die Gründe, weshalb nach Ende der Sommerferien das Frühschwimmen und die verlängerte Abendstunde in den Gartenbädern Bachgraben und Eglisee eingestellt wurden?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Verlängerung der erweiterten Öffnungszeiten während des Hochsommers eine sinnvolle Massnahme darstellt, um bei andauernden und belastenden Hitzeperioden eine Entlastung zu ermöglichen?
3. Wie hoch wären die finanziellen Kosten, wenn in den beiden Gartenbädern Bachgraben und Eglisee die erweiterten Öffnungszeiten bis Mitte September gelten würden?
4. Plant der Regierungsrat auf das kommende Jahr 2027 das Frühschwimmen und die Verlängerung der Abendstunde bis Mitte September auszuweiten und den entsprechenden Betrag im Budget einzustellen? Falls nicht, mit welcher Begründung?

Oliver Bolliger

5. Schriftliche Anfrage betreffend Transparenz im Stipendienwesen

26.5385.01

Stipendien sind ein zentrales Instrument für Chancengleichheit im Bildungswesen. Sie ermöglichen den Zugang zu Ausbildung und Studium unabhängig von der finanziellen Situation des Elternhauses. Damit sie ihre Wirkung entfalten und auf breite Akzeptanz stossen, ist es wichtig, dass die zugrunde liegenden Verfahren fair, nachvollziehbar und effizient sind.

In einigen Punkten bestehen Unklarheiten. So ist für Bezüger nicht immer einfach nachvollziehbar, wie sich ein konkreter Beitrag zusammensetzt und welche Faktoren mit welcher Gewichtung in die Berechnung einfließen. Öffentlich bekannt sind zwar die Gesamtsumme der ausbezahlten Stipendien sowie die Anzahl der begünstigten Personen, nicht aber, wie sich diese Beiträge auf tiefe, mittlere und hohe Beitragsstufen verteilen und wie viele Personen den Maximalbetrag erhalten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Angaben und Unterlagen von Drittpersonen (z. B. Eltern) sind notwendig, um Stipendien zu beziehen?
2. Wie verändert sich die Berechnung der Stipendienbeiträge, wenn das Verhältnis zwischen dem Bezüger und den Eltern bzw. Betreuern zerrüttet ist? Wie wird dies definiert?
3. Werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern bzw. Betreuer auch nach dem 25. Lebensjahr, also auch nach der finanziellen Unabhängigkeit des Kindes, noch geprüft? Falls ja, wie wird dies begründet?
4. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Stipendiengesuchs im Durchschnitt, vom Eingang bis zur ersten Auszahlung? Aus welchen Teilschritten setzt sich diese Zeitspanne zusammen?
5. Wie viele Bezüger erhalten Beiträge in welcher Höhe, aufgeschlüsselt in 1'000-Franken-Schritten und nach Ausbildungstyp (z. B. Berufslehre, Fachhochschule, Universität)?
6. Wie viele Stipendienbezüger erhalten den Höchstbetrag von CHF 19'000 pro Jahr?
7. Unter welchen Voraussetzungen wird der Höchstbetrag ausgezahlt?
8. Wie wirken sich finanzielle Rücklagen auf die Berechnung des gesprochenen Betrags aus?
9. Nach welchem Verfahren bzw. welcher Formel wird die Höhe des einzelnen Stipendienbeitrags konkret ermittelt? Welche Faktoren (z. B. anrechenbares Einkommen und Vermögen der Eltern, Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, Freibeträge, allfällige weitere Abzüge) fliessen mit welcher Gewichtung in die Berechnung ein?
10. Wie nachvollziehbar ist die Berechnung des Stipendienbetrags für den Bezüger? Erhält dieser Einblick in die einzelnen Berechnungsfaktoren und deren Gewichtung?
11. Werden Bezüger auf die Freibeträge (Einkommen und Vermögen) hingewiesen? Inwiefern geschieht dies?
12. Wie oft werden Stipendienbeiträge neu berechnet? Inwiefern wird der Stipendienbezüger über solche Änderungen informiert und aufgeklärt?

Franz-Xaver Leonhardt

6. Schriftliche Anfrage betreffend Unterstützung des Vereins «Rheingeworfen» für einen sauberen Rhein

26.5394.01

Der Rhein ist für Basel weit mehr als nur ein Gewässer. Er ist Naherholungsgebiet, Lebensraum, Verkehrsweg und ein wichtiger Teil der Identität unserer Stadt. Entsprechend liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Rhein und seine Ufer sauber gehalten und von Abfällen befreit werden.

Einen bemerkenswerten Beitrag dazu leistet der Verein «Rheingeworfen». Ehrenamtliche Taucherinnen und Taucher bergen regelmässig Abfälle und teilweise grössere Gegenstände aus dem Rhein und leisten damit einen konkreten Beitrag zur Sauberkeit, zum Umweltschutz und letztlich auch zur Sicherheit der Rheinnutzerinnen und Rheinnutzer.

Dieses freiwillige Engagement verdient Anerkennung. Besonders hervorzuheben ist, dass die Mitglieder ihre Arbeit ehrenamtlich leisten und damit eine Tätigkeit erbringen, von welcher die Allgemeinheit unmittelbar profitiert.

Bereits heute besteht eine Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen. Insbesondere unterstützt die Basler Stadtreinigung mit Infrastruktur und Logistik beziehungsweise bei der Entsorgung des geborgenen Materials. Diese Zusammenarbeit ist zu begrüssen.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob und in welcher Form der Kanton dieses wichtige Engagement zusätzlich und insbesondere auch finanziell unterstützen könnte. Gerade bei einem Verein, dessen Tätigkeit unmittelbar der Sauberkeit des öffentlichen Raums beziehungsweise des Rheins zugutekommt, könnte eine verhältnismässige Unterstützung sinnvoll sein.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt er grundsätzlich die Tätigkeit des Vereins «Rheingeworfen»?
2. Hat der Verein «Rheingeworfen» in der Vergangenheit direkte finanzielle Beiträge beim Kanton beantragt und dann aber nicht erhalten? Falls ja, weshalb nicht?
3. Welche bestehenden Fördergefässe oder gesetzlichen Möglichkeiten kämen grundsätzlich für eine finanzielle Unterstützung des Vereins beziehungsweise seiner Tätigkeit infrage?
4. Wäre der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob der Verein künftig zusätzlich zur bestehenden logistischen Unterstützung auch einen angemessenen finanziellen Beitrag erhalten könnte, beispielsweise für notwendige Ausrüstung, Sicherheitsmaterial, Versicherungen oder andere unmittelbar mit den Reinigungsaktionen verbundenen Kosten?
5. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, mit dem Verein eine längerfristige Zusammenarbeit beziehungsweise Leistungsvereinbarung einzugehen, sofern damit regelmässige Reinigungsaktionen und entsprechende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit verbunden wären?
6. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zwischen dem Verein «Rheingeworfen» und kantonalen Stellen künftig noch zu verstärken?

Joël Thüring

7. Schriftliche Anfrage betreffend Umsetzung der neuen PCG-Richtlinie für einen fairen Wettbewerb zwischen kantonalen Unternehmen und Privaten am Beispiel der IWB

26.5395.01

Der Regierungsrat hat aufgrund des überwiesenen Anzugs 23.5590 die PCG-Richtlinie des Kantons mit einem neuen § 13a ergänzt, wonach Unternehmen, die vom Kanton beherrscht sind oder an denen er wesentlich beteiligt ist und die in Bereichen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind, Leistungen am Markt erbringen, dafür sorgen, «dass sie über keine relevanten Wettbewerbsvorteile aufgrund ihrer kantonalen Beherrschung oder den ihnen übertragenen Aufgaben verfügen bzw. vorhandene Vorteile nicht ausnutzen».

Jede Richtlinie ist nur so gut, wie ihre Umsetzung in der Praxis. Mehrere Unternehmen in öffentlichem Eigentum erbringen Dienstleistungen auf dem privaten Markt. Sie treten dabei in direkte Konkurrenz zu privaten Anbietern. Deshalb soll in dieser Anfrage der Frage auf den Grund gegangen werden, wie der neue § 13a der PCG-Richtlinie konkret zur Anwendung gebracht wird.

Unternehmen in öffentlichem Eigentum verfügen über wesentliche Wettbewerbsvorteile. Sie können sich zu günstigeren Konditionen mit Krediten versorgen, weil mit dem Kanton ein zahlungsfähiger Eigentümer dahintersteht, was zu einem tiefen Ausfallrisiko führt. Sie haben eine höhere Risikofähigkeit, weil bei missglückten Projekten die Steuerzahlenden für Verluste geradestehen. Und sie verfügen aufgrund ihrer Tätigkeit in staatlichen Monopolbereichen sowohl über relevantes Wissen als auch über eine wirtschaftliche Grösse, die ihr mehr Handlungsspielraum gibt als Privaten.

Ein konkretes Beispiel: Die IWB bietet Internet und Telefonie für Private an. Sie plant und installiert Solaranlagen. Oder sie installiert Ladestationen für Elektroautos in Ein- und Mehrfamilienhäusern. All dies sind Leistungen, die auch von privaten Anbietern erbracht werden. Es liegt kein Marktversagen vor. Die IWB tritt in direkte Konkurrenz zum privaten Gewerbe, obwohl es hierfür keine Notwendigkeit gibt. Aufgrund ihrer Voraussetzungen verfügt sie nicht nur über einen Wissensvorsprung, sondern hat auch tiefere Kosten und kann so günstigere Preise anbieten.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Anerkennt der Regierungsrat die Tatsache, dass bereits der Fakt, dass es sich um ein Unternehmen im Eigentum des Kantons handelt, zu relevanten Wettbewerbsvorteilen führt?
2. Anerkennt der Regierungsrat, dass die IWB mit ihren Angeboten für Internet und Telefonie, Solarinstallationen oder Ladestationen in direkter Konkurrenz zu privaten Anbietern steht?
3. Die IWB habe für ihre gewerblichen Leistungen in § 26 eine gesetzliche Ermächtigung. Daraus ergibt sich aber kein Angebotszwang. Weshalb ist es notwendig, dass die IWB Leistungen anbietet, die von Privaten auf dem freien Markt bereits erbracht werden?
4. Werden für die Tätigkeit ausserhalb des Monopolbereichs separate Rechnungen innerhalb des Unternehmens geführt und Overhead-Kosten angemessen verrechnet?
5. Erzielt die IWB mit ihren auf dem privaten Markt erbrachten gewerblichen Leistungen Gewinne oder Verluste?
6. Führen allfällige Gewinne zu tieferen Preisen im Monopolbereich oder werden an den Kanton ausgeschüttet? Oder führen allfällige Verluste zu höheren Preisen im Monopolbereich und reduzieren die Ausschüttung an den Kanton?
7. Wie stellt der Regierungsrat institutionell sicher, dass Vorteile aus der Monopoltätigkeit (z.B. Kenntnis von Personen- und Adressdaten, Synergieeffekte aufgrund der Unternehmensgrösse, Cross-selling über den Monopolbereich, Werbung finanziert mit Erträgen aus dem Monopolbereich, etc.) im privaten Tätigkeitsbereich nicht ausgenutzt werden, damit § 13a der PCG-Richtlinien nicht nur toter Buchstabe bleibt?
8. Damit solche schwierigen Abgrenzungsfragen gar nicht erst entstehen und aufgrund des fehlenden Bedarfs eines staatlichen Anbieters auf dem privaten Markt: Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass sich die IWB aus dem Markt zurückzieht, wo Private bereits für ein ausreichendes Angebot sorgen?

Luca Urgese

8. Schriftliche Anfrage betreffend Umsetzung der verfassungsmässigen Klimagerechtigkeitsverpflichtungen

26.5396.01

Mit der Annahme der Klimagerechtigkeitsinitiative und ihres Gegenvorschlags hat die Stimmbevölkerung 2022 die §§15 und 16a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt beschlossen. Damit verpflichtet sie den Kanton und seine Gemeinden, ihr Handeln auf das Ziel auszurichten, die Erderwärmung auf höchstens 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Diese Verpflichtung umfasst sämtliche klimarelevanten Auswirkungen des staatlichen Handelns und beschränkt sich deshalb nicht nur auf die innerhalb des Kantons anfallenden Treibhausgasemissionen.

Als Leitlinie staatlichen Handelns sind damit sowohl direkte als auch indirekte Klimawirkungen, die z.B. über Beschaffungen, Finanzanlagen, Beteiligungen und wirtschaftliche Tätigkeiten entstehen, auf welche der Kanton Einfluss nehmen kann, umfasst. Mehrere Entwicklungen der vergangenen Jahre werfen jedoch die Frage auf, ob diese verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, sowohl in Bezug auf das Erreichen des Netto-Null Ziels 2037 als auch auf das Einhalten der 1,5° Grenze, heute in allen Departement des Kantons Basel-Stadt systematisch und vollständig umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Zwischenzielevaluation der von Verwaltung formulierten Klimaschutzstrategie, sowie des bisher ausstehenden zweiten Teils des Klimaschutzstrategie bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten.

A. Umsetzung der Verfassungsaufträge in den Departementen

1. Was haben die einzelnen Departemente bisher konkret getan, um die Verpflichtungen aus §§ 15 und 16a der Kantonsverfassung in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen?
2. Mit welchen Strategien, Weisungen, Prozessen, Prüfverfahren, Indikatoren und Controllinginstrumente stellen die einzelnen Departemente sicher, dass sämtliche wesentlichen direkten und indirekten Klimawirkungen des staatlichen Handelns mit dem 1,5-Grad-Ziel vereinbar sind?
3. Welche Massnahmen werden ergriffen, um Lücken zu schliessen, die das Einhalten der Verpflichtungen aus §§ 15 und 16a der Kantonsverfassung gefährden?
4. Wie wird dabei sichergestellt, dass auch ausserhalb des Kantons entstehende Emissionen entlang von Beschaffungs-, Investitions- und Wertschöpfungsketten (Scope 3) angemessen berücksichtigt und reduziert werden?

B. Handlungsbedarf, Rahmenbedingungen und Engagement auf Bundesebene

5. Wo sehen die einzelnen Departemente rechtliche, finanzielle oder politische Hindernisse, welche die vollständige Umsetzung der Verfassungsaufträge erschweren oder verunmöglichen?
6. Welche dieser Hindernisse liegen in der Kompetenz des Kantons, welche erfordern Anpassungen auf Bundesebene oder in übergeordneten oder interkantonalen Vereinbarungen?
7. Welche konkreten Schritte haben die Departemente bislang unternommen beziehungsweise planen sie, um gemäss § 16a Abs. 5 der Kantonsverfassung beim Bund auf die notwendigen Rahmenbedingungen für eine wirksame Klimapolitik hinzuwirken?

C. Umsetzung bei Beteiligungen und Finanzanlagen des Kantons

8. Wie setzt der Regierungsrat § 16a Abs. 4 der Kantonsverfassung konkret um, wonach der Kanton im Rahmen seiner Beteiligungen an Anstalten sowie Unternehmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens auf die Erreichung der Klimaziele hinwirkt?
9. Wie wird diese Verpflichtung insbesondere bei bedeutenden Institutionen und Beteiligungen des Kantons wie der Pensionskasse Basel-Stadt, der Basler Kantonalbank, dem EuroAirport sowie weiteren Anstalten und Unternehmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens durch Vorgaben, Eigentümerstrategien, Leistungsaufträge, Zielvereinbarungen oder weiteren Instrumenten umgesetzt?
10. Wie wurden die verfassungsmässigen Klimagerechtigkeitsverpflichtungen beim Erarbeiten der Eignerstrategie 2025-2029 für die Basler Kantonalbank berücksichtigt?
11. Wie wird die jeweilige Umsetzung und Zielerreichung überprüft, welche Lücken wurden festgestellt und bis wann sollen diese geschlossen werden?

D. Zusätzlicher politischer Auftrag und weiterer Handlungsbedarf

12. Sind die einzelnen Departemente der Auffassung, dass sie mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen, politischen Aufträgen und finanziellen Kompetenzen ihren verfassungsmässigen Verpflichtungen vollständig nachkommen können?
13. Falls nein: Welche zusätzlichen Grundlagen, finanzielle Mittel oder Kompetenzen wären erforderlich?
14. Falls nein: Von wem müssten, aus der Sicht der einzelnen Departemente, diese zusätzlichen Grundlagen, finanziellen Mittel und Kompetenz beschlossen werden, und welche entsprechenden Anträge beabsichtigt der Regierungsrat hierzu einzubringen?

Nicola Goepfert

9. Schriftliche Anfrage betreffend überregionale Koordination und Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen

26.5398.01

Die Region Basel bildet über die Kantonsgrenzen hinweg einen funktionalen Wirtschaftsraum. Verfügbare, gut gelegene Wirtschaftsflächen sind ein entscheidender Standortfaktor, ihre Reserven sind in der Nordwestschweiz jedoch knapp.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtregion ist entscheidend, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam festlegen, wo Wirtschaftsflächen entwickelt und gesichert werden, statt um bereits ansässige Unternehmen zu konkurrieren. Dem Vernehmen nach verlagern einzelne Unternehmen – etwa aus Industrie und Logistik – ihren Standort innerhalb der Region von einem Kanton in den anderen. Solche Verlagerungen schaffen für die Region als Ganzes keinen zusätzlichen Mehrwert. Die Region muss zusammenstehen: Ziel ist nicht, dass ein Kanton dem anderen Unternehmen abwirbt, sondern dass insgesamt genügend Wirtschaftsflächen zur Verfügung stehen, damit ansässige Unternehmen in der Region wachsen und neue hinzukommen können.

Entscheidend ist dabei die Verfügbarkeit im richtigen Zeitpunkt, die sogenannte Time to Market. Ansiedlungs- und Erweiterungsentscheide von Unternehmen erfolgen mit kurzen Vorlaufzeiten: Firmen, die bereits in der Region ansässig sind, planen mit einem Horizont von höchstens zwei Jahren; bei Ansiedlungen aus dem Ausland beträgt die Vorlaufzeit oft nur rund sechs Monate. Die Planungs- und Entwicklungshorizonte von Wirtschaftsflächen liegen demgegenüber bei vielen Jahren. Wer erst bei konkreter Nachfrage mit Planung, Erschliessung und Baureifmachung beginnt, kommt zu spät, und die Anfrage geht an einen anderen Standort. Flächen müssen deshalb vorausschauend entwickelt und baureif gehalten werden, bevor eine konkrete Anfrage vorliegt. Das setzt voraus, dass jemand in Vorleistung geht und die damit verbundenen Kosten und Risiken trägt, wie dies private Arealentwickler vielerorts tun.

Stehen nicht ausreichend geeignete Wirtschaftsflächen bereit, droht der Region ein schleichender Verlust an Industrie, Gewerbe und Wertschöpfung, wie er etwa in Grossbritannien oder zuletzt in Deutschland zu beobachten ist. Diese Entwicklung gilt es vorausschauend zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam festlegen, wo Wirtschaftsflächen entwickelt und gesichert werden, und dass die beiden Kantone bei Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen koordiniert statt konkurrierend vorgehen?
2. Wie organisiert sich der Kanton, um bei Wirtschaftsflächen eine kurze Time to Market zu gewährleisten? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die nötigen Vorleistungen (Planung, Erschliessung, Baureifmachung) rechtzeitig erfolgen und Flächen bei einer konkreten Anfrage rasch verfügbar sind, und wer trägt diese Vorleistungen?
3. Welche Wirtschaftsflächen beziehungsweise Zukunftsareale stehen in der Region heute in welchem Reifegrad zur Verfügung (verfügbar, in Entwicklung, blockiert), und was sind jeweils die zentralen Herausforderungen bei ihrer Aktivierung?
4. Von welcher Zielgrösse geht der Regierungsrat aus: Wie viele Arbeitsplätze sind auf den im Kanton noch verfügbaren und geplanten Wirtschaftsflächen möglich?

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Luca Urgese

10. Schriftliche Anfrage betreffend Umsetzung der gewaltfreien Erziehung

26.5399.01

Seit dem 1. Juli 2026 ist der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung im ZGB verankert. Art. 302 Abs. 4 ZGB verpflichtet die Kantone, sicherzustellen, dass Eltern und Kinder bei Erziehungsschwierigkeiten geeignete Beratungsangebote in Anspruch nehmen können. Das Erziehungsdepartement hat dazu am 29. Juni 2026 eine Medienmitteilung veröffentlicht und verweist auf bestehende Angebote wie Familien-, Paar- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Zentrum für Frühförderung, Schulsozialarbeit und den Kinder- und Jugenddienst.

Fast jedes zweite Kind in der Schweiz erlebt körperliche oder psychische Gewalt in der Erziehung. Die blossе Existenz von Angeboten sagt nichts darüber aus, ob diese auch mit den notwendigen Mitteln ausgestattet, bekannt und für belastete Familien tatsächlich zugänglich sind.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Reichen die aktuellen Angebote quantitativ und qualitativ, um der neuen gesetzlichen Verpflichtung gemäss Art. 302 Abs. 4 ZGB gerecht zu werden?
2. Der Regierungsrat hat in der Medienmitteilung mehrere (Anlauf-)Stellen aufgeführt. Gab es in den vergangenen Jahren Wartezeiten oder Kapazitätsengpässe?
3. Ist eine gezielte Weiterbildungsoffensive für Fachpersonen in Schule, Sozialpädagogik, Beratung und Gesundheitswesen zum Thema gewaltfreie Erziehung vorgesehen, und wie ist das Thema aktuell in der Ausbildung dieser Berufsgruppen verankert?
4. Wie werden Fachpersonen und Institutionen ausserhalb der explizit genannten Stellen, bspw. Kitas, Vereine, Ärzt:innen, Hebammen, für das Thema sensibilisiert?
5. Mit welchen Massnahmen erreicht der Kanton gezielt Eltern, die unter besonderem Druck stehen (z. B. sozioökonomisch belastete Familien, Familien mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende) und die bestehenden Angebote erfahrungsgemäss seltener nutzen?
6. Wie werden die bestehenden Angebote untereinander koordiniert, damit Eltern nicht selbst herausfinden müssen, welche Stelle für ihr Anliegen zuständig ist?
7. Wie werden die bestehenden Angebote sichtbar gemacht – insbesondere niederschwellig, mehrsprachig und ausserhalb der klassischen Behördenkommunikation?
8. Über die Elternberatung hinaus: Welche niederschwelligen, allenfalls anonymen Anlaufstellen stehen Kindern und Jugendlichen offen, wenn sie von Gewalt in der Erziehung betroffen sind, und wie werden diese bei der Zielgruppe bekannt gemacht?
9. Plant der Regierungsrat die Schaffung von Instrumenten, um zu beurteilen, ob die kantonalen Angebote den gesetzlichen Auftrag erfüllen?

Julia Baumgartner

11. Schriftliche Anfrage betreffend Gestaltung Schul- und Elternräte

26.5401.01

Im Kanton Basel-Stadt bilden Schulräte und Elternräte wichtige Gremien der Mitwirkung an den Volksschulen.¹ Während der Schulrat die Verbindung zwischen Schule und Öffentlichkeit bildet, ermöglichen Elternräte die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulrat sind in den entsprechenden Verordnungen geregelt. Die heutigen Strukturen wurden im Schuljahr 2009/2010 eingeführt. Nach

mehr als 15 Jahren stellen sich Fragen zur Zusammenarbeit der Gremien, zur Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements sowie zu den vorhandenen Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Zusammenarbeit zwischen Schulräten, Elternräten und Schulleitungen?
 - a. Wurde die Zusammenarbeit, Ausgestaltung und Wirkung der Schul- und Elternräte seit ihrer Einführung bereits evaluiert? Falls ja, mit welchen Ergebnissen? Falls nein, plant der Regierungsrat eine entsprechende Evaluation?
 - b. Ist für die Elternräte ein Informationsrecht hinsichtlich schulischer und öffentlicher Themen definiert? Falls ja, wo ist dieses festgehalten? Falls nein: Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, ein solches Informationsrecht verbindlich zu definieren?
 - c. Wo sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Zusammenarbeit und die Arbeit der Gremien wirkungsvoller zu gestalten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Attraktivität des Engagements in den Elternräten?
 - a. Ist dem Erziehungsdepartement bekannt, wie hoch die Beteiligung der Eltern an den einzelnen Schulstandorten ist und wie sie sich seit der Einführung der Elternräte entwickelt hat? Falls ja: bitte ich um eine Aufschlüsselung nach Schulstandort und, nach Möglichkeit um eine Darstellung der Entwicklung über diesen Zeitraum.
 - b. Elternratsmitglieder leisten ihr Engagement grundsätzlich ehrenamtlich. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dieses Engagement finanziell zu entschädigen oder anderweitig stärker anzuerkennen? Falls nein: Weshalb sieht der Regierungsrat von einer Entschädigung oder anderweitigen Anerkennung ab? Falls ja: Welche Formen der Entschädigung oder Anerkennung wären denkbar?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die sinnstiftende Arbeit der Elternräte langfristig und nachhaltig verankert und die Kontinuität ihrer Arbeit gewährleistet wird?
 - a. Wie wird mit Vakanzen in den Elternräten umgegangen?
 - b. Sind dem Erziehungsdepartement Zahlen zu Vakanzen in den Elternräten der einzelnen Schulstandorte bekannt?
4. Welche infrastrukturellen und organisatorischen Ressourcen stehen den Elternräten an den einzelnen Schulstandorten zur Verfügung, beispielsweise für Kommunikation, digitale Zusammenarbeit, Datenspeicherung oder die Nutzung von Schulräumen? Gibt es hierfür kantonal einheitliche Vorgaben – zusätzlich zu den geltenden verordnungsrechtlichen Bestimmungen?
 - a. Wie wird sichergestellt, dass für die Elternräte an den einzelnen Schulstandorten eine kontinuierliche und gesicherte Weitergabe von Informationen und Wissen gewährleistet ist, insbesondere bei personellen Wechseln?
 - b. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für eine minimale zentralisierte administrative Unterstützung der Elternräte, beispielsweise bei der Dokumentation, Übergabe von Unterlagen, Kommunikation oder Organisation?
5. Wie sind die Elternräte an den einzelnen Schulstandorten rechtlich organisiert? Verfügt das Erziehungsdepartement über eine entsprechende Übersicht? Falls ja: bitte ich um eine Aufschlüsselung nach Schulstandort. Falls nein: weshalb werden diese Informationen nicht erhoben?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Mitwirkung und das Engagement der Eltern an den Volksschulen künftig zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen Elternräten, Schulräten und Schulleitungen weiterzuentwickeln?

¹ [Gremien des Erziehungsdepartements | Kanton Basel-Stadt](#) [07.09.2026]

Zaira Esposito

12. Schriftliche Anfrage betreffend Fortschritte bei der Begrünung

26.5402.01

Der Hitzesommer 2026 hat der Basler Bevölkerung erneut gezeigt, wie heiss es in unserer Stadt wird. Um dem Vorzubeugen ist Begrünung ein wichtiges Mittel. Bis 2037 wird die halbe Stadt aufgerissen, mit Fernwärmeleitungen versehen und öffentliche Räume neugestaltet. Gerade darin liegt eine grosse Chance. Nach Abschluss der Bauarbeiten darf der ursprüngliche Zustand nicht einfach wiederhergestellt werden. Stattdessen müssen die geöffneten Flächen konsequent genutzt werden, um zusätzliche Bäume, Grünflächen, Veloabstellplätze und entsiegelte Böden zu schaffen. Bislang wurde diese Chance jedoch nicht ausreichend genutzt. Nach den Fernwärmebauarbeiten entstanden vielerorts erneut versiegelte Flächen ohne zusätzliche Begrünung. Angesichts der zunehmenden Hitzebelastung ist das nicht verantwortbar. Jede Baustelle sollte deshalb als Gelegenheit verstanden werden, Basel klimaresilienter zu gestalten.

Daher meine Fragen:

1. Bei wie vielen Sanierungsprojekten (gebundene Ausgaben) kommen Begrünungen zum Zuge (Anteil in %)?
2. Bei wie vielen der bisherigen Fernwärmeprojekten wurde nichts begrünt und aus welchen Gründen (Anteil in %)?
3. Wie veränderten sich die Anzahl Veloabstellplätze und Parkplätze bei den Fernwärmeumbauten?

4. Wie sieht die Planung bei den zukünftigen Fernwärmeprojekten aus? Ist da bei jedem Projekt eine Begründung vorgesehen?
5. Könnte bei Problemen mit Leitungen alternativ Rabatten erstellt werden oder mobile Pflanzentöpfe?
6. Könnten Pflanzentöpfe auch dort aufgestellt werden, wo keine Parkfelder sind, um das Falschparken und somit noch mehr Hitzetreiber zu erschweren?
7. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass die Asphaltfläche, welche die Hitze zusätzlich verschlimmert, minimiert wird?

Leoni Bolz

13. Schriftliche Anfrage betreffend Reduktion von Ersatzfreiheitsstrafen in Basel-Stadt

26.5403.01

Die Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 79a StGB führt dazu, dass Personen wegen nicht bezahlter Geldstrafen und Bussen inhaftiert werden, obwohl keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. In der Praxis betrifft dies sozial benachteiligte Menschen, die schlicht nicht in der Lage sind, die Busse zu begleichen. Damit wird Armut faktisch kriminalisiert.

Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen verursacht erhebliche Kosten für den Staat und belastet die ohnehin angespannten Kapazitäten der Gefängnisse. Zudem hat die Ersatzfreiheitsstrafe weder eine nachhaltige präventive Wirkung noch trägt sie zur Resozialisierung bei. Im Gegenteil erhöht kurzfristige Inhaftierung die soziale Instabilität der Betroffenen, etwa durch Arbeitsplatzverlust oder Verschuldung und kann so langfristig neue Probleme erzeugen, wie zum Beispiel Wohnungsverlust.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wieviele Gefängnistage wurden in den letzten 10 Jahren (aufgeschlüsselt nach Jahr) für das Absitzen einer Ersatzfreiheitsstrafe verzeichnet?
- 2) Wie hoch waren die jährlichen Vollzugskosten der letzten 10 Jahre im Kanton Basel-Stadt aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen?
- 3) Gemeinnützige Arbeit ist auch für Personen ohne Aufenthaltsrecht möglich, sofern sie sich in absehbarer Zukunft voraussichtlich weiterhin in der Schweiz aufhalten werden. Wann wird der entsprechende Passus auf der Webseite von Basel-Stadt entsprechend angepasst? Unter dem Punkt «Wo muss ich den Antrag auf gemeinnützige Arbeit einreichen?» steht: «[...] Ausländische Staatsangehörige müssen einen Nachweis des Aufenthaltsrechts beilegen.»
- 4) Wie schätzt der Regierungsrat alternative Vollzugsformen wie die gemeinnützige Arbeit, Ratenzahlungen oder einkommensabhängige Bussen (Tagessatzsysteme) im Hinblick auf Wirksamkeit und Kosten ein?
- 5) Wieviele Personen haben in den letzten 10 Jahren von der Möglichkeit des Vollzugs durch gemeinnützige Arbeit gebraucht gemacht?
- 6) Wie werden Personen über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit informiert?
- 7) Wie kann sichergestellt werden, dass über niemanden eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird, ohne dass die betroffene Person vorgängig ausreichend über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit informiert ist?
- 8) Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Anordnung und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen deutlich zu reduzieren?
- 9) Wäre es möglich, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe erst nach explizitem Verzicht auf gemeinnützige Arbeit angeordnet werden darf?
- 10) Könnte vor Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe jeweils das rechtliche Gehör gewährt werden und bei ausgebliebener Rückmeldung, eine mündliche Anhörung durchgeführt werden?
- 11) Könnten die Lösungsansätze 9 und 10 im kantonalen Recht vorgesehen werden und unterstützt der Regierungsrat diese Vorschläge?

Nicola Goepfert

14. Schriftliche Anfrage betreffend digitale Teilhabe für alle

26.5404.01

Die Digitalisierung der Verwaltung bringt Effizienzgewinne – sie darf aber niemanden zurücklassen. Für Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und alle, die im Umgang mit digitalen Geräten unsicher sind, bleiben auf dem Weg zur «Smart City» zahlreiche Hürden. In der Schweiz gilt rund ein Viertel der Bevölkerung als «digital abstinent».

Digitale Teilhabe ist mehr als technischer Zugang: Sie entscheidet mit darüber, ob Menschen sozial eingebunden bleiben oder vereinsamen, und ob sie ihre Angelegenheiten selbstbestimmt regeln können oder dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen sind. Soziale Einbindung und Selbstbestimmung müssen deshalb als Zielgrundlage jeder Digitalisierungsstrategie der Verwaltung gelten. Wie die Einführung des E-Steuer-Portals gezeigt hat, kann «digital first» ohne genügenden Einbezug der Nutzenden scheitern. Auch das kantonale Leitbild Digitale Verwaltung bleibt vage: Analoge Kanäle sollen nur bestehen bleiben, «wo diese nachweislich erforderlich» sind – nach welchen Kriterien, ist

offen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle Menschen, unabhängig von Alter, Behinderung oder digitalen Kompetenzen, ihre Rechte und Ansprüche gegenüber dem Kanton weiterhin selbstbestimmt und tatsächlich wahrnehmen können?
2. Wo und wie findet die Vermittlung an digital wenig versierte Menschen konkret statt und wie wird sie gewährleistet? Ist eine verlässliche, ausreichend finanzierte Trägerschaft niederschwelliger Angebote wie «Digi Coach hilft» langfristig finanziell gesichert und ist eine Schulung von Verwaltungsmitarbeitenden in digitaler Vermittlung vorgesehen?
3. Welche Unterstützungsangebote (Schalter, Telefon, aufsuchende Beratung, Gerätevermittlung) bestehen heute, und ist der Regierungsrat bereit, Modelle wie Gratiskurse oder Gerätevermittlung an Armutsbetroffene zu prüfen?
4. Wie ist die digitale Inklusion älterer und beeinträchtigter Menschen – mit konkreten Zielen, Ressourcen und Fristen – in der Digitalstrategie des Kantons verankert, über die programmatische Nennung hinaus?
5. Wie und durch wen wird überprüft, ob soziale Einbindung und Selbstbestimmung der Betroffenen tatsächlich erreicht werden? Werden Senioren- und Behindertenorganisationen sowie die Gemeinwesenarbeit vorgängig einbezogen, bevor neue digitale Pflichtangebote wie das E-Gesundheitsdossier eingeführt werden?

Michela Seggiani

15. Schriftliche Anfrage betreffend STOPP sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

26.5411.01

Gemäss Berichten des Westschweizer Rundfunks im RTS ist in Frankreich die Zahl Minderjähriger, die sexuell ausgebeutet werden, in vier Jahren um rund 40 Prozent gestiegen. Auch in der Schweiz gibt es beunruhigende Hinweise: In Genf und der Waadt sind mehrere Dutzend Fälle bekannt, mit beinahe wöchentlich neuen Verdachtsfällen¹. Dies deutet auf eine Zunahme sexueller Ausbeutung von Minderjährigen (oft über Loverboys) und eine Zunahme des Menschenhandels bei Kindern und Jugendlichen hin. Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerabel und können Risiken und die Tragweite entsprechender Situationen oft nicht einschätzen. Digitale Medien (z.B. Snapchat) erleichtern Tätern den Zugang und die Manipulation. Über gezielte Kontaktaufnahme und Vertrauensaufbau werden junge Menschen manipuliert und oft über emotionale Abhängigkeiten sexuell ausgebeutet. Die Folgen sexueller Gewalt sind gravierend²: depressive Symptome, posttraumatische Belastungsstörungen, Angst, chronische Schmerzen, Schlafstörungen, Erschöpfung und sexuelle Funktionsstörungen. Bei missbrauchten Kindern und Jugendlichen dürften die Folgen noch gravierender sein. Die Ausbeutung von Jugendlichen und Kindern muss dringend gestoppt werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Situation im Kanton Basel-Stadt sowie nach der Datenlage, um Ausmass und Dynamik beurteilen und wirksame Massnahmen ergreifen zu können.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Kanton Basel-Stadt zur sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen vor (Fallzahlen, Verdachtsfälle, Entwicklungen in den letzten Jahren)? Welchen Anteil haben Minderjährige mit Fluchterfahrungen?
2. Gibt es im Kanton Basel-Stadt eine systematische Datenerhebung oder ein Monitoring zu diesem Themenbereich, insbesondere zur sogenannten Loverboy-Methode? Falls nein, wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit eines solchen Monitorings auf kantonaler oder nationaler Ebene?
3. Welche kantonalen Stellen sind zuständig, und wie ist die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung, Jugendhilfe und Opferberatung in Bezug auf Strafverfolgung und Kinderschutz organisiert?
4. Welche Präventions-, Sensibilisierungs- und Interventionsmassnahmen bestehen im Kanton Basel-Stadt – insbesondere in Schulen, Betreuungseinrichtungen sowie gegenüber Eltern – und welche sollen verstärkt oder neu aufgebaut werden?
5. Digitale Medien und Online-Plattformen spielen eine Rolle. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um den Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum zu erhöhen?
6. Wo sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf zur Verbesserung der Erkennung, Prävention und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen, und welche zusätzlichen Massnahmen sind geplant?

¹ <https://www.rts.ch/play/tv/temps-present/video/prostitution-de-mineures-linquietante-explosion?urn=urn:rts:video:535eb3cb-beee-3a79-942d-005febce7369>

² <https://www.hug.ch/de/medias/press-release/eine-studie-der-franzoesischsprachigen-schweiz-belegt-erhebliche-und>

Amina Trevisan

16. Schriftliche Anfrage betreffend Äquivalenzprinzip bei Fehlalarmen

26.5412.01

Dem Unterzeichneten wurde ein Fall zu Kenntnis gebracht, bei welchem die Kantonspolizei nach dem Ausrücken aufgrund eines Einbruch-Fehlalarms CHF 590 (zuzüglich MwSt) verrechnete, nachdem zwei Polizisten je 10 und zwei weitere je 4 Minuten ihrer Arbeitszeit diesem Einsatz widmeten. Dies entspricht einem stolzen Stundenansatz von CHF 1'264 pro Arbeitsstunde. Im genannten Beispiel wurde der Fehlalarm rasch als solcher erkannt und der Einsatz konnte

abgebrochen werden.

Auch wenn hier nicht in Frage gestellt wird, dass der geltende Tarif von der Kantonspolizei korrekt angewendet wurde, ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass der Stundenansatz von CHF 1'264 weit über dem effektiven finanziellen Aufwand liegt, was folgende Fragen auslöst:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass das obengenannte Beispiel verhältnisblödsinnig ist und beim Betroffenen auf wenig Verständnis getroffen ist?
2. Ist die Kantonspolizei bei Fehlalarmen nicht dem Äquivalenzprinzip unterworfen? Falls nein, bitte mit Erklärung, falls doch mit Bitte um Beurteilung, ob dieses im genannten Fall eingehalten wurde.
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Unterzeichneten, dass das mit CHF 300 in Rechnung gestellte "Erstellung Einsatzdispositiv bei Meldung durch Private" einer Schreibgebühr gleichkommt und diese Erstellung nicht mit echten, fallbezogenen Personalkosten einhergeht? Falls nicht, bitte ich um eine detaillierte Erklärung, welche Arbeiten das genannte Erstellen des Einsatzdispositives umfasst.
4. Hätte die Kantonspolizei schon heute die Möglichkeit bei offensichtlich verhältnisblödsinnigen Fällen den Rechnungsbetrag nach unten zu korrigieren?
5. Wie viel "Ertrag" erwirtschaftete die Kantonspolizei 2025 durch Fehlalarme insgesamt?
6. Wieviel "Ertrag" erwirtschaftete die Berufsfeuerwehr 2025 durch Fehlalarme insgesamt?
7. Begrüssen Regierungsrat und Kantonspolizei ganz grundsätzlich private Alarmanlagen als Beitrag zur Verbrechensprävention?
8. Begrüssen Regierungsrat und Berufsfeuerwehr ganz grundsätzlich private Brandmeldeanlagen als Beitrag zur Feuerprävention?
9. Ist es aus Sicht des Regierungsrates angezeigt, private Betreiber von Alarmanlagen jeglicher Art, wenn nicht zu unterstützen, so doch zumindest nicht zu vergrämen?

Lorenz Amiet

17. Schriftliche Anfrage betreffend wenn Flugzeuge zu tief über Basel fliegen und in den Roche Turm krachen könnten

26.5386.01

Am 14. Juli 2026, 6.21 Uhr, ist ein Flugzeug sehr tief über das Kleinbasel geflogen. Es gewann nicht richtig an Höhe. Das konnte man deutlich sehen.

Es war der Flug CSW610 von Chair Airlines von Basel nach Pristina.

Das Flugzeug startete in Richtung Süden und machte dann eine Kurve nach links und flog über das Kleinbasel.

Das Flugzeug hatte in etwa die Höhe der Roche-Türme oder flog sogar noch tiefer.

1. Welche Infos hat der Kanton BS über diesen Tiefflug über das Kleinbasel?
2. Sollte der Kanton keine Infos haben, wo kann man bitte als Bürger verdächtige Flüge melden?
3. Sind die Roche Türme nicht viel zu hoch und stellen eine Gefahr für tief fliegende Flugzeuge dar? Der Flug der Chair Airlines war nicht weit weg entfernt der beiden hohen Roche Türme.

Eric Weber

18. Schriftliche Anfrage betreffend wie weiter mit dem Badischen Bahnhof

26.5387.01

Seit April 2026 gibt es keine Post mehr im Badischen Bahnhof. Die Poststelle hat für immerzu gemacht, nach 100 Jahren.

Die Räume stehen seit April leer. Nebenan ist der Migros neu eingezogen.

1. Wer wird in die Räume der ehemaligen Post einziehen?
2. Wo findet man sonst noch Poststellen im Kleinbasel nebst der bekannten und grossen Clarapost beim Claraplatz?

Eric Weber

19. Schriftliche Anfrage betreffend Telebasel

26.5389.01

Bekommt Telebasel finanzielle Hilfe vom Kanton? Wenn ja, wie hoch ist diese?

Eric Weber

20. Schriftliche Anfrage betreffend Gebäude vom Kanton BS

26.5390.01

In Basel wird rege gebaut. RR Cramer zieht vom Rathaus in das ehemalige Postgebäude. Das Staatsarchiv bezieht einen neuen Standort.

1. Wer zieht in das bisherige Zimmer von RR Cramer im Rathaus ein? Oder bleibt das Zimmer als Dependance, also als zweites Büro, für den Regierungspräsidenten erhalten, sollte er sich Z.B. im Rathaus aufhalten und an einer GR-Sitzung dabei sein.
2. Wann wird das neue Staatsarchiv eröffnet? Gibt es dann ein grosses Bürgerfest und Führungen durch das neue Haus?
3. Was passiert mit den Räumen des alten Staatsarchivs, die quasi über dem Grossrats-Saal liegen. Wer zieht dort ein?
4. Auch ein Museum wechselt den Standort. Ich habe den Namen vergessen. Welche Museen der Stadt Basel werden umziehen?

Eric Weber

21. Schriftliche Anfrage betreffend Todesfälle im Rhein

26.5391.01

Vor vier oder fünf Jahren wurde in den Medien häufig berichtet, über Todesfälle von Schwimmern im Rhein, in den letzten drei Jahren hat man davon gar nichts mehr gehört.

1. Wurde der Rhein für Schwimmer gefährlicher oder sicherer?
2. Welche Todesfälle gab es im Rhein in den letzten 10 Jahren? Es fällt auf, dass in der Statistik oder in den Medien dazu keine Infos mehr vorhanden sind.

Eric Weber

22. Schriftliche Anfrage betreffend Selbstmorde in Basel

26.5392.01

1. Wie viele Selbstmorde gab es in Basel in den letzten 10 Jahren?
2. Bei wie vielen Fällen ist man sich nicht sicher, ob Selbstmord oder natürlicher Tod?
3. In den Medien wird immer weniger darüber berichtet. Vor 30 oder 40 Jahren konnte man immer lesen, dass sich jemand vom Münsterturm oder von der Pfalz nach unten gestürzt hat. Daher die Frage: Welches sind die Hot-Spots für Selbstmorde in Basel? Ist das immer noch die Pfalz und der Münsterturm?

Eric Weber

23. Schriftliche Anfrage betreffend Umzug vom Einwohnermelde-Amt

26.5393.01

Es stand schon ab und zu in der Zeitung, dass das Einwohnermelde-Amt bald umziehen wird.

1. Wohin wird das Einwohnermelde-Amt umziehen?
2. Wann kommt es an den alten Standort wieder zurück?
3. Der Umbau Spiegelhof ist nun schon seit vier Jahren. Wie teuer kamen die Umbauten bis jetzt? Wann ist alles fertig?
4. Warum haben sich die Kosten erhöht?
5. Warum wird der Spiegelhof überhaupt umgebaut und renoviert? Die Zimmer waren doch sehr gut.

Eric Weber